

### 3. Praktiken der Herrschaftslegitimation I: Formung und Instrumentalisierung von Eliten

#### 3.1. Der fränkische Adel und der evolutionäre Aufstieg der Karolinger

Neben die ideelle Rechtfertigung von Herrschaft tritt als zweites wesentliches Moment der Stabilisierung von Usurpationen die Verankerung im Konsens der Führungsschichten.<sup>1</sup> Für die Integration größerer Gemeinwesen und für die alltägliche Herrschaftspraxis sind daher Eliten von entscheidender Bedeutung; dies betrifft sowohl ihre Rekrutierung und Reproduktion als auch ihre Vorbildfunktion.<sup>2</sup> Einige seit der lateinischen Spätantike vorhandene Traditionen sozialer und institutioneller Differenzierung entlasteten das politische Feld und eröffneten den Herrschern zusätzliche Handlungssachen. Hierzu gehörten die konzeptionelle Unterscheidung zwischen *regnum* und *sacerdotium* sowie die *ordines* in der Kirche (*saeculares* und *spirituales*) mit ihrer jeweils besonderen Position hinsichtlich Sakramentenverwaltung und Schlüsselgewalt.<sup>3</sup> Diese funktionale Differenzierung der Eliten, die mit konzeptionellen Unterscheidungen wie den beiden augustinischen *civitates* verbunden war, bot Möglichkeiten der Stabilisierung und Orientierung in Krisenzeiten.

Im Frankenreich hing der Erfolg größerer politischer Unternehmungen über Jahrhunderte von der Kooperation zwischen einem König bzw. merowingischen Prätendenten

<sup>1</sup> Zum Nebeneinander von Herrschaftstheologie und politisch-ständischer Rückbindung Schneidmüller, Zwischen Gott und den Getreuen, FMSt 36 (2002), 205. Zur grundlegenden Kategorie des Konsenses Shils, Consensus, in: id., Center and Periphery. Essays in Macrosociology, Chicago/London 1975, 164: „Consensus is a condition of agreement in the interindividual and in the intergroup structure of beliefs of a society.“ Die hier angesprochenen „Überzeugungen“ beziehen sich nach Shils v. a. auf zwei Bereiche: Einerseits Qualifikation und Berechtigung der Machtinhaber zur Ausübung ihrer Gewalt, andererseits die Akzeptanz der ungleichen Verteilung knapper, doch wertbehafteter Güter. Die Artikulation des Konsenses ist dabei oft Aufgabe der Eliten (ibid. 169f.).

<sup>2</sup> Grundlegend zu den frühmittelalterlichen Eliten Timothy Reuter (ed.), The Medieval Nobility. Studies on the Ruling Classes of France and Germany from the Sixth to the Twelfth Century, Amsterdam/New York/Oxford 1979; id., The Medieval Nobility in Twentieth-Century Historiography, in: Michael Bentley (ed.), Companion to Historiography, London 1997, 177-202.

<sup>3</sup> Zur Differenzierung der beiden Gewalten vgl. im einzelnen unten, z. B. S. 385.

und einer Adelsgruppe ab; Herrscher und Elite mußten zusammenwirken, um längerfristig erfolgreiche und den Konsens nicht durchbrechende Unternehmungen verwirklichen zu können.<sup>4</sup> Die *Lex Salica* erwähnt auffälligerweise keinen fränkischen Adel; zeitgenössische merowingische Quellen bezeichnen die Oberschicht mit einer Vielzahl von Termini: *seniores, priores, primores, primates, nobiles, proceres, optimates, meliores, maiores*, und nicht zuletzt *Franci*.<sup>5</sup> Die fränkische Oberschicht hatte sich spätestens im frühen 6. Jahrhundert herausgebildet.<sup>6</sup> Die provinzialrömischen Eliten waren mit dem fränkischen „Adel“ verschmolzen;<sup>7</sup> Religion und Kultur der römischen Oberschicht wurden, soweit möglich, von der mehr oder weniger bruchlos an die antiken Eliten anknüpfenden fränkischen Oberschicht fortgeführt.<sup>8</sup>

Machtgrundlage der Aristokratie waren Landbesitz und militärische Gefolgschaften. Südlich der Loire bestand bis mindestens ins 7. Jahrhundert hinein die gallorömische Aristokratie fort.<sup>9</sup> Der Königsdienst bot Freien und Unfreien die Chance des sozialen Aufstiegs, worin eine wichtige zusätzliche Machtgrundlage des Herrschers bestand. Ähnliches galt für das Amt des Hausmeiers, nach dem Angehörige des Adels strebten; das Amt konnte ohne königliche Legitimation bis in die Endzeit der Merowinger hinein nicht bestehen.<sup>10</sup> Die Merowinger behielten aus spätromischer Zeit die Verwaltungsein-

<sup>4</sup> Gerberding, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 6. 83; Fried, Elite und Ideologie oder die Nachfolgeordnung Karls des Großen vom Jahre 813, in: Le Jan (ed.), *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne*, Villeneuve d'Ascq 1998, 70-109. Grundlegend Jürgen Hannig, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königstum und Adel am Beispiel des Frankenreiches*, Stuttgart 1982.

<sup>5</sup> Für die Nachweise vgl. Gerberding, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 167f.

<sup>6</sup> Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, Stuttgart 1972, 257. Vgl. im einzelnen Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv 70), Bonn 1969, <sup>2</sup>1981; Rolf Sprandel, Struktur und Geschichte des merowingischen Adels, HZ 193 (1961), 33-71.

<sup>7</sup> Heike Grahn-Hoek, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (VuF Sonder-Bd. 21), Sigmaringen 1976; Fouracre, The Origins of the Nobility in Francia, in: Anne J. Duggan (ed.), *Nobles and Nobility in Medieval Europe*, Woodbridge 2000, 17-24. Die Existenz eines „Adels“ im Merowingerreich ist allerdings bis heute umstritten; vgl. Hechberger, Die Theorie vom Adelsheil im früheren Mittelalter, in: Erkens (ed.), *Das frühmittelalterliche Königstum*, Berlin/New York 2005, 431.

<sup>8</sup> Martin Heinzelmann, Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte (Francia Beih. 5), München 1976; id., Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen, in: Prinz (ed.), *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, Stuttgart 1988, 23-82.

<sup>9</sup> Becher, Karl der Große, München <sup>3</sup>2002, 29.

<sup>10</sup> Georg Scheibelreiter, Hausmeier, RGA <sup>2</sup>14 (1999), 70-74.

heit der *civitates* bei;<sup>11</sup> sowohl diese als auch die im Norden vorherrschenden Gawe (*pagi*) wurden von *comites* verwaltet, die als ständige Vertreter des Königs agierten.<sup>12</sup> Römische Kontinuität zeigte sich auch im Fortbestand von Begriffen und Institutionen wie *villa*, *palatium* und *maior domus*, nicht zuletzt auch in der Fortsetzung der römischen Praxis der Rekrutierung von Beamten aus dem Laienstand. Der Königshof war nach römischem Vorbild organisiert, die Kanzlei wurde von laikalen Referendaren geleitet.<sup>13</sup> Als Herrschaftssitze wurden öffentliche Gebäude aus der Römerzeit genutzt.

Wesentliche königliche Machtbasis war die Verfügungsgewalt über große militärische Gefolgschaften.<sup>14</sup> Ein wichtiger Grund für Dauer und Stabilität der Merowingerherrschaft war zudem der große Landbesitz des Fiskus, den die Könige aus römischer Zeit übernommen hatten; aus diesem Fundus konnten sie schöpfen, um Anhänger zu belohnen und sich deren Loyalität zu sichern. Eine weitere Einnahmequelle bestand in den weiterhin eingenommenen römischen Steuern und Zöllen. Dies dürfte in weitaus größerem Maße herrschaftsstabilisierend gewirkt haben als der vermeintliche Glaube an eine irgendwie geartete mythische Abstammung.<sup>15</sup> Die Königsfamilie war so weit aus dem Kreis der übrigen landbesitzenden Geschlechter herausgehoben, daß sie nicht einmal durch vorteilhafte Heiraten „aufgewertet“ werden konnte; die Herkunft der Königinnen war für das Prestige der Nachkommen unerheblich.<sup>16</sup> Die *fortuna* der Dynastie beruhte auf dem Glauben an das besondere Charisma, das mit dem angestammten Königsgeschlecht verknüpft war und sich in konkreten Erfolgen manifestierte. Die Autorität der Merowinger war unbestritten und unhinterfragt; gelegentlicher Widerstand war von regionalen Mißstimmungen gegen das schwerpunktmäßig in Neustrien verankerte Geschlecht motiviert, aber keineswegs von einem irgendwie gearteten Widerstand gegen die Dynastie.<sup>17</sup>

Schon in der Merowingerzeit hatten die fränkischen Adligen um königliche Hilfe nachgesucht, um die eigene Macht zu stützen.<sup>18</sup> Dies galt insbesondere für die Zeit der

<sup>11</sup> Franz Staab, Gallorömische Restauration im Aufbau der merowingischen Verwaltung, in: id., Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11), Wiesbaden 1975, 176-182; id., Civitates am Mittelrhein und ihre öffentlichen Schreiber, ibid. 137-153.

<sup>12</sup> Sogar die fränkischen Reichsteilungen berücksichtigten die Grenzen der *civitates*; vgl. Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 185; Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511-613) (Abh. d. geistes- und sozialwiss. Kl. 9), Mainz 1952.

<sup>13</sup> Becher, Karl der Große, München 3'2002, 27.

<sup>14</sup> Becher, ibid. 26.

<sup>15</sup> Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 20. Bis in die 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts hinein war der beträchtliche Land- und Grundbesitz sowie die Verfügung über ansehnliche Geldmittel Grundlage der königlichen Macht; vgl. ibid. 227f.

<sup>16</sup> Wallace-Hadrill, ibid. 203.

<sup>17</sup> Wallace-Hadrill, ibid. 207.

<sup>18</sup> Wood, The Merovingian Kingdoms 450-751, London/New York 1994, 100.

häufigen merowingischen Bürgerkriege (*bella civilia*),<sup>19</sup> in denen rivalisierende Adelsgruppen stets mit dem König als einem Machtfaktor unter anderen rechnen mußten. Andererseits waren die Könige wegen dieser Auseinandersetzungen auf die Unterstützung des Adels angewiesen. Anders als die Bürgerkriege im frühen Islam wurden die häufigen inneren Kämpfe im Merowingerreich aber nicht religiös legitimiert; auch konnte das Herrscherhaus mehrere Jahrhunderte hindurch seine Stellung im Zentrum des politischen Systems behaupten.<sup>20</sup> Den Rahmen für das politische Feld steckte daher einerseits das *regnum Francorum*, andererseits aber immer auch die Merowingerfamilie ab.<sup>21</sup> Wood kommt vor diesem Hintergrund sogar zu der provozierenden These, daß das Frankenreich durch die Bürgerkriege zusammengehalten wurde.<sup>22</sup>

Die Auseinandersetzungen innerhalb des fränkischen Adels lassen sich als Versuche deuten, die gegenseitige Kontrolle sicherzustellen und das traditionelle Machtgefüge nicht durch das Übergewicht einer konkurrierenden Gruppe aushebeln zu lassen. Die Perspektive einer traditionsorientierten Gruppe des neustrischen Adels spiegelt sich im *Liber Historiae Francorum*, dessen Autor in der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts ein Ideal gesellschaftlicher Ordnung propagiert, wonach der König auf die Ratschläge (*consilium*) der Magnaten hört;<sup>23</sup> dieses *consilium* stellt das institutionelle Band dar, das Herrscher und *Franci* verbindet. Bezeichnenderweise vermeidet es der Autor sogar, einzelne Personen als Akteure herauszustellen; vielmehr tritt das Kollektiv der *Franci* als Subjekt politischen Handelns hervor, was die Bedeutung des Konsenses noch unterstreicht. Der Autor schätzt das *consilium* als Herrschaftsmechanismus derart hoch ein, daß er es sogar für älter hält als das Königtum selbst.<sup>24</sup> Weil Childebert III. durch *placitum* herrschte sowie *viri inlustres* und *optimates* zu konsultieren pflegte, preist er ihn als singulär herausragenden Herrscher.<sup>25</sup> Eine weitere institutionalisierte Form fanden die

<sup>19</sup> Greg. Tur. hist. 5 praef.

<sup>20</sup> Vgl. Offergeld, *Reges pueri*. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter, Hannover 2001, 285: „Allerdings blieb das Königtum der unverzichtbare Fokus des politischen Geschehens, blieb der Königshof, auch ohne respektgebietenden oder auch nur handlungsfähigen König, der Ort, an dem die Großen ihre Macht errangen und ausübten.“

<sup>21</sup> Wood, The Merovingian Kingdoms 450-751, London/New York 1994, 146.

<sup>22</sup> Wood, Kings, Kingdoms and Consent, in: Sawyer/Wood (eds.), Early Medieval Kingship, Leeds 1977, 14. Zur Konfliktbewältigung als Weg zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auch Pohl, Herrschaft, RGA 214 (1999), 452.

<sup>23</sup> In der Darstellung werden Unterschiede zwischen Merowingern und Hausmeiern sogar weitgehend verwischt; vgl. Diesenberger/Reimitz, Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Momente des Königtums in der merowingischen Historiographie, in: Erkens (ed.), Das frühmittelalterliche Königtum, Berlin/New York 2005, 260.

<sup>24</sup> Vgl. LHF 3f. sowie Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 75f. 168.

<sup>25</sup> Gerberding, ibid. 113f. Nach Gerberding fand der Autor unter Childebert III. sein Herrschaftsideal verwirklicht: Der legitime Merowingerkönig herrschte im Konsens mit den *Franci* und im Bündnis mit Pippin II. (ibid. 171f.).

persönlichen Beziehungen zwischen König und *Franci* auf dem jährlichen Märzfeld, das in der Endphase der Merowingerzeit häufig in der Hauptresidenz Compiègne stattfand und auf dem militärische, politische und juristische Angelegenheiten geklärt wurden.<sup>26</sup> Für den Autor des *Liber Historiae Francorum* mit seiner betont laikalen und regionalen Perspektive beschränkt sich die Elite der „Franken“ auf den neustrischen Kriegeradel; er ist stark auf den Konsens innerhalb dieser staatstragenden Oberschicht bedacht und verurteilt daher Bruderkämpfe zwischen den *Franci*.<sup>27</sup> Ganz anders sieht dies Einhart aus der Perspektive des 9. Jahrhunderts, der im Rückblick klar das Übergewicht der karolingischen Hausmeier betont.<sup>28</sup>

Pippiniden und Arnulfinger entstammten der einheimischen Elite, dem austrasischen Adel, und das karolingische Herrschaftszentrum lag nahe dem alten Kernland des Frankenreiches. Der im Vergleich zu den Abbasiden evolutionäre Aufstieg der Karolinger führte dazu, daß sie auch nach ihrer Thronbesteigung bestehende politische Traditionen zumeist fortführten; Ausnahmen betreffen das Erlöschen des Hausmeieramtes und die Ersetzung der laikalen merowingischen Referendare durch die Angehörigen der neuen Institution der Hofkapelle.<sup>29</sup> Die Vorfahren der Karolinger stiegen – wenn auch nicht kontinuierlich – im Dienste der Merowinger auf, unter denen sie als Hausmeier und *domestici* erstarkten.<sup>30</sup> Pippin I., der Erzieher König Dagoberts I., wird 624 als Hausmeier in Austrasien erwähnt.<sup>31</sup> Zusammen mit Pippin hatte der andere karolingische Stammvater Arnulf den neustrischen Merowinger Chlothar II. 613 bei der Inbesitznahme Burgunds und Austrasiens unterstützt; daher wurde er 614 mit dem Bistum Metz belohnt. In dieser Stadt residierte Dagobert I. seit 622 als König. Das Hausmeieramt war einerseits mit Königsdienst verbunden, doch war es andererseits auch eng mit den Interessen des Adels verquickt; wiederholt wurden Hausmeier vom Adel gewählt und

<sup>26</sup> Gerberding, *ibid.* 110f. Vgl. Ann. Mett. prior. ad a. 692 (MGH SS rer. Germ. 10, 14): *Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium tenuit.* Überproportional viele Königsurkunden wurden während des Märzfeldes ausgestellt; vgl. Kölzer, Die letzten Merowinger: rois fainéants?, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 58.

<sup>27</sup> Gerberding, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 167-170. Zum Phänomen von Kriegerständen allgemein Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1980, 181f.

<sup>28</sup> Vgl. vit. Kar. 2, 1: *Qui (sc. Karl Martell) honor non aliis a populo dari consueverat quam his, qui et claritate generis et opum amplitudine ceteris eminebant.*

<sup>29</sup> Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, I: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, Stuttgart 1959.

<sup>30</sup> Der Aufstieg der Karolinger wird aus nichtkarolingischer Perspektive im neustrischen *Liber Historiae Francorum* geschildert, der 727 abgeschlossen worden sein dürfte. Vgl. Ulrich Nonn, Beobachtungen zur „Herrschaft“ der fränkischen Hausmeier, in: *Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter*. FS Egon Boshof, ed. Erkens/Wolff, Köln/Weimar/Wien 2002, 27-46.

<sup>31</sup> Fred. chron. 4, 52 (MGH SRM 2, 146); vgl. *ibid.* 40 (140).

eingesetzt.<sup>32</sup> In spätmerowingischer Zeit avancierten die Hausmeier in Umkehr der ursprünglichen Verhältnisse zu Repräsentanten des Adels gegenüber dem König.<sup>33</sup> Die Aufgabe des Schutzes gegen äußere Feinde ging immer mehr auf die Arnulfinger über, die Austrasien vor den vorrückenden Sachsen bewahrten und Aquitanien vor den Muslimen. Sie blieben allerdings *fideles* der Merowinger, an die sie durch einen Treueid gebunden waren.<sup>34</sup>

An der Tatsache, daß auch die späten Merowinger noch immer zahlreiche Urkunden ausstellten, Privilegien sowie Besitzungen bestätigten oder verliehen, über Königsgut verfügten oder Recht sprachen, zeigt sich der Nutzen der Kontinuität des Königshauses für die Eliten; die Merowinger wurden daher keineswegs zu bloßen *rois fainéants*. Der Königshof blieb Focus des politischen Geschehens;<sup>35</sup> auch die sogenannten Schattenkönige agierten in der Öffentlichkeit. Ihre Schwäche zeigt sich allerdings in der „springenden Thronfolge“ ab der Enkelgeneration Dagoberts I.; die Sohnesnachfolge wurde zur Ausnahme, was zeigt, daß die Entscheidung über die Thronfolge nicht mehr in der Hand der Königsfamilie lag.<sup>36</sup> Auch wurden nur noch wenige verstorbene Merowinger an repräsentativen und durch Tradition geheiligen Orten beigesetzt. Im Gegensatz zu den Müttern der Pippiniden – wie Plektrudis – sind die Mütter der späten Merowinger nicht mehr namentlich bekannt; Plektrudis hingegen konnte wie eine Königinwitwe agieren.<sup>37</sup> Gegen Wood hält Kölzer – in Übereinstimmung mit der älteren Forschung – daher daran fest, daß der Raum für eigenständiges herrscherliches Handeln der letzten Merowinger stark eingeschränkt war.<sup>38</sup> Die drei letzten überlieferten merowingischen Schenkungsurkunden stammen aus den Jahren 717/18, was darauf hindeutet, daß der

<sup>32</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 70.

<sup>33</sup> Fleckenstein, Karl der Große, Göttingen/Zürich 1990, 14.

<sup>34</sup> Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 239. In der Merowingerzeit gab es jedoch vermutlich keine allgemeinen Vereidigungen der Untertanen; vgl. Becher, Eid und Herrschaft, Sigmaringen 1993, 214. Die im Zuge des Dynastiewechsels vollzogene Lösung vom dem Merowingerkönig geschworenen Treueid – bezogen nur auf Pippin, noch nicht auf alle Untertanen – wird erstmals beim Beneventer Chronisten Landulfus Sagax Anfang des 11. Jahrhunderts erwähnt; vgl. Goetz, Der Dynastiewechsel von 751 im Spiegel der früh- und hochmittelalterlichen Geschichtsschreibung, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 340. Erst Gregor VII. behauptete während des Investiturstreites, der Papst habe alle Franken vom Treueid gelöst, womit er ein neues Element in die Diskussion einführte, das traditionsbildend sein sollte; vgl. ibid. 359 sowie Peters, The Shadow King. *Rex inutilis* in Medieval Law and Literature 751-1327, New Haven/London 1970, 34-45. Vgl. auch Borgolte, Christen, Juden, Muselmanen, München 2006, 339.

<sup>35</sup> Offergeld, *Reges pueri*. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter, Hannover 2001, 285; ebenso Fouracre, The Long Shadow of the Merovingians, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 10.

<sup>36</sup> Kölzer, Die letzten Merowinger: *rois fainéants?*, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 39.

<sup>37</sup> Kölzer, ibid. 55.

<sup>38</sup> Kölzer, ibid. 45.

ihnen verbliebene Besitz in der Folgezeit stark geschrumpft war.<sup>39</sup> Childerich II., einer von nur zwei späten Merowingern, die ermordet und nicht wie die meisten verdrängten Könige ins Kloster verbannt wurden, sei gerade deshalb umgebracht worden, weil er als letzter Herrscher versuchte, wieder eigenständig zu agieren und ohne Abstimmung mit der ihn stützenden Adelsfraktion Neustroburgunds zunehmend selbstherrlich regierte.<sup>40</sup> Eigenständiges königliches Regierungshandeln sieht Kölzer letztmalig in der Klosterpolitik Balthilds (bis ca. 664); mit ihrem Zeitgenossen Ebroin beginne das „Zeitalter der Hausmeier“.<sup>41</sup>

Sowohl Pippiniden als auch Arnulfinger verfügten über Grundbesitz in Austrasien, den sie durch Heiraten mit Angehörigen des lokalen Adels geschickt zu erweitern verstanden.<sup>42</sup> Pippin II. war mit Plektrudis und Chalpaida wahrscheinlich sogar in Bigamie verheiratet; jede seiner Frauen sicherte ihm und seinen Nachkommen die Unterstützung einflußreicher lokaler Eliten.<sup>43</sup> Die Kombination von Allodialbesitz und Königsdienst bildete die wichtigste Voraussetzung für die Aszendenz der Familie.<sup>44</sup> Der unvergleichliche Aufstieg der Karolinger zeigt sich daran, daß sie in Austrasien die faktische Erblichkeit des Hausmeieramtes durchsetzen konnten, was anderen Familien weder in Neustrien noch in Burgund gelang. Die Herkunft aus Austrasien und die Verankerung in der dortigen Region blieb auch für spätere Karolinger wichtiger Bestandteil der genealogischen *memoria*.<sup>45</sup> Dies zeigt sich nicht nur an der Bestattung mehrerer Familienangehöriger, darunter noch Ludwigs des Frommen, in Metz, sondern auch in der Pflege der Erinnerung an den Spitenahn, den – bezeichnenderweise ab dem ausgehenden 8.

<sup>39</sup> Kölzer, *ibid.* 59.

<sup>40</sup> Kölzer, *ibid.* 49f.

<sup>41</sup> Kölzer, *ibid.* 59.

<sup>42</sup> Vgl. den Brief Stephans III. an Karl und Karlmann MGH Epp. 3, 561 Nr. 45: ... *iam Dei voluntate et consilio coniugio legitimo ex praeceptione genitoris vestri copulati estis, accipientes ... ex ipsa nobilissima Francorum gentae (!), pulcherrimas coniuges*. Zur Bedeutung des plektrudischen Erbes für Pippin II. Gerberding, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 95; zu den territorialen Ursprüngen unter Pippin I. *ibid.* 120f. Vgl. auch Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Beumann (ed.), *Persönlichkeit und Geschichte (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1)*, Düsseldorf 1965, 83-142; Hlawitschka, Die Vorfahren Karls des Großen, *ibid.* 51-82; id., *Studien zur Genealogie und Geschichte der Merowinger und der frühen Karolinger*, *Rheinische Vierteljahrsschriften* 43 (1979), 32-55. In diesen Zusammenhang gehört auch die Heirat Pippins III. mit Bertrada; zu letzterer Nelson, Bertrada, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 93-108.

<sup>43</sup> Gerberding, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 124-129.

<sup>44</sup> Hlawitschka, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, *Rheinische Vierteljahrsschriften* 49 (1985), 1-61; id., Zur landschaftlichen Herkunft der Karolinger, *ibid.* 27 (1962), 1-17; Fouracre, Observations on the Outgrowth of Pippinid Influence in the *Regnum Francorum* after the Battle of Tery (687-715), *Medieval Prosopography* 5/2 (1984), 1-31.

<sup>45</sup> Oexle, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, *FMSt* 1 (1967), 250-364.

Jahrhundert – liturgisch als Heiligen verehrten Bischof Arnulf von Metz.<sup>46</sup> Auch die heilige Gertrud von Nivelles trug als Angehörige der Pippiniden zur Erhöhung des Charismas ihres Geschlechts bei.<sup>47</sup> Im 8. Jahrhundert schufen die Karolinger noch vor ihrer Thronbesteigung durch Fürbittgebete ein liturgisches Netzwerk, über das die Namen der Mitglieder ihres Geschlechts im Reich verbreitet wurden.<sup>48</sup>

Schon vor ihrer Usurpation des Königsthrons konnten einige Mitglieder der Familie in quasi königsgleicher Stellung agieren. Die Möglichkeit hierzu erwuchs auch aus der sich nach 700 verstärkenden Tendenz des Aufstiegs einer neuen Art von Herrscher (*dux, princeps*) in peripheren Regionen.<sup>49</sup> Schon Pippin II. war nach 687 als *dux Austrasiorum* zum *princeps Francorum* aufgestiegen.<sup>50</sup> Bemerkenswert ist, daß der Terminus *princeps* auch in Königsurkunden erscheint, und zwar mit Bezug auf merowingische Herrscher; die Könige bezeichnen ihre Vorgänger als *principes*.<sup>51</sup> Seit 687 aber waren die Arnulfinger als *principes Francorum* die faktischen Herrscher des Reiches.<sup>52</sup> Sogar das königliche Zeremoniell konnten die Hausmeier bereits imitieren, gerade weil es in der Merowingerzeit noch nicht verfestigt war und somit einzelne Elemente eher nachgeahmt bzw. usurpiert werden konnten; so soll Karlmann bereits als Hausmeier von einem Thron (*solum*) aufgesprungen sein, und Pippin II. ließ seinen Enkel Theudoald nach der Ermordung seines Sohnes Grimoald auf den väterlichen Thron (*sedes*) setzen.<sup>53</sup> Indem Pippin sterbend seinen sechsjährigen Enkel als nächsten Hausmeier einsetzte, verfügte er wie ein Merowingerkönig über die Herrschaft, die er als Erbe seiner Familie betrachtete; nicht zuletzt die Einsetzung eines minderjährigen Herrschers gemahnt an königliches Beispiel.<sup>54</sup>

<sup>46</sup> Die Translation der Arnulfreliquien erfolgte freilich schon im Jahr 643. Auch hatte schon Hieronymus, der Sohn Karl Martells, als Neunjähriger die Vita seines Metzer Vorfahren abgeschrieben.

<sup>47</sup> Zur hagiographischen Propagierung vgl. *De virtutibus sanctae Geretrudis* 11 (MGH SRM 2, 469-471).

<sup>48</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 116.

<sup>49</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 112. In diesem Zusammenhang verloren die Merowinger nach 700 auch die Kontrolle über Aquitanien.

<sup>50</sup> Ann. Mett. prior. ad a. 687 (MGH SS rer. germ. 10, 12): *singularem Francorum obtinuit principatum.*

<sup>51</sup> Kölzer, Die letzten Merowinger: rois fainéants?, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 43.

<sup>52</sup> Fleckenstein, Karl der Große, Göttingen/Zürich 1990, 14. In der Rückschau Einharts hatte die Karolinger schon als Hausmeier die *summa imperii* (vit. Kar. 1, 2) inne. *At (!) regni administracionem et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, praefectus aulae procurabat* (ibid. 1, 5).

<sup>53</sup> Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, Stuttgart 1972, 215f.

<sup>54</sup> Vgl. Offergeld, *Reges pueri*: Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter, Hannover 2001, 284: „Die Kräfteverteilung zwischen Königtum und Adel verschob sich von der Dominanz des monarchischen Gefolgschaftsanspruchs in den Anfängen über die allmähliche Prävalenz der Adelsinteressen schon seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts bis hin zur vollständigen Marionettenhaftigkeit

Karl Martell schließlich verfügte über Fiskal- und Kirchengut, er stellte im eigenen Namen nach dem Muster von Königsurkunden Immunitätsprivilegien und Placita aus, womit er eindeutig königliche Rechte ausübte.<sup>55</sup> Von 737 an regierte er ohne merowingischen König; schließlich teilte er das Frankenreich wie ein König unter seine beiden ältesten Söhne Karlmann und Pippin auf und ließ sich in einer merowingischen Grabkirche im Kloster St. Denis beisetzen.<sup>56</sup> Erst Aufstände in mehreren Randgebieten veranlaßten Karlmann, eventuell unter Mitwirkung und Zustimmung Pippins III., dazu, mit Childerich III. 743 letztmals einen merowingischen König einzusetzen, dessen Herkunft allerdings – bezeichnenderweise? – unklar ist.<sup>57</sup> Die „legitimistischen“ Aufstände könnten durchaus auch das Ziel verfolgt haben, innerhalb der merowingischen Ordnung garantierte traditionelle Privilegien zu sichern, die vom Aufstieg der Karolinger bedroht zu sein schienen.<sup>58</sup>

Der Aufstieg Pippins III. war dadurch vorbereitet worden, daß er vom Langobardenkönig Liutprand durch Haarschur adoptiert wurde, bezeichnenderweise 737, im gleichen Jahr, als nach dem Tod Theuderichs IV. kein neuer Merowingerkönig eingesetzt wurde.<sup>59</sup> Gegen Ende der Merowingerzeit hatten die Karolinger somit bereits derart an Macht und Ansehen gewonnen, daß ihre *auctoritas* die der nominellen Könige weit in

---

keit der spätmerowingischen Schattenkönige seit der Mitte des 7. Jahrhunderts.“ Bezeichnend ist, daß der in einem Papstbrief als *subregulus* bezeichnete Karl Martell nach seinem Tod sogar als König angesehen werden konnte; vgl. Ulrich Nonn, *Vom maior domus zum rex*. Die Auffassung von Karl Martells Stellung im Spiegel der Titulatur, *Rheinische Vierteljahresblätter* 37 (1993), 107-116.

<sup>55</sup> Kölzer, *Die letzten Merowinger: rois fainéants?*, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 56. Zu Karl Martell Waltraud Joch, *Legitimität und Integration. Untersuchungen zu den Anfängen Karl Martells* (*Historische Studien* 456), Husum 1999; Fouracre, *The Age of Charles Martel*, Harlow/München 2000.

<sup>56</sup> Zur Nutzung merowingischer Grabkirchen durch die Karolinger Dierkens, *Autour de la tombe de Charlemagne*, in: *Le souverain à Byzance et en Occident du VIII<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle*, ed. Dierkens/Sansterre, Brüssel 1991, 160-165.

<sup>57</sup> Schneider, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter*, Stuttgart 1972, 184f.; Martina Hartmann, *Pater incertus? Zu den Vätern des Gegenkönigs Chlothar IV. (717-718) und des letzten Merowingerkönigs Childerich III. (743-751)*, *DA* 58 (2002), 1-15. Durch die unklare Herkunft von Daniel/Chilperich II., Chlothar IV. und Childerich III. war die merowingische Erbfolge bereits 40 Jahre vor dem letztendlichen Dynastiewechsel unklar und fragwürdig geworden; vgl. Wood, *Usurpers and Merovingian Kingship*, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 26. Die Macht der Könige beruhte angesichts ihrer unsicheren Herkunft immer stärker auf der Unterstützung, die sie mobilisieren konnten.

<sup>58</sup> Fouracre, *The Long Shadow of the Merovingians*, in: Story (ed.), *Charlemagne. Empire and Society*, Manchester/New York 2005, 14. Zum „merowingischen Legitimitismus“ Affeldt, *Untersuchungen zur Königserhebung Pippins*, *FMSt* 14 (1980), 112, 126.

<sup>59</sup> Jarnut, *Die Adoption Pippins durch König Liutprand und die Italienpolitik Karl Martells*, in: *Karl Martell in seiner Zeit*, ed. Jarnut/Nonn/Richter, *Sigmaringen* 1994, 217-226; Affeldt, *Untersuchungen zur Königserhebung Pippins*, *FMSt* 14 (1980), 171.

den Schatten stellte.<sup>60</sup> Bezeichnend ist, daß deren Abstammung ohne *fortuna* offenbar nur noch wenig wert war, und ohne materielle Grundlage gab es auch keine *potestas* mehr.<sup>61</sup> Anders war es noch wenige Jahre zuvor gewesen, als der Autor des 727 in Neustrien abgeschlossenen *Liber Historiae Francorum* sich klar als merowingischer Legitimist gerierte, der das herkömmliche aristokratische Ideal des Zusammenspiels von Merowingerkönig und *Franci* als politisches Leitbild propagierte.<sup>62</sup> Auch zwischen den Karolingern und dem fränkischen Adel bestand ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sich die große Bedeutung des herrschaftsstabilisierenden Konsenses ergibt; der Begriff *consensus* erscheint ausdrücklich im Bericht des Fredegarfortsetzers über die Königserhebung Pippins,<sup>63</sup> jedoch bezeichnenderweise nicht mehr in den einzigen Jahrzehnte später unter Karl dem Großen entstandenen Reichsannalen. Daß sich die Arnulfinger nur wenige Jahrzehnte vor der Usurpation der Königswürde noch mit ernst zunehmenden Rivalen im Hinblick auf die Königsnachfolge auseinanderzusetzen hatten, beweist die Erhebung des Mönchs Daniel auf den Thron als Chilperich II. im Jahr 715/16; mit der Inauguration dieses Königs vermochten sich neustrische Große (*Franci*) gegenüber den durch den Tod Pippins II. vorübergehend geschwächten austrasischen

<sup>60</sup> Richter, Die „lange Machtergreifung“ der Karolinger. Der Staatsstreich gegen die Merowinger in den Jahren 747-771, in: Schulz (ed.), Große Verschwörungen, München 1998, 48-59.

<sup>61</sup> Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 247.

<sup>62</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 146. Vgl. auch ibid. 161: „There are two major points which should be made about the LHF-author and his view of kings. The first is that he had a very sober, practical, and political idea of what a king should be; and second, to be the king of the Franks meant to be a Merovingian; there was no other royalty.“ Punktuell vergleichbar ist die Perspektive des Autors der Fredegarchronik, der gegenüber Gregor von Tours die *Franci* aufwertet, während die Rolle der Merowinger wiederholt relativiert wird; vgl. Diesenberger/Reimitz, Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Momente des Königtums in der merowingischen Historiographie, in: Erkens (ed.), Das frühmittelalterliche Königtum, Berlin/New York 2005, 246.

<sup>63</sup> Fred. cont. 33 (vgl. oben S. 66 Anm. 156); hierzu Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 110; zur Teilnahme von Magnaten an Akten der Königserhebung auch de Jong, Charlemagne's Church, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 107. Noch Einhart betont vit. Kar. 3, 5 den *consensus* bei der Übernahme der Gesamtherrschaft durch Karl den Großen nach dem Tode seines Bruders. Ohne diesen Begriff zu verwenden, wird die Problematik der notwendigen Zustimmung der Großen auch bei der Einsetzung Ludwigs des Frommen zum Mitkaiser hervorgehoben (*Francorum primoribus, cunctorum consilio ... susceptum est hoc eius consilium ab omnibus ... magno cum favore* [vit. Kar. 30, 1f.]). Grundlegend zu dieser Problematik Jürgen Hannig, *Consensus fidelium*. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches, Stuttgart 1982; Schlesinger, Karolingische Königswahlen, in: Hlawitschka (ed.), Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit (WdF 247), Darmstadt 1975, 190-266; Affeldt, Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts, in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. FS Hans Herzfeld, ed. Kurze, Berlin/New York 1972, 404-423; id., Untersuchungen zur Königserhebung Pippins, FMSt 14 (1980), 126f.

Arnulfingern durchzusetzen.<sup>64</sup> Im Verlauf der Herrschaft Karl Martells wurde die Position der neustrischen und burgundischen Eliten jedoch entscheidend geschwächt.<sup>65</sup> Daß das Einvernehmen mit den *Franci* aber nach wie vor eine bedeutende Rolle spielte, belegt der Sprachgebrauch des Fredegarfortsetzers, der „karolingischen Hauschronik“, der im Zusammenhang mit dem Dynastiewechsel nicht von Magnaten oder Optimaten (*proceres*), sondern vom Konsens mit den „Franken“ spricht.<sup>66</sup>

Als Usurpatoren mußten die Karolinger bestrebt sein, die Legitimität ihrer Herrschaft immer wieder neu zu dokumentieren. Diese nach innen gerichtete Legitimation wurde durch Herrschaftspraxis hergestellt, indem die religiös „rechte“ Herrschaft in einem Programm der *renovatio* verwirklicht wurde. Performanz bildete bei den Karolingern – wie beim alttestamentlichen Typos David – bereits die Voraussetzung ihrer Königserhebung; ihr Charisma hatte sich bereits in ihrer Praxis als Hausmeier bewährt, bevor es in einem rituellen Akt göttliche Bestätigung erfuhr.<sup>67</sup> Die alttestamentliche Forschung sieht in der Erzählung von der Salbung Davids durch Samuel eine literarische Zugabe aus späterer Zeit, die sein tatsächliches militärisches Charisma zusätzlich bestätigen sollte.<sup>68</sup> Die Abfolge von herrscherlicher Performanz und ritueller Affirmation wäre also dieselbe wie beim ersten karolingischen König.

Der Autor des *Liber Historiae Francorum* schätzt diejenigen Könige am höchsten, die militärische Siege erringen und die Magnaten konsultieren. Der legitime merowingerische König ist aus seiner Perspektive nötig für die Kriegsführung des Hausmeiers und der Aristokratie. Diesem Leitbild widerspricht allerdings die Tatsache, daß die Könige ab Dagobert I. nicht mehr persönlich als Kriegsherren in Erscheinung traten.<sup>69</sup> Das Ideal der Performanz gründet im traditionellen Wertekanon des fränkischen Adels: Der König kämpft, auch als kriegerischer Held im Zweikampf; er erlangt die Verfügungswelt über Beute und Schätze; zwischen ihm und den Magnaten bestehen persönliche Treuebeziehungen, die sich in der großen Bedeutung loyalen Verhaltens niederschlagen.<sup>70</sup> Durch *consilium* soll ein Konsens zwischen König und Magnaten hergestellt

<sup>64</sup> Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, Stuttgart 1972, 178. Zur antiarnulfingischen Politik Chilperichs II. *ibid.* 179; arnulfingischer (Gegen)könig wurde daher 718/19 Chlothar IV.

<sup>65</sup> Fouracre, The Long Shadow of the Merovingians, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 17.

<sup>66</sup> Affeldt, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins, *FMSt* 14 (1980), 132.

<sup>67</sup> Zu partiell analogen Phänomenen vgl. Christine Reinle, Herrschaft durch Performanz? Zum Einsatz und zur Beurteilung performativer Akte im Verhältnis zwischen Fürsten und Untertanen im Spätmittelalter, *HJb126* (2006), 25–64.

<sup>68</sup> Ludwig Schmidt, Charisma II, *TRE* 7 (1981), 683.

<sup>69</sup> Kölzer, Die letzten Merowinger: rois fainéants?, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 42.

<sup>70</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 163–166. Zum wesentlich christlichen Charakter der fränkischen Treuebeziehungen und ihrer Intensi-

werden, andererseits aber auch innerhalb der Oberschicht der Konsens gewahrt bleiben, weshalb der Autor des *Liber Historiae Francorum* Bruderkämpfe ablehnt. Nach Gerberding entsprach es somit einerseits dem Ideal des Autors, wenn ein Karolinger wie Karl Martell den Bruderkriegen ein Ende mache; doch andererseits sollten die Karolinger aus dieser Perspektive nur unter den rechtmäßigen merowingischen Königen regieren. Genau dieser Zustand war kennzeichnend für die Zeit, bevor der Hausmeier ohne König zu regieren begann.<sup>71</sup> Das Weiterwirken nichtköniglicher aristokratischer Traditionen im Karolingerhaus könnte – neben dem Fehlen eines eindeutigen merowingischen Vorbilds – dafür verantwortlich sein, daß sich – anders als in Byzanz – kein herrscherliches Begräbnisritual entwickelte und auch keine herausgehobene dynastische Grablege, die wirklich traditionsbildend gewesen wäre. Die rasche und unspektakuläre Beisetzung Karls des Großen ließe sich so erklären, doch verweist diese rituelle „Leerstelle“ gleichzeitig auch darauf, daß dem Begräbnis – anders als der Inauguration und Salbung – keine Funktion im Rahmen der Herrschaftslegitimation zukam.<sup>72</sup>

Die Arnulfinger hatten sich ihr Charisma nach dem Scheitern Grimoalds und dem Ende des adoptierten Childebert allmählich durch Kriegsglück und erfolgreiches Regierungshandeln erworben, wobei ihr „Erfolg“ auch den maßgeblichen Führungselen zugute kam. Die auf diese Weise empirisch nachgewiesene Gnade Gottes hob die Familie aus dem Kreis der anderen, ihnen ursprünglich gleichrangigen Adelsgeschlechter heraus. Nachdem das Konstrukt eines germanischen Sakralkönigtums widerlegt sein dürfte, ist das Augenmerk der Forschung wieder stärker auf den aus der Antike stammenden Glücksbegriff gelenkt worden;<sup>73</sup> da das hiermit zusammenhängende Königsglück eher individuell zu deuten ist,<sup>74</sup> entfällt ein grundlegender Unterschied zwischen individuellem „Königsglück“ (anstelle des dynastischen und automatisch wirksamen „Königsheils“) und ebenfalls individuellem Glück einzelner Adliger, wie etwa der Arnulfinger. Airlie weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hin, daß das besondere Charisma der Pippiniden gerade von der Aristokratie anerkannt werden mußte. Dieses Charisma war beispielsweise verbunden mit der wundertätigen Kraft der heiligen Gertrud von Nivelles, der Tochter Pippins I.<sup>75</sup> Andererseits machte sich die

vierung in frühkarolingischer Zeit, als auch die Verpflichtung zum Heeresdienst hierunter gefaßt wurde, Pohl, Herrschaft, RGA 214 (1999), 450f.

<sup>71</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 171f.: Die austrasischen Karolinger sollen im Bündnis mit den neustrischen *Franci* unter Oberhoheit eines Merowingers herrschen.

<sup>72</sup> Dierkens, Autour de la tombe de Charlemagne, in: Le souverain à Byzance et en Occident du VIII<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle, ed. Dierkens/Sansterre, Brüssel 1991, 180.

<sup>73</sup> Vgl. oben S. 50.

<sup>74</sup> Erkens, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit, Stuttgart 2006, 239.

<sup>75</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 109.

politische Opposition gegen die Hausmeier durchaus das legitimistische Argument zu eigen, das ein besonderes Herrschercharisma allein den Merowingern zugestand und auf Gleichrangigkeit aller darunter stehenden *duces*, einschließlich der Karolinger, pochte; bayrischer und alemannischer Widerstand wurde dementsprechend mit Loyalität zum Merowingerhaus begründet.<sup>76</sup> Voraussetzung für den Dynastiewechsel war die Schwächung der selbstbewußten Herzöge, insbesondere die schrittweise Integration Alemanniens in das Frankenreich und die Beseitigung des auf Gleichrangigkeit pochenden Herzogtums.

Das verstetigte und somit bereits überindividuell, dynastisch traditionalisierte Charisma der karolingischen Hausmeier konnte sich allmählich gegen die traditionale Herrschaft der Merowinger durchsetzen, deren verblassendes Charisma für die Eliten nicht mehr von ausreichendem praktischen Nutzen war. Hinzu kam, daß sich die Karolinger schon durch ihre Politik als Hausmeier und dann durch die rituelle Inszenierung ihrer Thronbesteigung sowie durch ihre Kirchen- und Klosterpolitik kirchlicher Unterstützung versicherten. Die zunehmende Verchristlichung des Königtums stand zwar in Kontinuität zu einer merowingischen Praxis,<sup>77</sup> aber die karolingischen Herrscher setzten die kirchlichen Errungenschaften der Merowingerzeit zuweilen propagandistisch bewußt herab, um das eigene Charisma stärker zur Geltung bringen zu können.<sup>78</sup>

Erst allmählich rezipierte und akzeptierte die Aristokratie die neue sakrale Aura, die die Karolinger umgab. Medien zur Propagierung dieses Charismas waren zum einen die oben erläuterten päpstlichen Salbungen, Taufpatenschaften und Firmungen sowie die päpstlichen Briefe, die sich zugleich immer auch an weite Teile der Eliten richteten; zum anderen erfolgte die dynastische Stilisierung auch durch die öffentliche Präsentation von Familienmitgliedern an heiligen Orten, wie etwa im Jahr 762 im karolingischen Hauskloster Prüm,<sup>79</sup> und nicht zuletzt auch über die neu eingeführte liturgische Praxis der *laudes regiae*. Besonders deutlich wird die päpstliche Unterstützung und das durch sie konstituierte und vermittelte Charisma des christlichen Königtums in einem Brief Stephans II. an alle fränkischen *duces* aus dem Jahr 753, in dem er diese unter Hinweis auf die im Endgericht zu erwartenden Strafen und auf die petrinische Schlüsselgewalt zur Unterstützung König Pippins auffordert.<sup>80</sup> Der Brief könnte darauf hinweisen, daß das erst kurz zuvor begründete Königtum der Karolinger beim Adel noch nicht einhellig

<sup>76</sup> Dieter Geuenich, ... *noluerunt obtemperare ducibus Francorum*. Zur bayerisch-alemannischen Opposition gegen die karolingischen Hausmeier, *ibid.* 130f.

<sup>77</sup> Hierzu oben S. 54.

<sup>78</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 122.

<sup>79</sup> Airlie, *ibid.* 124.

<sup>80</sup> MGH Epp. 3, 488 Nr. 5: ... *ut nulla interponatur occasio, ut non sitis adiutores ad obtainendum filium nostrum a Deo servatum, Pippinum excellentissimum regem, pro perficienda utilitate fautoris vestri, beati apostolorum principis Petri*.

auf Unterstützung stieß; in ihrer Tendenz entspricht die Ermahnung derjenigen in der späteren *Clausula de unctione Pippini*. Erst die päpstliche Unterstützung war geeignet, der neuen Dynastie ein unvergleichliches Charisma zu verschaffen, das sich freilich auch in der Praxis weiterhin durch erfolgreiche Herrschaft bewähren mußte. Der Hinweis auf den Apostelfürsten und die petrinische Schlüsselgewalt umreißt jedoch ein einzigartiges symbolisches Kapital, das im Austausch für politische Unterstützung zum Nutzen der Karolingerkönige mobilisiert werden konnte. Wie wirksam der Hinweis hierauf bei „barbarischen“ Eliten des Frühmittelalters sein konnte, beweist nicht zuletzt der Verlauf der „Synode“ von Whitby, auf der der Vertreter des irischen Ritus unterlag, weil sein romtreuer Kontrahent auf die Macht des Himmelspförtners verwies.

### 3.2. Die Kirche als strukturelle Stütze der Herrschaft von König und Hausmeier

Die Bedeutung kirchlicher Unterstützung zeigte sich nicht erst im Zuge der karolingischen Usurpation. Schon im Verlauf des 6. Jahrhunderts nahm der königliche Einfluß auf die Kirche zu; damit sank die Bedeutung der Metropoliten. Im Gegenzug wuchs die Rolle der Bischöfe, die zu den Hauptstützen des fränkischen Königstums avancierten.<sup>81</sup> Es gibt keine Hinweise auf eine zentrale Religionspolitik der späten Merowinger. Eine Rolle der Herrscher bei der Kirchenreform war allenfalls bei Brunichild erkennbar gewesen, die von Gregor dem Großen für ihre Unterstützung gelobt wurde. Seit Chlothar II. stieg die Bedeutung des Klerus am Hof. Sigibert III. äußerte Kritik an einer Synode, die ohne seine Zustimmung stattfand.<sup>82</sup> Seit dem 7. Jahrhundert bildete sich eine Gruppe von Hofgeistlichen heraus, deren Bedeutung bis in die Karolingerzeit weiter zunahm; womöglich sollten sie ein Gegengewicht zu den weltlichen Magnaten am Hof bilden. Der Hofklerus war institutionell im *oratorium* angesiedelt; seit 679 ist die *cappa Martini* als Hauptreliquie der Dynastie im königlichen Schatz bezeugt, wohin sie möglicherweise auf Initiative der Königin Balthild gelangte.<sup>83</sup> Unter den Karolingern entwickelte sich aus den die *cappa* hütenden Klerikern die neue Institution der Hofkapelle. Schon die Merowinger begannen mit einer gezielten Förderung bestimmter Klöster,

<sup>81</sup> Vgl. de Jong, *Ecclesia and the Early Medieval Polity*, in: Airlie/Pohl/Reimertz (eds.), *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, 124: „One might consider bishops the mainstays of the Frankish polity.“

<sup>82</sup> Wallace-Hadrill, *The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History*, London 1962, 222f.

<sup>83</sup> Barbier, *Le système palatial franc*, BÉCh 148 (1990), 278. Zur berühmten Klosterpolitik der Königin Balthild Ewig, *Das Privileg des Bischofs Bertheffrid von Amiens für Corbie von 664 und die Klosterpolitik der Königin Balthild*, *Francia* 1 (1973), 62-114. Zur Zäsur, die die Regentschaft Balthilds für die Geschichte der späten Merowinger bedeutete, Friedrich Prinz, *Frühes Mönchtum im Frankenreich*, Darmstadt 1988, 117.

indem sie Stiftungen vornahmen, namentlich für St. Denis, die Grabkirche ihres Hauptheiligen, ihres *peculiaris patronus*.<sup>84</sup> Die vermutlich klerikalen Autoren von Merowingeriten (von Chlodoald, Radegundis und Balthild) versuchten, die zeitgenössischen Herrscher entsprechend kirchlichen Vorstellungen zu beeinflussen.<sup>85</sup>

Die Arnulfinger unterschieden sich von den übrigen Magnaten nicht so sehr durch ihren Reichtum als vielmehr durch ihre konsequente Kirchenpolitik; wie die Herrscherfamilie selber machten sie Stiftungen und unterstützen Missionare, so daß sie auf diesem Gebiet mit den Merowingern rivalisierten.<sup>86</sup> Karl Martell lavierte geschickt zwischen verschiedenen kirchlichen Gruppen; einerseits unterstützte er Reformer wie Willibrord und Bonifatius, andererseits bediente er sich aber auch verweltlichter Bischöfe.<sup>87</sup> Bezeichnend ist, daß die Kirchenreformer die im Zuge steigenden königlichen Einflusses auf die Kirche verschüttete Tradition der Metropolitanen wiederbeleben wollten, um die Hierarchie stärker an Rom zu binden; allerdings blieb dieses Ansinnen zunächst erfolglos.<sup>88</sup> Schon der Nachfolger des Bonifatius als Erzbischof, Chrodegang von Metz, agierte eher als Helfer der fränkischen Zentralgewalt denn als Beauftragter des Papstes.<sup>89</sup> Allerdings beruht seine um 750 entstandene Kanonikerregel gerade auch auf römischen Vorschriften, so daß er in diesem Punkt als Fortsetzer der Tendenz der

<sup>84</sup> MGH Dipl. Merow. 1, 63 Nr. 22; 107 Nr. 40. Zur Förderung der Abtei St. Denis unter Dagobert I. und Chlodwig II., die versuchten, dort nach dem Vorbild des burgundischen Königsklosters St. Maurice d'Agaune die Praxis der *laus perennis* einzuführen, Hen, The Christianization of Kingship, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 170f.; Barbier, Le sacré dans le palais franc, in: Le sacré et son inscription dans l'espace à Byzance et en occident, ed. Kaplan, Paris 2001, 35. Vgl. auch Karl Ferdinand Werner, Saint Denis et les Carolingiens, in: Jean Cuisenier (ed.), Un village au temps de Charlemagne. Moines et paysans de l'abbaye de Saint-Denis du VII<sup>e</sup> siècle à l'an mil, Paris 1988, 40-49. Zur wachsenden Bedeutung des vermutlich nahe St. Denis gelegenen Palastes von Clichy gerade im 7. Jahrhundert Barbier, Le système palatial franc, BÉCh 148 (1990), 264.

<sup>85</sup> Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 228.

<sup>86</sup> Wallace-Hadrill, ibid. 234.

<sup>87</sup> Becher, Karl der Große, München 2002, 34.

<sup>88</sup> Becher, ibid. 37; Mordek, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: id., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung, Frankfurt/M. 2000, 11. Zu den Bemühungen um regelmäßiger Bischofssynoden und zum Projekt der Wiedererrichtung der Metropolitanstruktur, worüber Bonifatius 744/45 mit Papst Zacharias korrespondierte, Collins, Pippin III as Mayor of the Palace, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 89f. Anfangs gab es nur einen einzigen Erzbischof (zunächst Bonifatius, anschließend Chrodegang von Metz, dann Wilchar von Sens); in Karls Testament von 811 sind dann 21 Metropolitanen bezeugt. Im Frankfurter Kapitular von 794 (Kap. 6) wird die Gerichtsbarkeit des Metropolitanen im Kontext der Befugnisse seiner Suffragane geregelt; eingeschärft wird die hierarchische Struktur des Episkopats auch adm. gen. 8-13 (MGH Capit. 1, 54 Nr. 22).

<sup>89</sup> Ewig, Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz, FMSt 2 (1968), 67-77; ND: id., Spätantikes und fränkisches Gallien, München 1976/79, II, 220-231.

bonifatianischen Kirchenreform erscheint.<sup>90</sup> Im Unterschied zu den weltlichen Magnaten bildete die kirchliche Hierarchie eine Elite, deren Interessen mit denen einer starken, an den Idealen eines christlichen Königtums ausgerichteten zentralen Autorität in wichtigen Punkten übereinstimmten.<sup>91</sup>

Die wichtigste Grundlage des Aufstiegs der Karolinger war diese Übereinstimmung ihrer Interessen mit der Kirche, besonders von dem Zeitpunkt an, als sie aufgrund ihres gewachsenen Reichtums auch merowingische Stiftungen wie St. Denis fördern konnten, wozu die letzten Merowingerkönige nicht mehr im früheren Ausmaß in der Lage waren.<sup>92</sup> Die erste pippinidische Verbindung zu St. Denis datiert bereits von 710, aber zu systematischer Einflußnahme kam es erst unter Karl Martell.<sup>93</sup> Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß ausgerechnet das frühere merowingische Hauskloster St. Denis 754 Ort der päpstlichen Salbung der neuen Herrscherfamilie war und daß einer der nach Angabe der Reichsannalen zuvor zu Papst Zacharias geschickten fränkischen Gesandten bald darauf zum dortigen Abt ernannt wurde. Aus dem merowingischen war unübersehbar ein karolingisches Kloster geworden; dieses Paradigma gilt für die gesamte fränkische Kirche. Auch die bedeutendste Reliquie der Merowinger, die *cappa Martini*, ist ab 709 im Besitz des Hausmeiers Grimoald nachweisbar.<sup>94</sup>

Pippin II. begann mit einer zielgerichteten Kirchen- und Klosterpolitik, die er zum Wiederaufstieg seines Hauses nach dem Scheitern seines Onkels Grimoald nutzte. Mit der Begünstigung etwa von Stablot-Malmédy begann in den 690er Jahren eine systematische pippinidische Klosterpolitik, die sich in der Gründung von Echternach und Kaiserswerth nach der Jahrhundertwende fortsetzte.<sup>95</sup> So sicherte er sich die Kontrolle über Klöster, darüber hinaus setzte er Bischöfe ein.<sup>96</sup> Er förderte die Tendenz zur Herausbil-

<sup>90</sup> Semmler, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung, Düsseldorf 2003, 95. Im Zuge der Klosterreform in seiner Diözese schrieb Chrodegang erstmals im Frankenreich die Benutzung der Benediktregel vor, was aber nicht durchgesetzt werden konnte; immerhin zeigt sich auch hier bereits das Bemühen, eine als römisch geltende Norm zu verwirklichen.

<sup>91</sup> Zu den Unterschieden zwischen weltlichen Magnaten und kirchlicher „Elite“ Nelson, National Synods, Kingship as Office, and Royal Anointing: an Early Medieval Syndrome, in: ead., Politics and Ritual in Early Medieval Europe, London/Ronceverte 1986, 241f.

<sup>92</sup> Vgl. Fried, Der karolingische Herrschaftsverband zwischen „Kirche“ und „Königshaus“, HZ 235 (1982), 1-43; James Palmer, The „Vigorous Rule“ of Bishop Lull. Between Bonifatian Mission and Carolingian Church Control, EME 13 (2005), 249-276.

<sup>93</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 105.

<sup>94</sup> MGH Dipl. Merow. 1, 392 Nr. 157; vgl. Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 242. Im Jahr 682 wird die Mantelreliquie noch im Besitz Theuderichs III. erwähnt (MGH Dipl. Merow. 1, 320 Nr. 126).

<sup>95</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 100f.; Semmler, Pippin und die fränkischen Klöster, *Francia* 3 (1975), 87-146.

<sup>96</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 96-108; vgl. Semmler, *Episcopi potestas* und karolingische Klosterpolitik, in: Arno Borst (ed.),

dung von Eigenklöstern, die erst unter der Königsherrschaft der Karolinger zur vollen Entfaltung gelangte. Noch in der Anfangszeit seiner Herrschaft, vor 717, sicherte sich Karl Martell die Unterstützung Willibrords, der sich von seiner bisherigen Förderin Plektrudis abwandte.<sup>97</sup>

Wie seine Vorfahren nutzte auch Pippin III. gezielt Klöster als Vorposten und Grundlage seiner Macht.<sup>98</sup> Damit griff er auf eine etablierte Einrichtung zurück, die er in mehrfacher Hinsicht als institutionelle Grundlage seiner Herrschaft nutzen konnte. Landbesitz und Einkünfte der Klöster konnten bei der Königsgastung zum Unterhalt des Hofes herangezogen werden; zudem blieb Grundbesitz durch Landstiftungen in gewisser Weise auch weiterhin im „Besitz“ einer Familie, etwa bei Prekarieverträgen.<sup>99</sup> Nicht zuletzt konnte der Herrscher auch aus der Fürbitte der Klosterinsassen Nutzen ziehen, insofern sie für sein Seelenheil beteten und als institutioneller Träger der *memoria* seiner Dynastie dienten. Prüm wurde als Hauskloster der Pippiniden 751/52, also gleich nach der Thronbesteigung, neu gegründet.

Die Bedeutung der Karolinger für den Schutz der Kirchen geht daraus hervor, daß kein einziges echtes merowingisches Schutzprivileg für eine Kirche oder ein Kloster überliefert ist; vielmehr entwickelte sich die Institution des Königsschutzes für geistliche Gemeinschaften gerade im Zusammenhang mit dem Machtaufstieg der Hausmeier. Das Abtwahlprivileg galt zunächst nur für arnulfingische Hausklöster und ist erstmal 706 für Echternach bezeugt. Bezeichnend ist, daß das älteste erhaltene echte Königsprivileg 762 von Pippin III. für Prüm ausgestellt wurde.<sup>100</sup> Die Kombination von Königsschutz und Abtwahlprivileg hat somit nichtkönigliche, arnulfingische Wurzeln.<sup>101</sup> Von konkreten Einzelkirchen gelöst und auf eine generelle, abstrakte Ebene gehoben wird die Idee des Königsschutzes in einem Brief Alkuins an Karl aus dem Jahr 799, in dem es heißt, die gesamte Rettung der Kirchen Christi ruhe allein auf dem Frankenkönig.<sup>102</sup>

Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau (VuF 20), Sigmaringen 1974, 305-396.

<sup>97</sup> Angenendt, Willibrord im Dienste der Karolinger, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 175 (1973), 63-113.

<sup>98</sup> McKitterick, The Frankish Kingdoms under the Carolingians, 751-987, London/New York 1983, 53; Collins, Pippin III as Mayor of the Palace, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 75-91.

<sup>99</sup> Zur Grundherrschaft allgemein Werner Rösener, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit, in: id. (ed.), Strukturformen der adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit, in: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (VMPIG 92), Göttingen 1989, 126-180.

<sup>100</sup> MGH Dipl. Karol. 1, 21-25 Nr. 16.

<sup>101</sup> Kölzer, Die letzten Merowinger: rois fainéants?, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 56f.

<sup>102</sup> Ep. 174 (MGH Epp. 4, 288): *Ecce in te solo tota salus ecclesiarum Christi inclinata recumbit. Tu vindex scelerum, tu rector errantium, tu consolator maerentium, tu exaltatio bonorum.*

Durch Inbesitznahme charismabehafteter Orte, zu denen neben Klöstern auch – wie bereits oben angesprochen – Paläste zählten, eigneten sich die Karolinger das merowingerische „Königsheil“ an; sie übernahmen die Heiltümer und Stiftungen ihrer Rivalen und Vorgänger; bezeichnenderweise trug dieses „Heil“ jedoch keinen irgendwie gearteten germanischen oder heidnischen, sondern einen eindeutig christlichen Charakter. Da die Merowinger der Kirche fortan nicht mehr nützen konnten, wurden sie – gemessen an den Maßstäben des christlichen Königtums – zu *reges inutiles*. Zum Schluß besaßen sie keine Aura mehr, die hätte zerstört werden können: „.... it was the making, not the unmaking, of a *gens regia*.“<sup>103</sup> Allerdings bleibt die Frage, warum der letzte Merowingerkönig und sein Sohn tonsuriert werden mußten; nach Wallace-Hadrill handelte es sich keineswegs um die Zerstörung der vermeintlich magischen Kraft durch Abschneiden des Königshaars, sondern um eine bewußte Demütigung.<sup>104</sup> Le Jan deutet die Tonsurierung hingegen als symbolischen Tod nach alttestamentlichem Vorbild, wobei allenfalls erstaunt, daß sie in diesem Atemzug von einem Verlust an „göttlicher Substanz“ spricht.<sup>105</sup>

Im Karolingerreich konnten Herrscher je nach Kräfteverhältnis zumindest auf die Auswahl des höheren Klerus Einfluß nehmen.<sup>106</sup> Es existierten zahlreiche königliche Eigenkirchen, und die Herrscher vergaben Klöster an Gefolgsleute wie Einhart und Alkuin. Auch zur Förderung der Bildung und zu Regierungsaufgaben konnten die Karolinger auf den Klerus zurückgreifen, was sich insbesondere im Zusammenhang mit der jetzt erstmals nachgewiesenen Hofkapelle intensivierte. Schon unter Karl Martell gab es *cappellani* und karolingische Hofgeistliche.<sup>107</sup> Unter dem ersten Karolingerkönig stieg das Bedürfnis nach kirchlicher Unterstützung am Hof;<sup>108</sup> fortan wurden nur noch Kleriker in der Kanzlei beschäftigt, anders als noch in der höfischen Schreibzentrale der Merowinger.<sup>109</sup> Das Amt des Hausmeiers verschwand; aus der merowingischen Kanzlei

<sup>103</sup> Wallace-Hadrill, *The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History*, London 1962, 245.

<sup>104</sup> Wallace-Hadrill, *ibid.* 246. Als Parallelfall einer rituellen „Untauglichmachung“ eines Herrschers mag man an den westgotischen König Wamba erinnern, der im Zustand der Bewußtlosigkeit in den Stand eines Büßers versetzt wurde, was die Wiederaufnahme seiner königlichen Funktion unmöglich machte.

<sup>105</sup> Le Jan, *Die Sakralität der Merowinger oder: Mehrdeutigkeiten der Geschichtsschreibung*, in: Airlie/Pohl/Reimitz (eds.), *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, 88. Zu fragen ist auch, wo im Alten Testament das Haupthaar von Königen thematisiert wird; es dürfte sich – wie bereits oben angemerkt – im wesentlichen um Fälle von Helden und Prinzen handeln.

<sup>106</sup> Zur polemischen Kritik an der Praxis herrscherlicher Investitur von Bischöfen vgl. aus der Zeit Ludwigs des Frommen den Traktat des Florus von Lyon *De electionibus episcoporum*.

<sup>107</sup> Wallace-Hadrill, *The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History*, London 1962, 242.

<sup>108</sup> Ganshof, *L'église et le pouvoir royal dans la monarchie franque sous Pépin III et Charlemagne*, in: *Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800*. *Settimane di studio* 7 (1960), 95-141.

<sup>109</sup> McKitterick, *The Frankish Kingdoms under the Carolingians, 751-987*, London/New York 1983, 81.

entstand allmählich die Hofkapelle als neue Institution, in der geistliche und weltliche Aspekte verschmolzen, womit die Kirche eine neue Funktion bei der Rekrutierung der fränkischen Eliten erlangte.

Gerade Kleriker erwarteten vom König gesetzgeberische Tätigkeit, womit sie einem traditionellen römischen Leitbild folgten, denn in vorrömischer Zeit waren Gesetze vom Volk gemacht und von der Gemeinschaft aufrechterhalten worden.<sup>110</sup> Wie stark kirchliche und klerikale Modelle schließlich an Einfluß gewannen, zeigt sich anhand des Amtesverständnisses Ludwigs des Frommen, der die Funktion des Herrschers klar nach dem Vorbild der Rolle des Abtes modellierte, wie sie aus der Benediktregel hervorgeht.<sup>111</sup> Begonnen hatte dieser Trend bereits damit, daß Gregors des Großen *Regula pastoralis*, ursprünglich als Traktat über bischöfliche Pflichten verfaßt, im Frühmittelalter als Handbuch für das jetzt als christliches *ministerium* verstandene Amt des Königs gelesen wurde.<sup>112</sup> Smaragd von St. Mihiel hatte in seinem für den jungen Ludwig verfaßten Fürstenspiegel (*Via regia*) neben den generellen christlichen besonders auch die speziellen Tugenden des Mönchtums als typische *virtutes regiae* herausgestellt und daneben auch das bischöfliche Ethos zur Konzipierung seiner Königsethik herangezogen.<sup>113</sup>

744 fand die Synode von Soissons zeitgleich mit der jährlichen Versammlung des fränkischen Adels auf dem Märzfeld statt; die Synodendekrete wurden unter der Autorität Pippins, des *dux et princeps Francorum*, publiziert. Dies war ein Präzedenzfall für die spätere Praxis unter Karl dem Großen.<sup>114</sup> Die öffentliche Regelung verschiedener

<sup>110</sup> McKitterick, *ibid.* 100. Zur Normsetzung unten Kapitel 4.1.

<sup>111</sup> McKitterick, *The Frankish Kingdoms under the Carolingians, 751-987*, London/New York 1983, 124; Karl Hauck, Der Missionsauftrag Christi und das Kaisertum Ludwigs des Frommen, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814-840)*, ed. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, 275-296; Semmler, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung bei Ludwig dem Frommen, ZKG 71 (1960), 37-65; Robert Deshman, *Benedictus Monarcha et Monachus. Early Medieval Ruler Theology and the Anglo-Saxon Reform*, FMSt 22 (1988), 204-240. Zum Überwiegen der geistlichen Züge im literarischen Herrscherbild Ludwigs des Frommen, gegenüber den eher „weltlichen“ bei Karl dem Großen, Bittner, *Studien zum Herrscherlob in der mittelalteinischen Dichtung*, Würzburg 1962, 40, sowie Alexander Weihs, *Pietas und Herrschaft. Das Bild Ludwigs des Frommen in den Vitae Hludowici (Theologie 65)*, Münster 2004.

<sup>112</sup> de Jong, *Charlemagne's Church*, in: Story (ed.), *Charlemagne. Empire and Society*, Manchester/New York 2005, 115. Nicht erst unter Ludwig, sondern bereits unter seinem Vater, spätestens ab 790, diente das Kloster als ein „model for empire“ (so de Jong in Übernahme und Weiterentwicklung der These von F. X. Noble; vgl. *ibid.* 131). Zur Durchdringung von Palast und Kloster grundlegend Barbier, *Le sacré dans le palais franc*, in: *Le sacré et son inscription dans l'espace à Byzance et en occident*, ed. Kaplan, Paris 2001, 25-41.

<sup>113</sup> Anton, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit*, Bonn 1968, 176. 408; zur Konzeption des Königtums in der Schrift *De institutione regia* des Jonas von Orléans Peters, *The Shadow King. Rex inutilis in Medieval Law and Literature 751-1327*, New Haven/London 1970, 62ff.

<sup>114</sup> Collins, *Pippin III as Mayor of the Palace*, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 90.

Probleme auf der Frankfurter Synode von 794 kann als Inszenierung der Effektivität königlichen Regierungshandelns vor den Repräsentanten der Eliten, erweitert um Abgesandte aus dem Ausland, verstanden werden: „Die Frankfurter Synode und der mit ihr verbundene Hoftag sind nicht zuletzt als Werbung an die Adresse der Großen zu sehen, um ihren Konsens zu gewinnen und zu erneuern.“<sup>115</sup> Anders als in merowingischer Zeit wurden Konzilsentscheidungen unter den Karolingern aber nicht mehr nur als Beschlüsse der Bischöfe, sondern zuweilen auch in Kapitularienform als Herrscherdekret veröffentlicht, worin sich Ansätze zur verstärkten Integration der Kirche in das Gefüge herrscherlicher Normsetzung zeigen.<sup>116</sup> Das erste Kapitular Pippins (Soissons 744) wurde ebenso wie das erste Karls des Großen (Herstal 779) im März ausgestellt und war das Ergebnis einer gemischten Reichsversammlung weltlicher und geistlicher Magnaten.<sup>117</sup> Gegen die ältere Forschung hat de Jong anhand des Pariser Konzils von 614 gezeigt, daß schon in merowingischer Zeit Synoden und Reichsversammlungen identisch sein konnten.<sup>118</sup> An diese merowingische Tradition knüpften die karolingischen Hausmeier in den 740er Jahren an. Ihre Kirchenpolitik erstreckte sich überdies nicht nur auf Klöster, sondern auch auf das Kirchenrecht.<sup>119</sup>

Das Bündnis mit der Kirche war – wie bereits oben ausgeführt – die wichtigste Machtgrundlage der Karolinger.<sup>120</sup> Im 9. Jahrhundert konnte Hinkmar von Reims sogar behaupten, die Merowinger hätten die Königswürde wegen Vernachlässigung der *ecclesiastica disciplina* verloren.<sup>121</sup> Bereits als König berief Karl 794 ein „universales“ Konzil der lateinischen Christenheit ein; nach der Kaiserkrönung heißt es dann explizit –

<sup>115</sup> Fried, Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, in: id. et al. (eds.), 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main, Sigmaringen 1994, 34.

<sup>116</sup> Mordek, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: id., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung, Frankfurt/M. 2000, 11. Zur Verkündung bereits erlassener weltlicher Gesetze in der Form von Kirchengesetzen im spanischen Westgotenreich Alexander Pierre Bronisch, Die Judengesetzgebung im katholischen Westgotenreich von Toledo (Forschungen zur Geschichte der Juden A/17), Hannover 2005, 77.

<sup>117</sup> Mordek, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: id., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung, Frankfurt/M. 2000, 13.

<sup>118</sup> de Jong, *Ecclesia and the Early Medieval Polity*, in: Airlie/Pohl/Reimitz (eds.), Staat im frühen Mittelalter, Wien 2006, 126f.

<sup>119</sup> Zum Zusammenhang von Kirchenreform und systematischem Kirchenrecht Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, Berlin/New York 1975, 7. Diese Feststellung dürfte auch für die ältere Form historisch geordneten Kirchenrechts gelten. Aus derartigen älteren Sammlungen wurde um 800 mit der *Collectio Dacheriana* eine neue, systematische Sammlung erstellt, die klares Zeugnis für die zeitgenössischen Reformbestrebungen ist; vgl. ibid. 12.

<sup>120</sup> Odilo Engels, Zum päpstlich-fränkischen Bündnis im 8. Jahrhundert, in: *Ecclesia et regnum*. FS Franz-Josef Schmale, ed. Berg/Goetz, Bochum 1989, 21-38; Engelbert, Papstreisen ins Frankenreich, Römische Quartalschrift 88 (1993), 77-113.

<sup>121</sup> Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 104.

was Karl bereits 794 *de facto* praktiziert hatte –, die Einberufung eines Konzils geschehe *more priscorum imperatorum*.<sup>122</sup> Schon als König, aber verstärkt noch als Kaiser propagierte er das Bild eines christlichen Herrschers. Hierzu nutzte er verschiedene Medien: Neben performative wie das liturgische Gebet für den Herrscher traten verstärkt auch visuelle, was sich insbesondere in den vermutlich erst nach 812, der offiziellen Anerkennung seines Kaisertums durch Byzanz, verbreiteten Bildmünzen zeigt, auf denen Karl als römischer Imperator dargestellt ist, während auf der Rückseite die Umschrift *Christiana religio* (genauer *Xpictiana religio*) unmißverständlich die religiöse Grundlage seiner Herrschaft dokumentiert, wobei die stilisierte Darstellung der Jerusalemer Grabeskirche und die Kombination griechischer und lateinischer Buchstaben seinen ökumenischen Machtanspruch unterstreicht.<sup>123</sup>

Als Herrschaftsinstrument wurde die Kirche von den Karolingern aber nur in Ausnahmefällen eingesetzt, namentlich bei der Unterdrückung der Sachsen nach der Verkündung der *capitulatio de partibus Saxonie*.<sup>124</sup> Die gewaltsame Missionspraxis traf aber auf kirchlichen Widerstand, nicht zuletzt bei Alkuin. Daneben instrumentalisierte Karl die Kirche für das Militärwesen; die freiwillige, gefolgschaftsmäßige Kriegsbeteiligung des hohen Klerus wandelte er in eine feste Dienstpflicht (*servitium regis*) um. Dieses sogenannte karolingische Reichskirchensystem (Friedrich Prinz) führte dazu, daß  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{3}{4}$  des gesamten Heeresaufgebots von Bistümern und Klöstern gestellt wurde.<sup>125</sup>

### 3.3. Kontrolle und Integration der fränkischen Eliten

Die – im Vergleich zum Kalifat – evolutionäre Veränderung des Frankenreiches, in deren Rahmen der Dynastiewechsel eingeordnet werden muß, führte dazu, daß das traditionelle Machtgefüge erhalten blieb. Hierzu gehörte die Existenz von Teilreichen

<sup>122</sup> MGH Conc. 2, 1, 254 (Conc. Rem. v. J. 813).

<sup>123</sup> Coupland, Charlemagne's Coinage. Ideology and Economy, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 212; Wamers, Die Macht des Silbers. Karolingische Schätze im Norden, Regensburg 2005, 154-157; Bernd Kluge, *Nomen imperatoris* und *Christiana religio*. Das Kaisertum Karls des Großen und Ludwigs des Frommen im Licht der numismatischen Quellen, in: 799. Kunst und Kultur in der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn, ed. Stiegemann/Wemhoff, Mainz 1999, 82-90; Renate Schumacher-Wolfgarten, XPICTIANA RELIGIO. Zu einer Münzprägung Karls des Großen, JbAC 37 (1994), 122-141.

<sup>124</sup> Becher, Karl der Große, München 2002, 64.

<sup>125</sup> Nagel, Karl der Große und die theologischen Herausforderungen seiner Zeit, Frankfurt/M. 1998, 81; zur Reichskirche als wichtigstem Pfeiler der karolingischen „Militärmonarchie“ Friedrich Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (MGM 2), Stuttgart 1971, 199; zur Entwicklung des *servitium regis* ibid. 73-79; zum „Reichskirchensystem“ ibid. 91.

(*regna*) und Mittelgewalten („Unterkönige“),<sup>126</sup> neu hinzu kamen als reguläre intermediare Gewalten Grafen und Königsboten (*missi*), wohingegen das Herzogsamt nach dem Ende der Agilolfinger in Bayern erlosch.<sup>127</sup> Zwar geht die neuere Forschung nicht mehr von einer umfassenden hierarchischen Herrschaftsstruktur aus, indem sie betont, „wie offen das Verhältnis zwischen Gesamtherrschter, königlichen Mittelgewalten und adeligen Inhabern öffentlicher Gewalt gestaltet war.“<sup>128</sup> Immerhin existierte aber eine Tradition differenzierter Herrschaftsträger, die erheblich zur Stabilisierung des politischen Systems beitrug; partikulare Herrscher mußten sich daher nicht ausschließlich von einer Zentrale her legitimieren.<sup>129</sup>

Materielle Machtgrundlage der frühen Karolingerkönige war neben dem ererbten Grundbesitz die reiche Beute, die ihnen bei Feldzügen zufiel und mit der sie getreue Anhänger belohnen konnten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang namentlich die Sachsen- und Awarenfeldzüge Karls des Großen, aber auch der 774 erbeutete reiche Langobardenschatz.<sup>130</sup> Die Loyalität der Magnaten mußte immer wieder aufs neue erkauft werden, durch Schenkungen, Gunstbeweise und die Übertragung wichtiger Auf-

<sup>126</sup> Zur Entwicklung eines „Teilreichsbewußtseins“ ab dem beginnenden 7. Jahrhundert, verbunden mit der Einsetzung minderjähriger Unterkönige, Kölzer, Die letzten Merowinger: *rois fainéants?*, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 41.

<sup>127</sup> Auch im Langobardenreich wurden die Herzöge durch fränkische Grafen ersetzt; vgl. Christie, *Charlemagne and the Renewal of Rome*, in: Story (ed.), *Charlemagne. Empire and Society*, Manchester/New York 2005, 175.

<sup>128</sup> Kasten, Laikale Mittelgewalten, in: Erkens (ed.), *Karl der Große und das Erbe der Kulturen*, Berlin 2001, 66.

<sup>129</sup> Die Bedeutung von Vasallität und Lehnswesen im Frühmittelalter wird von der neueren Forschung stark relativiert; vgl. Herwig Wolfram, *Karl Martell und das fränkische Lehnswesen. Aufnahme eines Nichtbestandes*, in: Jarnut/Nonn/Richter (eds.), *Karl Martell in seiner Zeit*, Sigmaringen 1994, 61-78; Becher, *Die subiectio principum. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts*, in: Airlie/Pohl/Reimann (eds.), *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, 164. 171. 173. Zur Identität des Adels allgemein Goetz, *Nobilis. Der Adel im Selbstverständnis der Karolingerzeit*, *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 70 (1983), 153-191. Zum typologischen Vergleich zwischen „orientalischen“ bzw. „asiatischen“ Formen feudaler Beziehungen mit europäischen Äquivalenten (nach Weber und Marx) Turner, *Weber and Islam*, London 1974, 78f. 99. 124.

<sup>130</sup> Bemerkenswert ist, daß der anonyme Autor des *Liber Historiae Francorum* gegenüber seinen Vorlagen gerade Passagen hinzufügt, die die Rolle des fränkischen Adels hervorheben, aber auch die Bedeutung von Beute und Schätzen für das Funktionieren des spätmerowingischen politischen und militärischen Systems; vgl. Gerberding, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 33f. Vgl. auch ibid. 96 zur Rolle von Beute und Schatz als Bindeglied zwischen König und Kriegern. Genau so wichtig waren Beute und Reichtum für den Aufstieg der Karolinger, etwa der Kölner Schatz Pippins II., den Karl Martell seiner Stiefmutter Plektrudis entriß (ibid. 141). Hierzu umfassend Matthias Hardt, *Gold und Herrschaft. Die Schätze europäischer Könige und Fürsten im ersten Jahrtausend* (Europa im Mittelalter 6), Berlin 2004.

gaben.<sup>131</sup> Die karolingische Aristokratie war keine geschlossene soziale Gruppe, denn sie umfaßte Vertreter eines breiteren sozialen Spektrums.<sup>132</sup> Erfolgversprechend war eine Kombination von Familienerbe, Königsnähe und öffentlichen Ämtern. Außerhalb des kirchlichen Bereichs stützten sich die Karolinger zunehmend auf *vassi dominici*.<sup>133</sup> Unter Pippin III. verschwanden allmählich die *optimates* zugunsten von *comites* und *fideles*; letztere waren Keime des Dienstadels, der sich dem neuen Herrscherhaus leichter unterordnete als die Angehörigen der den Karolingern ursprünglich gleichrangigen großen Magnatengeschlechter.<sup>134</sup>

Zur Kontrolle der Eliten entwickelte Karl der Große die Institution der Königsboten weiter, die bereits unter den Merowingern *ad hoc* ausgesandt worden waren. Schon Pippin III. hatte diese Tradition fortgeführt,<sup>135</sup> aber unter Karl wurde der Einsatz der *missi* intensiviert und ausgeweitet, etwa zur Abnahme des Treueids, zur Kontrolle von Fiskal- und Kirchengut oder zur Verkündung königlicher Dekrete.<sup>136</sup> Die Boten wurden jetzt stets zu zweit ausgesandt, ein Geistlicher zusammen mit einem Laien. Allerdings kam es hier zu Interessenkollisionen, weil die Königsboten in der Regel aus der lokalen

<sup>131</sup> Airlie, *Semper fideles?* Loyauté envers les Carolingiens comme constituant de l'identité aristocratique, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne*, ed. Le Jan, Villeneuve d'Ascq 1998, 129-143.

<sup>132</sup> Airlie, The Aristocracy in the Service of the State in the Carolingian Period, in: Airlie/Pohl/Reimtz (eds.), *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, 96. 99. Zu den *vassi dominici* unter Karl dem Großen Becher, Eid und Herrschaft, Sigmaringen 1993, 149-155. Zur heterogenen Herkunft und Zusammensetzung der aristokratischen Führungsschicht auch Pohl, Herrschaft, RGA <sup>2</sup>14 (1999), 448. Zur karolingischen Oberschicht Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 109-127. Zur Benennung Thomas Zott, Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 125 (1977), 3-20.

<sup>133</sup> Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History, London 1962, 15. In der neueren Forschung wird die Bedeutung der Vasallität angezweifelt; hierzu Pohl, Herrschaft, RGA <sup>2</sup>14 (1999), 447; bezeichnenderweise spielten beim allgemeinen Treueid von 802 Anklänge an die Vasallität keine Rolle, ebensowenig wie bei Huldigungen dieser Zeit; vgl. Becher, *Die subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts, in: Airlie/Pohl/Reimtz (eds.), *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, 173.

<sup>134</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 125; zum Grafenamt auch Innes, *Charlemagne's Government*, in: Story (ed.), *Charlemagne. Empire and Society*, Manchester/New York 2005, 73f.; zur hierarchischen Einbindung ibid. 83.

<sup>135</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), *Der Dynastiewechsel von 751*, Münster 2004, 125.

<sup>136</sup> Zur hierarchischen Einordnung Innes, *Charlemagne's Government*, in: Story (ed.), *Charlemagne. Empire and Society*, Manchester/New York 2005, 84: „The *missi* were *de facto* leaders of a region ... The structure of regional power was thus reworked from a self-standing pyramid to a hierarchy of power descending from, and defined by, the court.“ Die *missi* nahmen Treueide aber lediglich im Inneren des Reiches ab; besiegte äußere Feinde mußten den Eid vor dem König selbst leisten; vgl. Becher, Eid und Herrschaft, Sigmaringen 1993, 143.

Elite rekrutiert wurden, so daß die herrscherliche Kontrolle, insbesondere in der Zeit nach Karls Tod, nicht mehr gewährleistet war; letztendlich scheiterten die Karolinger auf längere Sicht am Eigeninteresse des Adels.<sup>137</sup> Lokaler Beauftragter des Königs war der Graf, der mit der Durchsetzung der herrscherlichen Verfügungen betraut war; schon seit merowingischer Zeit oblag ihm der Vorsitz bei Gericht und der Befehl über das Aufgebot. Allerdings gab es Ausnahmen vom Grafschaftssystem, so bei kirchlichen Immunitäten und adligen Eigenherrschaften. Die Einführung der Grafschaften nach Beseitigung der östlichen Stammesherzogtümer in frühkarolingischer Zeit schuf ein freilich nicht gänzlich einheitliches Netz von Herrschaftsschwerpunkten in Anlehnung an die vorherige Gliederung in *civitates* und Gau.<sup>138</sup>

Traditionelles Band zwischen Herrschern und Untertanen war der Treueid, den die Franken ihrem König in der Merowingerzeit seit dem 6. Jahrhundert auf der alljährlichen Heeresversammlung auf dem Märzfeld schworen; die Verpflichtung zur Treueidleistung bestand bis in die frühe Karolingerzeit hinein.<sup>139</sup> Eine traditionelle Zeremonie beim Herrschaftsantritt eines neuen Königs bestand im Treueschwur des Adels.<sup>140</sup> Karl der Große hatte die gesamte Reichsbevölkerung 789 nach dem Sturz Tassilos von Bayern auf sich vereidigen lassen, denn *infideles homines* hatten ihren Aufstand damit begründet, dem Frankenkönig keinen Treueid geschworen zu haben.<sup>141</sup> Im Jahr 802 erfolgte eine erneute Vereidigung aller freien Männer über 12 Jahren auf das *nomen Caesaris*; der Treueid für den *imperator Christianissimus* wurde auf Reliquien geleistet.<sup>142</sup> Die Eidesleistung war nach Innes wegen der Institutionalisierung einer durch-

<sup>137</sup> Becher, Karl der Große, München <sup>3</sup>2002, 106f.; Fleckenstein, Karl der Große, Göttingen/Zürich <sup>3</sup>1990, 72f.

<sup>138</sup> Fleckenstein, Karl der Große, Göttingen/Zürich <sup>3</sup>1990, 71.

<sup>139</sup> Becher, Die *subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts, in: Airlie/Pohl/Reimitz (eds.), Staat im frühen Mittelalter, Wien 2006, 178; Semmler, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung, Düsseldorf 2003, 24; Uwe Eckardt, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6), Marburg 1976. Innes bezeichnet die alljährliche Heeresversammlung unter den Karolingern sogar als „central political institution“ (Innes, Charlemagne's Government, in: Story [ed.], Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 75).

<sup>140</sup> Gerberding, The Rise of the Carolingians and the *Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, 69.

<sup>141</sup> Vgl. Becher, Eid und Herrschaft, Sigmaringen 1993, 82; dies dürfte der erste Fall einer allgemeinen Vereidigung der gesamten Bevölkerung gewesen sein; vgl. ibid. 215. Zu den großen Anstrengungen Karls des Großen, den Adel durch Gehorsamseide einzubinden, Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 127. Widerstand aus dem Kreis der Eliten in der Anfangszeit der Herrschaft Karls bezeugt Einh. vit. Kar. 6, 2: *quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati eius renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent.*

<sup>142</sup> Becher, Karl der Große, München <sup>3</sup>2002, 89f.; id, Eid und Herrschaft, Sigmaringen 1993, 189-191; Mordek, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: id., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung, Frankfurt/M. 2000, 17. Grundlegend zur Bedeutung des Eides Becher, Eid

greifenden, klaren politischen Hierarchie „the most important and best-documented innovation of the reign“.<sup>143</sup>

Ein Mittel zur Integration des Adels in die karolingische Monarchie war die Erziehung junger Adliger am Hof, zusammen mit Prinzen des Herrscherhauses; diese Praxis ist bereits unter Karl Martell belegt.<sup>144</sup> Hinzu kam die enge Einbindung der intermediären Laiengewalten in die christliche Mission des Königstums, d. h. die allmähliche Umformung des Adels entsprechend dem Ideal einer *militia saecularis*.<sup>145</sup> Explizit wurde 802 gefordert, das Verhalten nach Gottes Geboten auszurichten und die Schutzherrschaft des Kaisers über Kirchen und Schwache anzuerkennen.<sup>146</sup> Die zunehmende Christianisierung der Eliten, insbesondere auch der Krieger, zeigte sich bereits in der Verlegung des Märzfelds in den Mai unter Pippin III., der so das Risiko des Krieges in der Fastenzeit verringern wollte.<sup>147</sup> Auf der Grundlage der unter Karlmann und Pippin in den 740er Jahren abgehaltenen Konzilien wurde der Aristokratie allmählich eine moralisch fundierte Identität vermittelt.<sup>148</sup> Daneben erlangten die Reichsversammlungen ein stärkeres Gewicht bei der Integration lokaler Eliten.<sup>149</sup> Auch die Kapitulariengesetzgebung diente als Mechanismus zur Etablierung hierarchischer Beziehungen zwischen König und lokalen gesellschaftlichen Gruppen.<sup>150</sup>

Eine Möglichkeit, aristokratische Unzufriedenheit zu kanalisieren und unter Kontrolle des Herrscherhauses zu halten, bestand in der geschickten Instrumentalisierung oppnierender Angehöriger der Dynastie. Rebellierende Prinzen wie Grifo oder der ältere

und Herrschaft, Sigmaringen 1993; Elisabeth Magnou-Nortier, *Foi et fidélité. Recherches sur l'évolution des liens personnels chez les Francs du VII<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle*, Toulouse 1976.

<sup>143</sup> Innes, Charlemagne's Government, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 80. Bezeichnend ist, daß gegenseitige Eide zwischen Untertanen (*coniurations*) wegen der Gefahr von Verschwörungen verboten wurden. Eide sollten somit zwar vertikal das Reich integrieren, aber nicht horizontal neue soziale Gruppen konstituieren. „The oath was a means of projecting the persona of the king into places where contact with the king had previously been indirect and mediated through local elites“ (ibid. 81).

<sup>144</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 125f.

<sup>145</sup> Hierzu Le Jan, Frankish Giving of Arms and Rituals of Power. Continuity and Change in the Carolingian Period, in: Theuws/Nelson (eds.), Rituals of Power. From Late Antiquity to the Early Middle Ages (TRW 8), Leiden/Boston/Köln 2000, 294-306.

<sup>146</sup> Zur Verchristlichung der Eide Becher, Eid und Herrschaft, Sigmaringen 1993, 180-191; speziell zum Eid von 802 und seinen ethischen Forderungen ibid. 203-207.

<sup>147</sup> Vgl. Springer, Jährliche Wiederkehr oder ganz anderes: Märzfeld oder Maifeld?, in: Dilg (ed.), Rhythmus und Saisonalität (Kongreßakten des 5. Symposiums des Mediävistenverbandes), Sigmaringen 1995, 297-324.

<sup>148</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 122.

<sup>149</sup> Innes, Charlemagne's Government, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 75f.

<sup>150</sup> Innes, ibid. 82f.

Karlmann und seine Söhne leisteten *nolens volens* eine strukturelle Hilfe, um aristokratischen Widerstand in karolingische Bahnen zu lenken.<sup>151</sup> Alle Zweige des Herrscherhauses integrierten auf diese Weise die künftige Reichsaristokratie.<sup>152</sup> Einem ähnlichen Ziel diente die Praxis männlicher Karolinger, Frauen aus dem Adel zu heiraten, um diesen in die Herrschaft einzubinden.<sup>153</sup>

Im Hinblick auf die Integration der karolingischen Eliten ist es vor dem Hintergrund des Vergleichs mit der Situation im Abbasidenreich von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß die Gelehrten am Hof alle Bereiche des Wissens kultivierten; dieselben Personen studierten *saeculares* und *sacrae litterae*, sie strebten nach umfassender und bewußter Rezeption des antiken und christlichen Bildungsgutes.<sup>154</sup> Somit wurde von der zentralen „Hochschule“ (Fleckenstein) ein einheitliches, integriertes Bildungsideal propagiert, das für die Identität der gebildeten Elite von grundlegender Bedeutung war. Die wichtigsten Amtsträger des Reichs rekrutierten sich aus dieser Schicht, die als „Mehrzweck-Elite“ bezeichnet werden kann.<sup>155</sup>

Anfangs stammten alle Gelehrten am Karlshof aus nichtfränkischem Territorium, so Paulinus von Aquileja, Paulus Diaconus, der Ire Dungal, der Spanier Theodulf von Orléans und nicht zuletzt der Angelsachse Alkuin. Offenbar konnte zunächst kein Franken mit ihnen konkurrieren, und erst später stießen Einheimische wie Einhart hinzu. Alkuin machte vor dem Hintergrund des Vergleichs mit führenden abbasidischen Gelehrten eine „evolutionäre“ Karriere; auch als – aus fränkischer Sicht – „Ausländer“ stand er in gemeinsamer lateinisch-christlicher Tradition. Weder war er Konvertit noch wurde von ihm im Frankenreich irgendeine *conversio* erwartet. Herrscher und Hofgelehrte bezogen sich gemeinsam auf die *norma rectitudinis*; es wurden keine grundle-

<sup>151</sup> Widerstand gegen Pippins Königsplan bezeugt z. B. Willibald. *vit. Bonif.* 8. Zu divergierenden Interessen Karl Brunner, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich, Wien/Köln/Graz 1979; Horst Ebling, Die inneraustrasische Opposition, in: Karl Martell in seiner Zeit, ed. Jarnut/Nonn/Richter, Sigmaringen 1994, 295-304.

<sup>152</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 121. Daß es allerdings auch Rebellionen gab, die ohne karolingischen Prätendenten auszukommen meinten und somit die Herrschaft der Dynastie in Frage stellten, belegt der Aufstand Hardrads von 785/86, der allerdings für nahezu 100 Jahre der letzte blieb, der nicht innerhalb der herrschenden Dynastie ausgefochten wurde; hierzu Airlie, Charlemagne and the Aristocracy, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 98f.

<sup>153</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 127.

<sup>154</sup> Fleckenstein, Die Bildungsreform Karls des Großen als Verwirklichung der *norma rectitudinis*, Freiburg 1953, 32f.

<sup>155</sup> Hechberger, Die Theorie vom Adelsheil im früheren Mittelalter, in: Erkens (ed.), Das frühmittelalterliche Königtum, Berlin/New York 2005, 438.

gend neuen Normen institutionalisiert, sondern lediglich bestehende und prinzipiell bereits geltende erneuert.<sup>156</sup>

Durch ihre konsequent klosterfreundliche Politik waren die Karolinger schon vor Übernahme der Königswürde eng mit der monastischen Bewegung verbunden.<sup>157</sup> Die enge Beziehung zum Klerus verstärkte sich durch die nach ihrer Thronbesteigung entstehende neue Institution der Hofkapelle, durch die wiederum die personellen Verbindungen zum Episkopat aufrechterhalten wurden. Die enge Verquickung des Hofes mit der geistigen Elite machte es möglich, daß Karl die besten intellektuellen Köpfe seines Reiches damit beauftragen konnte, in seinem Auftrag dogmatische Traktate zu verfassen, die zur Stützung seiner Religionspolitik dienen konnten.<sup>158</sup> Der König behielt die intellektuelle Elite seines Reiches mehr oder weniger unter Kontrolle.<sup>159</sup>

Von großer sozialgeschichtlicher Bedeutung – wiederum im Vergleich zur frühislamischen Zeit – war die Entstehung eigenständiger intermediärer Herrschaftsträger, die eigenverantwortlich ihren Bereich regierten und eigenständig an der Herrschaftsgewalt teilhatten.<sup>160</sup> Einerseits banden die Karolinger die Adligen durch Treueide an sich, doch stärkten sie andererseits auch deren Gruppenidentität, indem sie den Königsdienst zum integralen Bestandteil der aristokratischen Identität und des adligen Standesethos machten.<sup>161</sup> Gerade für diese partikularen Magnaten entstand in karolingischer Zeit eine eigenständige Ethik, was allmählich zu einem gestuften Gesellschaftsaufbau und zu differenzierten politischen Vorstellungen führte. Bereits Martin von Braga im 6. Jahrhundert und dann erneut Paulinus von Aquileja unter Karl dem Großen entwickelten

<sup>156</sup> Zur diesbezüglichen Rolle Alkuins Mayke de Jong, *From Scolastici to Scioli. Alcuin and the Formation of an Intellectual Elite*, in: Luuk A. J. R. Houwen/Alasdair A. MacDonald (eds.), *Alcuin of York. Scholar at the Carolingian Court* (Mediaevalia Groningana 22, Germania Latina 3), Groningen 1998, 45-58.

<sup>157</sup> Semmler, Pippin und die fränkischen Klöster, *Francia* 3 (1975), 87-146; Wolfgang E. Wagner, Zum Abtwahlprivileg König Pippins für das Kloster Prüm von 762, *DA* 57 (2001), 149-156.

<sup>158</sup> Vgl. unten Kapitel 4.4.1. und 4.4.2.

<sup>159</sup> Vgl. Schieffer, Karl der Große und die Einsetzung der Bischöfe im Frankenreich, *DA* 63 (2007), 451-468.

<sup>160</sup> Vgl. Innes, Charlemagne's Government, in: Story (ed.), *Charlemagne. Empire and Society*, Manchester/New York 2005, 86: „Carolingian government rested on the interaction between two tiers of public power, that of local elites and that of kings.“ Vgl. auch Kasten, Laikale Mittelgewalten, in: Erkens (ed.), *Karl der Große und das Erbe der Kulturen*, Berlin 2001, 54-66; Affeldt, Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts, in: *Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft*. FS Hans Herzfeld, ed. Kurze, Berlin/New York 1972, 404-423; Airlie, *The Aristocracy in the Service of the State in the Carolingian Period*, in: id./Pohl/Reimitz (eds.), *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, 100.

<sup>161</sup> Airlie, *Charlemagne and the Aristocracy*, in: Story (ed.), *Charlemagne. Empire and Society*, Manchester/New York 2005, 91; zur Verwendung des Begriffs *ministerium* für kirchliche wie weltliche Ämter de Jong, *Charlemagne's Church*, *ibid.* 108.

eine Laienethik als eigene Standesethik.<sup>162</sup> Die Entwicklung einer christlichen Laienideologie für weltliche Adlige begann im Frankenreich – wie oben angedeutet – mit den Konzilien der 740er Jahre. Später propagierte beispielsweise Alkuin in seinem Traktat *De virtutibus et vitiis ad Widonem comitem* und in seinem Brief an den Grafen Magenhar von Sens christliche Normen für adelige Laien, auf deren Einhaltung kirchliche Autoren im früheren Mittelalter vornehmlich gegenüber Herrschern gedrungen hatten.<sup>163</sup>

Diese Tendenz wurde durch päpstliche Briefe gefördert, in denen die christlichen Pflichten des fränkischen Adels eingeschärft wurden.<sup>164</sup> Diese Schreiben waren nicht an den König, sondern an Angehörige der Oberschicht adressiert. Bemerkenswert waren die Auswirkungen des Papstbesuchs von 753/54 auf den Adel; so nannte Graf Gerard von Paris seinen Sohn – nach dem Papst – Stephan.<sup>165</sup> Die *Clausula de unctione Pippini* berichtet, daß der Papst die *principes Francorum* in St. Denis segnete. Im 9./10. Jahrhundert erscheint der fränkische Adel dann sogar als Träger des *regnum* und als Subjekt der *translatio regni*, was einen bemerkenswerten Grad der Differenzierung des politischen Systems anzeigt.<sup>166</sup> Nur ansatzweise gab es zu dieser Adelsethik ein Äquivalent im Islam, wie der Fürstenspiegel des chorasanischen Regenten Tāhir zeigt. Wie stark bereits in der Zeit al-Ma'mūns, also noch unter einem starken Kalifat, die Herrscherethik auf Statthalter übertragen wurde, zeigt sich darin, daß Tāhir seinen Sohn, der zum Gouverneur in Mesopotamien eingesetzt worden war, als Hirten seiner Untertanen bezeichnet.<sup>167</sup> Auf Statthalter übertragen wurden auch Elemente des Hofzeremoniells, wie die Beschränkung des Zutrittsrechts und das Verbergen des Amtsträgers.<sup>168</sup> Für den hier

<sup>162</sup> Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit, Bonn 1968, 184; Innes, Charlemagne's Government, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 86 („new ethics of office“).

<sup>163</sup> PL 101, 613-638; Alcuin. ep. 33 (MGH Epp. 4, 75f.); Peters, The Shadow King. *Rex inutilis* in Medieval Law and Literature 751-1327, New Haven/London 1970, 87.

<sup>164</sup> Cod. Carolinus Nr. 3, 5, 9, 10, 39 (MGH Epp. 3, 479-488, 498-503, 551f.); vgl. auch den Brief des Papstes Zacharias an 13 namentlich genannte *viri magnifici* von 748 (Bonif. ep. 83 [MGH Epp. 3, 364f.]).

<sup>165</sup> Airlie, Towards a Carolingian Aristocracy, in: Becher/Jarnut (eds.), Der Dynastiewechsel von 751, Münster 2004, 123.

<sup>166</sup> Joachim Ehlers, Karolingische Tradition und frühes Nationalbewußtsein in Frankreich, *Francia* 4 (1976), 213-235. Der Gedanke einer *translatio imperii* (oder *regni*), bei der das „Volk“ als Träger eines „Reiches“ erscheint, ist in der Karolingerzeit allerdings nur schwach bezeugt, der älteste Beleg stammt aus der Zeit um 850; das Konzept setzt sich erst im 11. Jahrhundert durch; vgl. Fried, Warum es das Reich der Franken nie gegeben hat, in: Jussen (ed.), Die Macht des Königs, München 2005, 86.

<sup>167</sup> Kitāb Bağdād 19b (mit ausführlicher Erläuterung des Aspektes des „Weidens“ der Untertanen durch den „Hirten“).

<sup>168</sup> Ibid. 21a. Der Kalif al-Ma'mūn approbierte den Brief, der den „Fürstenspiegel“ enthielt, trotzdem und ließ ihn offiziell publizieren, indem er in allen Provinzen verbreitet wurde (ibid. 22a). Für eine

geförderten Vergleich ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß sich im Kalifat keine eigenständige Schicht intermediärer Herrschaftsträger herausbildete, die sich aus sich selbst heraus reproduzierte, eigene Traditionen kultivierte und das politische System durch ihr Agieren als autonome, aber gleichwohl an den Monarchen rückgebundene Herrschaftsträger stabilisierte.

### 3.4. Grundzüge sozialen Wandels in der formativen Phase des Islams

Die traditionelle arabische Elite (*šaraf*) bildete keinen besonderen, von den übrigen Stammesangehörigen formal oder institutionell geschiedenen „Stand“. Die Anführer genossen dementsprechend als Erste unter Gleichen keine speziellen Privilegien, ebenso wenig wie sie feste Funktionen ausübten; ihre Aufgabe bestand eher darin, einen allgemeinen Konsens zu eruieren und zu formulieren.<sup>169</sup> Die neuen, islamischen Eliten befanden sich im 8. und 9. Jahrhundert hinsichtlich Zusammensetzung, Habitus und relativer Position noch in ihrer formativen Phase. Das in jedem Gemeinwesen gegebene Problem, daß Herrschaft von den politischen Akteuren ausgehandelt werden muß, war daher im Kalifat besonders vielschichtig. Das im Vergleich zum Frankenreich noch weniger klar definierte politische Feld bot allen beteiligten Akteuren größere Chancen, barg aber gleichzeitig auch größere Risiken im Hinblick auf die Erfolgsaussichten bestimmter Handlungsstrategien. In der Umayyadenzeit stellte der Hof in Damaskus keineswegs das ideelle Zentrum des Kalifats, keine „Hauptstadt“, dar; zudem waren die von lokalen Eliten beherrschten Provinzen mehr oder weniger autonom, so daß die gesamte politische Struktur relativ zersplittet war.<sup>170</sup>

Wie umstritten die Herausbildung spezifisch islamischer Eliten war, geht daraus hervor, daß eine der frühislamischen „Parteien“, die Häriqiten, gerade die Legitimität islamischer Machtausübung in Frage stellten, indem sie die Herrschaft allein Gott vorbehielten und mit dem Schlachtruf *lā ḥukma illā li-llāh* die Entmachtung der religiösen und politischen Eliten propagierten. Bis in die frühabbasidische Zeit dauerten zudem die Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen religiösen „Spezialisten“ an, die den Wert des jeweils von ihnen kultivierten Wissens zu steigern und die eigene Position entsprechend zu verbessern trachteten.<sup>171</sup> Im Zuge des Ringens zwischen den Exponen-

<sup>169</sup> kurisorische Herausstellung der Unterschiede zwischen hochmittelalterlichen Ministerialen und abbasidischen *mawāli* Crone, Slaves on Horses, Cambridge 1980, 255 Anm. 567.

<sup>170</sup> Crone, Slaves on Horses, Cambridge 1980, 23. Für eine detaillierte Übersicht über die frühislamischen *ašrāf* in Syrien und Irak vgl. ibid. 93-123. Zum instabilen Charakter der arabischen Stammeseliten ead., Medieval Islamic Political Thought, Edinburgh 2004, 334.

<sup>171</sup> Crone, ibid. 85f.

<sup>171</sup> Zur Notwendigkeit einer idealtypischen Analyse der Beziehungen zwischen unterschiedlichen religiösen Spezialisten (Priestern, Propheten, Zauberern) Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tü-

ten der einzelnen Ersatzinstitutionen um die führende Rolle im islamischen Gemeinwesen veränderten sich die Beziehungen der Abbasiden zu den sozialen Trägern ihres Machtanspruchs, was auch zur Folge hatte, daß sie neue Argumente vorbringen mußten, um ihm Geltung verschaffen zu können.

Die persischen Eliten, Träger einer alten Hochkultur, waren nach der islamischen Eroberung weder untergegangen noch in das islamische Gemeinwesen integriert; gerade auf diesem Gebiet stand die abbasidische Politik vor der Aufgabe der Synthese und Integration zum Zwecke der Herrschaftsstabilisierung.<sup>172</sup> Bedeutsam war die Kontinuität ökonomisch starker urbaner Eliten in den neueroberten, ehemals byzantinischen und persischen Gebieten des Kalifats.<sup>173</sup> Weniger schwerwiegend, aber dennoch zu erwähnen ist das Fortbestehen der traditionellen arabischen Stammeseliten, v. a. unter den Beduinen, wobei allerdings gerade hier keine mehrere Generationen übergreifenden Statusunterschiede zu verzeichnen sind; vielmehr war Abstammung lediglich eines unter mehreren Kriterien bei der Elitenauslese.<sup>174</sup>

Eine Art islamischer Adel hatte sich bereits im frühislamischen Medina herausgebildet. Er bestand zum einen aus der Gruppe der Muḥāfiẓūn, also den Mekkanern, die mit Muhammad nach Medina ausgewandert waren, und zum anderen aus den Anṣār, seinen medinensischen „Helfern“.<sup>175</sup> Beide Gruppen bezogen Pensionen aus der Staatskasse, solange das Dīwān-System funktionierte. *De facto* handelte es sich hier um eine Art Ständeordnung, die die Araber bevorzugte, deren Führungsschicht in der Umayyadenzeit die Elite des Kalifats bildete. Die Umayyaden selbst waren aufgrund ihrer Herkunft integraler Bestandteil dieser arabischen Aristokratie.<sup>176</sup>

Die Pensionsliste (*dīwān*) wurde zu einer Art arabischer Adelsmatrikel, die den nicht-arabischen Neumuslimen verschlossen blieb, die folglich auch keine Pension bekamen,

bingen<sup>5</sup> 1980, 275. Zu den Konkurrenzbeziehungen zwischen religiösen Akteuren und verschiedenen Laienkategorien auch Bourdieu, Das religiöse Feld, Konstanz 2000, 28. Bourdieu beschreibt Webers religionssoziologischen Ansatz als Mittel, „das System der religiösen Glaubensinhalte und Praktiken als mehr oder weniger verklärten Ausdruck der Strategien unterschiedlicher Gruppen von Spezialisten zu konstruieren, die in Konkurrenz um das Monopol auf die Verwaltung der Heilsgüter und um die Klientel der unterschiedlichen, an ihren Diensten interessierten Klassen stehen.“ (Ibid. 47).

<sup>172</sup> Zur Notwendigkeit der Integration und den Gefahren, die von der Bevorzugung von Einzelgruppen ausgehen, Ibn al-Muqaffa' in seiner Risāla fi ṣ-ṣaḥāba 42 (49 Pellat).

<sup>173</sup> Walmsley, Production, Exchange and Regional Trade in the Islamic East Mediterranean, in: The Long Eighth Century, ed. Hansen/Wickham, Leiden 2000, 318.

<sup>174</sup> Levy, The Social Structure of Islam, Cambridge 1957, 271. In der Endphase der Umayyadenherrschaft verloren die traditionellen Stammeseliten ihre politische Bedeutung; vgl. Crone/Hinds, God's Caliph, Cambridge 1986, 107.

<sup>175</sup> Vgl. die Rede eines alidischen Rebellen, der sich auf genau diese Gruppen stützte: Ṭabarī chron. 3, 1, 197; 124 Muth; ebenso auch in vergleichbarer historischer Situation ibid. 229 (158f. Muth).

<sup>176</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 349.

obwohl sie mitkämpften.<sup>177</sup> Erst 'Umar II. schuf hier zu Beginn des 8. Jahrhunderts erstmals Abhilfe, indem er den mitkämpfenden Neumuslimen in Chorasan Sold und Steuerfreiheit gewährte, was allerdings aus finanziellen Gründen wieder aufgegeben wurde. In der Zeit vor der abbasidischen Revolution bekamen chorasanische *mawālī* Sold und Beute, aber keine Pension, da sie nicht im *Dīwān* verzeichnet waren.<sup>178</sup> Die Forderung der Neumuslime nach Befreiung von der Untertanensteuer und Bewilligung von Militärpensionen war ein wesentlicher Grund für den Erfolg der abbasidischen Propaganda.

Als der zweite Kalif 'Umar um 640 das System des *Dīwāns* einführt hatte, schuf er eine neue, islamische Elite, die auf das relative Verdienst um den Islam gegründet war und in dieser Hinsicht die alte arabische Stammeselite ersetzte, die – wie erwähnt – gleichwohl daneben fortbestand.<sup>179</sup> Die in der Höhe der finanziellen Zuwendung ausgedrückte Hierarchie innerhalb der neuen Elite bestimmte sich nach dem Zeitpunkt der Annahme des Islams. Dieses System konnte konsequenterweise nur wenige Generationen überdauern, da es ausschließlich an der „Gründergeneration“ orientiert war, doch wurde so deutlich, daß der Konflikt mit der alten Stammeselite unvermeidlich war. Schon in der Umayyadenzeit wurde die Praxis, auch Kindern und Familienangehörigen der Krieger Pensionen zu zahlen, wiederholt eingeschränkt und z. T. sogar abgeschafft.<sup>180</sup> Unter den letzten Umayyaden verstärkte sich auch der militärische Wandel; das arabische Stammesaufgebot wurde allmählich ersetzt durch syrische Regimenter, die aus *mawālī* bestanden, Sold erhielten und angeworben werden mußten.<sup>181</sup> Die Be-

<sup>177</sup> Wellhausen, *ibid.* 152. 175. Zum auf den Verdiensten (der Vorfahren) um den Islam beruhenden Senioritätsprinzip (*sābiqa*) bei der Berechnung der Pensionen Sharon, *Black Banners from the East I*, Jerusalem 1983, 34.

<sup>178</sup> Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 309.

<sup>179</sup> Montgomery Watt, *Islamic Political Thought*, Edinburgh 1968, 46. Die Einrichtung des *Dīwāns* resultierte aus der im Hinblick auf die Zukunft getroffenen Entscheidung des Kalifen, die eroberten Gebiete nicht unter die Kämpfer aufzuteilen. Zum kontroversen Meinungsbildungsprozeß, in dem sich der Kalif schließlich durchsetzt, Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* 14f. (39-43 Fagnan). Im islamischen Herrschaftsgebiet waren immer ausreichend Edelmetallvorräte vorhanden, um alle wichtigen ökonomischen Transaktionen durch Geldverkehr abwickeln zu können. Daher hatte der islamische Staat im Zuge der Eroberungen einen Großteil des eroberten Landes in Verwaltung genommen und nicht den Eroberern zur Nutzung überlassen. Die Soldaten erhielten in der Folge vom Staat lediglich eine Pension, so daß das Heer nach dem Ende der Eroberungen vom Staat abhängig war, da die Pensionen nach Gutedanken kürzbar waren; vgl. Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 20. 38.

<sup>180</sup> Wellhausen, *ibid.* 187. Der Kalif Hiṣām verfügte, daß niemand eine Pension erhalten solle, der nicht selber Kriegsdienste leistete oder einen Vertreter stellte (*ibid.* 217). Die anhaltende Virulenz des Problems zeigt sich darin, daß unter dem letzten Umayyaden, Marwān II., den nicht mehr kämpfenden arabischen Wehrmännern von Kufa die Pensionen zurückgegeben wurden, um den Irak zu befrieden (*ibid.* 239).

<sup>181</sup> Wellhausen, *ibid.* 232; Crone, *Slaves on Horses*, Cambridge 1980, 38; Juda, *Die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Mawālī in frühislamischer Zeit*, Tübingen 1983, VIff. und 171; Isaac

fehlshaber dieser Truppen verdrängten die traditionellen arabischen Eliten, die durch Verwandtschaftsbeziehungen zusammengehalten wurden, aus dem Zentrum der Macht.<sup>182</sup>

Noch unter Hārūn al-Rašīd wurde eine Überlieferung über 'Umar II. tradiert, die sich als sein Testament gibt und in der *in nuce* ein Ständesystem gezeichnet wird, wie es sich unter den Umayyaden herausgebildet hatte: An erster Stelle stehen die (Nachkommen der) ersten Muhāġirūn, an zweiter die Anṣār, an dritter die Einwohner der großen Städte, deren große Bedeutung für die Gegenwart – anders als im Fall der beiden erstgenannten Gruppen – ausdrücklich hervorgehoben wird: Sie seien die Stütze des Islams und die Produzenten des Reichtums, daher sollen sie nur in Maßen und mit ihrer Zustimmung belastet werden. An vierter Stelle folgen die Beduinen, die als Ahnen der Araber und Urgestein des Islams bezeichnet werden, sich also in gewisser Weise der historischen und aktuellen Bedeutung der beiden erstgenannten Gruppen annähern; den fünften und letzten Platz nehmen die nichtislamischen „Schutzbefohlenen“ ein; auch diese Gruppen sollen nicht über Gebühr belastet werden.<sup>183</sup> Unübersehbar ist, daß die Bewohner der Städte, zu denen auch die Schutzbefohlenen zählen, im 8. Jahrhundert bereits die ökonomische Hauptstütze des Kalifats sind.

In vorislamischer Zeit hatte es verschiedene Formen des Klientelverhältnisses (*walā'*) gegeben;<sup>184</sup> die *mawālī* schlossen sich in unterschiedlicher Weise arabischen Stämmen an. Nach den Eroberungen der frühislamischen Zeit und der steigenden Zahl nichtarabischer Kriegsgefangener wandelte sich das Stammesdenken zu einem übergreifenden arabischen Solidaritäts- und Überlegenheitsgefühl, was dazu führte, daß der *walā'*-Begriff auf Nichtaraber beschränkt wurde;<sup>185</sup> das soziale Stigma blieb somit immer erhalten.<sup>186</sup> Hieraus ergab sich eine Spaltung der *umma* in Araber und *mawālī*, die zu

Hasson, Les *mawālī* dans l'armée musulmane sous les premiers Umayyades, JSAI 14 (1991), 176–213. Endgültig sollen die arabischen Stammestruppen erst unter dem Kalifen al-Mu'tasim aus dem Dīwān gestrichen worden sein; vgl. Lassner, The Shaping of 'Abbāsid Rule, Princeton 1980, 124. In frūhabbasidischer Zeit wurden die Stammestruppen noch nach umayyadischem Vorbild in den Provinzen eingesetzt, bezeichnenderweise aber nicht im Zentrum des Reiches; vgl. ibid. 222f. zur Territorialisierung und Regionalisierung der früher nach ethnischen Kriterien organisierten Truppen.

<sup>182</sup> Crone, Slaves on Horses, Cambridge 1980, 39. 46.

<sup>183</sup> Abū Yūsuf Ya'qūb, Kitāb al-Ḥarāq prol. 8 (20f. Fagnan); die Thematik der steuerlichen Belastung führt vom Charakter des Traktates her.

<sup>184</sup> Zur Gliederung von Stämmen in vorislamischer Zeit Juda, Die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Mawālī in frühislamischer Zeit, Tübingen 1983, VIIIf.; zur Stammesstruktur in frühislamischer Zeit ibid. 172f. Crone vermutet eine Übernahme des römischen Klientelmodells durch vorislamische Araber; vgl. Crone, Slaves on Horses, Cambridge 1980, 49 sowie ead., Roman, Provincial and Islamic Law. The Origins of the Islamic Patronate, Cambridge 1987.

<sup>185</sup> Juda, Die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Mawālī in frühislamischer Zeit, Tübingen 1983, 68–71. 173. 189. 193.

<sup>186</sup> Crone, Slaves on Horses, Cambridge 1980, 56.

Zeiten des Propheten nicht bestanden hatte und zu Konflikten zwischen beiden Gruppen führte, etwa über die Höhe des Soldes.<sup>187</sup> Die Umayyaden stützten ihre Herrschaft vornehmlich auf syrische Araber und *mawālī*, weshalb sich gerade *mawālī* im Irak, insbesondere in den Garnisonsstädten Basra und Kufa, diskriminiert fühlten konnten.<sup>188</sup>

Unter den frühen Umayyaden bezog der Staat seine Einkünfte im Zuge der andauern den Eroberungen hauptsächlich aus Beute und Tributzahlungen sowie aus der Landwirtschaft der neueroberten Gebiete.<sup>189</sup> Im Steuersystem wurde die vorislamische, d. h. byzantinische oder sassanidische, Praxis fortgeführt, der erst nachträglich notdürftig eine islamische Legitimität übergestülpt wurde, was nicht ohne Widersprüche möglich war.<sup>190</sup> Das finanzielle Hauptproblem der Umayyadenzeit bestand darin, daß Landbesitz, von dem traditionell Grundsteuer erhoben wurde, in die Hände tributfreier muslimischer Besitzer geriet, die die Zahlung aufgrund ihres persönlichen Status verweigerten.<sup>191</sup> Muslime zahlten nur die Armensteuer als eine der fünf zentralen Pflichten des Islams, während Nichtmuslime die wesentlich höhere Untertanensteuer entrichteten. Hier wurde wiederum zwischen Kopf- und Grundsteuer differenziert; terminologisch waren die beiden letztgenannten Steuerarten aber zunächst nicht geschieden, was zu

<sup>187</sup> Juda, Die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der *Mawālī* in frühislamischer Zeit, Tübingen 1983, VIII. 160. Araber lehnten auch die Verheiratung ihrer Töchter mit *mawālī* ab; vgl. ibid. 181. Gegen eine Diskriminierung der *mawālī* gerichtet ist Sure 33, 5.

<sup>188</sup> Zum Fehlen einer einheitlichen Politik der Umayyaden gegenüber den *mawālī* Juda, Die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der *Mawālī* in frühislamischer Zeit, Tübingen 1983, 193. Zur Beteiligung von *mawālī* am alidischen Aufstand des Muhtār Sharon, Black Banners from the East I, Jerusalem 1983, 108f.

<sup>189</sup> Walmsley, Production, Exchange and Regional Trade in the Islamic East Mediterranean, in: The Long Eighth Century, ed. Hansen/Wickham, Leiden 2000, 270. In der Expansionszeit bezog der Staat seine Einnahmen vor allem aus der Beute; charakteristischerweise steht das Thema der Aufteilung der Beute daher am Anfang des „Buches der Grundsteuer“, direkt nach dem Prolog (27ff. Fagnan). Die Entscheidung, eroberte Gebiete nicht unter die Kämpfer aufzuteilen, wird in einem Bericht über 'Umar I. damit begründet, daß auch spätere Generationen von Muslimen noch in den Genuß finanzieller Erträge kommen sollen; daher wird die Erhebung von Grund- und Kopfsteuer institutionalisiert; vgl. Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* 20 (55f. Fagnan).

<sup>190</sup> Cahen, The Body Politic, in: Grunbaum (ed.), Unity and Variety in Muslim Civilization, Chicago 1955, 135.

<sup>191</sup> Zur Veränderung der islamischen Haltung zum Grundbesitz von Muslimen Walmsley, Production, Exchange and Regional Trade in the Islamic East Mediterranean, in: The Long Eighth Century, ed. Hansen/Wickham, Leiden 2000, 316; M. J. Kister, Land Property and *Jihād*, Journal of the Economic and Social History of the Orient 34 (1991), 270-311. Zur Entwicklung lebensähnlicher Formen des Landbesitzes Cahen, L'évolution de l'*iqṭā'* du IX<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle, Annales ESC 8 (1953), 25-52; Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1980, 629f. (im Anschluß an Carl Heinrich Becker). Mehrere Überlieferungen legen großen Wert auf die Tatsache, daß weder der Prophet noch die ersten rechtgeleiteten Kalifen Land als Lehen vergaben, sondern daß diese Praxis erst unter 'Utmān begann; bezeichnenderweise heißt es sogar, daß auch 'Alī diese – offenbar verwerfliche – Neuerung nicht praktizierte; vgl. Ben Shemesh, Taxation in Islam 1, Leiden 1958, 63.

erheblichen Spannungen führte, da die Kopfsteuer als entehrend und eines Muslims unwürdig empfunden wurde.

Erst in der mittleren Abbasidenzeit wurde der Begriff *ḥarāğ* auf die Grundsteuer begrenzt, die – im Gegensatz zur früheren Praxis<sup>192</sup> – auch von Muslimen zu entrichten war, die steuerpflichtiges Land erwarben, wohingegen die deklassierende Kopfsteuer jetzt als *ḡizja* bezeichnet und nur von nichtmuslimischen „Schutzbefohlenen“ erhoben wurde. Die Zahlungen der Neumuslime konnten nun nicht mehr als entehrender Tribut, sondern als Pacht angesehen werden.<sup>193</sup> Das von al-Mahdī, dem dritten abbasidischen Kalifen, eingeführte Steuersystem, bei dem die Steuerschuld von der Höhe der Einnahmen abhängig gemacht wurde, blieb bis zum Ende des Bagdader Kalifats im 13. Jahrhundert bestehen.<sup>194</sup> Bestimmte vorislamische Praktiken aus byzantinischer und sassanidischer Zeit waren jedoch nach wie vor im Steuerrecht vorhanden, was offenbar aus religiösen Gründen als politisch untragbar angesehen wurde, weshalb Hārūn al-Rašīd danach strebte, die bestehende Praxis zu islamisieren. Diesen Zweck sollte das von diesem Kalifen in Auftrag gegebene „Buch der Grundsteuer“ erfüllen.<sup>195</sup> Eine solche Synthese gelang jedoch nur unvollkommen, da sich zahlreiche vorislamische Regelungen als für den Staat lebensnotwendig erwiesen.

### 3.5. Die Differenzierung der abbasidischen Eliten

Nach dem Bedeutungsverlust der traditionellen arabischen sowie der frühislamischen Eliten bildete sich keine neue erbliche Oberschicht heraus. Während in Persien, v. a. Chorasan, eine iranische Aristokratie weiterbestand, existierten im Kernland des Kalifats nur Amtsträger, die vom Kalifen persönlich abhängig waren.<sup>196</sup> Nach dem Ende der Inquisition Mitte des 9. Jahrhunderts stabilisierte sich die Differenzierung zwischen Recht und *adab* (literarische Bildung einschließlich philosophischer Theologie); nur Rechtsgelehrte verfügten fortan über das politisch und gesellschaftlich prestigeträchtige Kapital; Theologen und Philosophen hingegen waren politisch zumeist eher marginali-

<sup>192</sup> Zum anfänglichen Verbot für Muslime, *ḥarāğ*-Land zu erwerben, Ben Shemesh, *Taxation in Islam* 1, Leiden 1958, 46-52.

<sup>193</sup> Zur Entwicklung der Steuererhebung Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 175-183, 298f. Zur Differenzierung von *ḡizja* und *ḥarāğ* Ben Shemesh, *Taxation in Islam* 1, Leiden 1958, 26-28; *ibid.* 3, Leiden 1969, 19-21; Levy, *The Social Structure of Islam*, Cambridge 1957, 310f.

<sup>194</sup> Ben Shemesh, *Taxation in Islam* 3, Leiden 1969, 10.

<sup>195</sup> Ben Shemesh, *ibid.* 13; Zaman, *Religion and Politics under the Early 'Abbāsids*, Leiden/New York/Köln 1997, 91-101.

<sup>196</sup> Crone, *Slaves on Horses*, Cambridge 1980, 73, 75.

siert.<sup>197</sup> Daneben ist auf den privaten Charakter der Schulen und Bibliotheken zu verweisen, die zumeist als Stiftungen existierten, aber nicht in ein reichsweites Netzwerk integriert waren. Für das vorherrschende intellektuelle Klima war es kennzeichnend, daß traditionalistische Juristen das politisch relevante Herrschaftswissen weitgehend monopolisierten.<sup>198</sup> Da sie auch als Ratgeber (*mufti*) den alltäglichen Kontakt zu breiteren Volksschichten aufrechterhielten, beherrschten sie das politische und gesellschaftliche Feld, im Unterschied zur weitgehend elitär bleibenden Gruppe der Theologen und Philosophen. Den Exponenten der islamischen Philosophie gelang es auf Dauer nicht, einen gesellschaftlichen Konsens darüber herzustellen, daß philosophische Reflexion als legitimer Ausdruck rechtgläubiger intellektueller Tätigkeit angesehen werden konnte.<sup>199</sup> Die Tatsache, daß noch Averroes im 12. Jahrhundert, wie bereits Exponenten der „Lauteren Brüder“ im 10., zwischen dem allgemein zugänglichen äußeren Sinn der Offenbarung und ihrem inneren, nur wenigen verständlichen Sinn unterschied, verdeutlicht den anhaltend prekären Status der Philosophen innerhalb der islamischen Eliten.<sup>200</sup>

Die Gesellschaft der frühen Abbasidenzeit war somit letztendlich durch den Dualismus der beiden Pole Hof (*hāṣṣa*: Eliten, d. h. Sekretäre, Hofbeamte, Mu'taziliten) und Metropole (*‘āmma*: „Volk“ als amorphe Masse) gekennzeichnet.<sup>201</sup> Bagdad war ein Schmelziegel, der daneben auch verschiedene rivalisierende Gelehrte in einer „Entfesselung der Lehre“ (Gotthard Strohmaier) zusammenführte. Die ungeheure demographische Dynamik beförderte die starke Konkurrenz unter Gelehrten eines Gebietes und zwischen Vertretern unterschiedlicher Fächer.<sup>202</sup> Gegenstand der öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzungen war dabei immer auch der Wert der einzelnen „Kapitalsorten“, auf die einzelne Teile der Eliten ihren jeweiligen Anspruch auf Prestige, Macht und Einfluß gründeten. Umstritten war etwa der relative Status von Philosophie, griechischer Bildung, *adab* und prophetischen Überlieferungen. Während die Sekretäre ihren Einfluß behaupten konnten, verloren die Nachkommen der chorasanischen Trup-

<sup>197</sup> Zu Vorbehalten gegenüber rationaler Spekulation und Theologie im sunnitischen Islam Nagel, Geschichte der islamischen Theologie, München 1994, 64. Während die spekulativen Theologen zumeist eher an den Rand gedrängt wurden, trotz erneut gegenläufiger Tendenzen unter den Buyiden im 10. Jahrhundert, blieb die juristisch ausgerichtete Theologie stärker im Kernbereich der als islamisch eingestuften Wissenschaften; vgl. George Makdisi, The Juridical Theology of Shāfi‘ī. Origins and Significance of *‘uṣūl al-fiqh*, *Studia Islamica* 59 (1984), 5-47.

<sup>198</sup> George Makdisi, The Rise of Humanism in Classical Islam and the Christian West, Edinburgh 1990, 184.

<sup>199</sup> Nagel, Geschichte der islamischen Theologie, München 1994, 184; Endreß, The Defense of Reason, ZGAIW 6 (1990), 1-49.

<sup>200</sup> Nagel, Geschichte der islamischen Theologie, München 1994, 171. 184.

<sup>201</sup> Zusammensetzung und Charakter der *hāṣṣa* wurden von den Autoren unterschiedlich gezeichnet; vgl. al-Azmeh, Muslim Kingship, London/New York 1997, 244 Anm. 63.

<sup>202</sup> Zaman, Religion and Politics under the Early ‘Abbāsids, Leiden/New York/Köln 1997, 161.

pen und die *mawālī* ihren Charakter als gesonderte Gruppen im Verlauf des 9. Jahrhunderts.<sup>203</sup>

Die gesellschaftliche Situation im Abbasidenreich war somit durch die Koexistenz verschiedener Eliten gekennzeichnet; auf politischer Ebene existierten Hofleute, Richter und Sekretäre; auf religiöser Traditionarier (Hadītgelehrte) neben Koranexegeten und frühen Exponenten einer spekulativen Theologie (Spezialisten des *kalām*);<sup>204</sup> auf ethnischer persische Aristokraten und arabische Stammesführer.<sup>205</sup> Daneben gab es außerislamische Eliten, Rabbinen und Exilarch bei den Juden sowie die christliche Hierarchie.<sup>206</sup> Im islamischen Herrschaftsgebiet gab es eine große Zahl religiöser Minderheiten mit traditioneller Hochreligion und Hochkultur; diese Minderheiten (die unter den frühen Abbasiden teilweise sogar numerisch noch in der Mehrheit waren) bestimmten das intellektuelle und politische Feld entscheidend mit. Das Problem innerer Autonomie ganzer Gemeinden stellte sich im Karolingerreich hingegen nicht. Im Kernraum des Reiches gab es lediglich vereinzelt Juden, mit denen es nur sporadisch und unter außergewöhnlichen Umständen zu Religionsgesprächen kam, wie zwischen 750 und 760 in Pavia in Gegenwart Alkuins zwischen Magister Petrus von Pisa und dem Juden Lullus.<sup>207</sup>

Die seit der frühen Abbasidenzeit anzutreffenden islamischen Philosophen bekleideten kein religiöses Amt, das ihnen beim Volk Respekt verschafft hätte; sie wurden auch nicht wie im hochmittelalterlichen lateinischen Westen von Orden, d. h. Institutionen, gestützt. Philosophie blieb im Abbasidenreich immer Privatangelegenheit; das berühmte *bayt al-hikma* unter dem Kalifen al-Ma'mūn war eine ephemere Institution am Hof, vermutlich ohne langfristige soziale Breitenwirkung, die sassanidische Traditionen der Hofbibliothek fortsetzte.<sup>208</sup> Dies alles ist zwar Beleg für eine komplexe Gesellschaft, doch gab es unter den frühen Abbasiden keine funktionale Differenzierung,<sup>209</sup> denn während der formativen Periode des Islams war es noch zu keiner Integration und Stabi-

<sup>203</sup> Kennedy, The Early Abbasid Caliphate, London 1981, 165.

<sup>204</sup> Zu den Exegeten Yeshayahu Goldfeld, The Development of Theory on Qur'ānic Exegesis in Islamic Scholarship, *Studia Islamica* 67 (1988), 5-27.

<sup>205</sup> Zur Differenzierung der Gelehrten Turner, Weber and Islam, London 1974, 115f.

<sup>206</sup> Berkey, The Formation of Islam. Religion and Society in the Near East, 600-1800, Cambridge 2003, 91-101.

<sup>207</sup> Vgl. Alcuin. ep. 172 (MGH Epp. 4, 285); Bernhard Blumenkranz, Juifs et Chrétiens dans le monde occidental 430-1096, Paris/La Haye 1960, 68ff. 162ff.; Heinz Schreckenberg, Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (1.-11. Jahrhundert) (Europäische Hochschulschriften 23/172), Frankfurt/M. 1999, 479f.

<sup>208</sup> Balty-Guesdon, Le *Bayt al-hikma* de Baghdad, *Arabica* 39 (1992), 131-150.

<sup>209</sup> Bemerkenswert ist, daß die einzelnen Gruppen der Eliten im Unterschied zur späteren Zeit noch nicht klar geschieden waren; zu Verbindungen der frühen Mu'tazila zu Vertretern des Hadīt van Ess, Dirār b. 'Amr und die „Cahmīya“, *Der Islam* 44 (1968), 15; vgl. ibid. 45.

lisierung des sozialen Feldes gekommen; alles war aufgrund der „revolutionären“ Veränderungen noch im Fluß.<sup>210</sup>

In seinem bereits oben analysierten Brief an den designierten Thronfolger 'Alī al-Riḍā umreißt der Kalif al-Ma'mūn zweimal die Gesamtheit der Eliten, die er zur Unterstützung des von ihm Erwählten aufruft: Zunächst nennt er neben seinen Nachkommen und den Mitgliedern seiner Familie seine Vertrauten (*hāssatuhu*), sodann Befehlshaber und Dienerschaft, wobei unter letzteren vielleicht die Sekretäre zu verstehen sind. Bezeichnend ist, daß alle Gruppen durch das Possessivsuffix in unmittelbare Beziehung zum Kalifen gesetzt werden; sie erhalten ihre Stellung nur in Bezug auf ihn.<sup>211</sup> Bei der zweiten Nennung von Adressaten seines Aufrufs zur Unterstützung des Thronfolgers erwähnt der Kalif neben „seinen“ Befehlshabern dann „seine“ Soldaten und die Masse der Gläubigen (*āmmatu l-muslimīn*), letztere als einzige ohne Possessivsuffix. Alle Angehörigen der unterschiedlichen Eliten erhalten ihre Position somit einzig und allein durch ihr persönliches Verhältnis zum Herrscher. Wegen der fehlenden funktionalen Differenzierung der Gesellschaft waren aber Funktion und Position des Kalifen noch nicht in allen Bereichen definiert und etabliert; so konkurrierte er mit anderen Teilen der Eliten um die Rolle des Hüters der Tradition. Bemerkenswert war daneben das Selbstbewußtsein von Eliten, die nicht vom Herrscher abhingen; bei Religionsgelehrten war sogar die Verweigerung des Staatsdienstes möglich.<sup>212</sup> Der grundlegende Widerspruch zwischen kalifalem Anspruch und partieller Verweigerung maßgeblicher Eliten ist Indikator tiefgreifender gesellschaftlicher Spannungen.

Um den Wandel der Eliten begrifflich schärfer zu fassen, prägte Watt die komplementären Begriffe des „autokratischen Blocks“ und des „konstitutionellen Blocks“.<sup>213</sup> Zu ersterem hätten die „Sekretäre“ gehört, die administrative Elite des frühen Abbasidenreiches, die ihre Ideale weitgehend aus der Kultur des untergegangenen Sassanidenreiches bezog.<sup>214</sup> Der konstitutionelle Block umfaßt demgegenüber im wesentlichen die Religionsgelehrten, also die Exponenten des Proto-Sunnitentums, die nach der Mitte

<sup>210</sup> Zu sozialen Spannungen in der frühen Abbasidenzeit Cahen, *Fiscalité, propriété, antagonismes sociaux en Haute-Mésopotamie au temps des premiers 'Abbāsides, d'après Denys de Tell-Mahré*, *Arabica* 1 (1954), 136–152. Zur fehlenden funktionalen Differenzierung Schlüchter, Einleitung. Zwischen Weltoberung und Weltanpassung. Überlegungen zu Max Webers Sicht des frühen Islams, in: id. (ed.), *Max Webers Sicht des Islams*, Frankfurt/M. 1987, 74.

<sup>211</sup> Abū al-Hasan al-Irbilī, *Kaṣf al-ḡumma fi ma'rīfat al-a'īmma* 3, 126; Zakī Ṣafwat, *Ǧamharat rasa'il al-ʻarab* 3, 343.

<sup>212</sup> Zur Verweigerung des Staatsdienstes durch Sunnagelehrte unter den frühen Abbasiden Nagel, *Rechtleitung und Kalifat*, Bonn 1975, 104–115.

<sup>213</sup> Montgomery Watt, *Islamic Political Thought*, Edinburgh 1968, 67f.; Zaman faßt das entsprechende Phänomen mit den Begriffen „despotic and infrastructural power“; vgl. Zaman, *Religion and Politics under the Early 'Abbāsids*, Leiden/New York/Köln 1997, 199.

<sup>214</sup> Schon die späten Umayyaden bekundeten allerdings ein Interesse für persische Regierungsformen; vgl. Montgomery Watt, *Islamic Political Thought*, Edinburgh 1968, 79.

des 9. Jahrhunderts die Hauptstütze der Macht der Kalifen bilden sollten. Sie definierten die Gemeinschaft (*ğamā'a*) durch den Rückbezug auf die Ersatzinstitution der Sunna, die als Verlebendigung der Rechtleitung aufgefaßt wurde, analog zur Position des Imams bei den Schiiten und im abbasidischen Idealkonzept des „Imamats der Rechtleitung“. Die tiefen Gegensätze zwischen unterschiedlichen Sektoren der Eliten markieren einen wesentlichen Unterschied zur Situation im Frankenreich. al-Ma'mūn hatte mit seiner Politik in Bezug auf Nachfolge und Religion<sup>215</sup> einen Mittelweg zwischen beiden Blöcken gesucht, doch war er letztendlich gescheitert, da nur die „Konstitutionalist“ über eine breite soziale Basis im Volk verfügten.<sup>216</sup> Nachdem sich im 10. und 11. Jahrhundert das System islamischer Hochschulen etabliert hatte, übernahmen die Absolventen dieser Schulen zudem auch zuvor von „Sekretären“ besetzte Funktionsstellen in der Verwaltung.<sup>217</sup>

Im Islam existierte kein Ritus der Ordination und institutionellen Initiation, weder für religiöse Eliten noch – wie oben erläutert – für die Spitzenposition im Gemeinwesen; auch eine Hierarchie unter den Religionsgelehrten fehlte, so daß es unter ihnen kein akzeptiertes Modell sozialer Integration und Kontrolle gab. Ein funktionales Äquivalent zum christlichen Klerus existierte somit nicht;<sup>218</sup> damit waren ganz andere institutionelle Voraussetzungen für das Regierungshandeln gegeben. Anders als im Christentum bestanden im Islam keine *ordines* und festen religiösen Ämter, und diese Institutionen wurden auch nicht nach christlichem oder zoroastrischem Vorbild eingeführt. Dennoch gab es unter den Abbasiden gewisse Ansätze zu funktionaler Differenzierung, etwa im Hinblick auf die unten näher erläuterten Gruppen der Sekretäre und Richter.

Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß während der vorausgehenden frühabbasidischen Zeit die Integration der Eliten nicht gelang; verschiedene Gruppen mit jeweils spezifischem Herrschaftswissen, das sie in gesellschaftliches und politisches Kapital zu verwandeln trachteten, konkurrierten miteinander. Dieser Pluralismus der Eliten läßt sich als eine weitere Manifestation des Paradigmas der Differenz kennzeichnen, das im Laufe dieser Untersuchungen schon öfter als charakteristisch für die frühislamische Zeit herausgestellt wurde.<sup>219</sup>

<sup>215</sup> Hierzu umfassend unten Kapitel 4.4.4. und 4.4.5.

<sup>216</sup> Die „Massenbasis“ religiös-politischer Parteiungen war eine Neuerung frühabbasidischer Zeit, die der proto-sunnitischen Bewegung zugute kam und seit dem 9. Jahrhundert ihre besondere Stärke ausmachte; vgl. Zaman, Religion and Politics under the Early 'Abbāsids, Leiden/New York/Köln 1997, 55.-168 sowie allgemein Simha Sabari, Mouvements populaires à Bagdād à l'époque 'Abbāside, IX<sup>e</sup>-XI<sup>e</sup> siècles, Paris 1981.

<sup>217</sup> Montgomery Watt, Islamic Political Thought, Edinburgh 1968, 74.

<sup>218</sup> Hierzu Berkey, The Formation of Islam. Religion and Society in the Near East, 600-1800, Cambridge 2003, 209. 254.

<sup>219</sup> Hierzu ausführlich unten Kapitel 5.1.

### 3.6. Ansätze zur Instrumentalisierung und Kontrolle der Eliten durch die Kalifen

Die Herrschaft der Umayyaden orientierte sich in vielen Punkten an Formen der vorislamischen arabischen Zeit. Diese Praxis wurde dadurch erleichtert, daß der Prophet keine Ämter vergeben, sondern lediglich *ad hoc* Aufgaben für bestimmte Zeit an Helfer delegiert hatte, die gleichsam als Privatleute in seinem Auftrag agierten.<sup>220</sup> Daher konnten seine Nachfolger nicht auf vom Propheten selbst geschaffene Institutionen zurückgreifen. Somit führten die Umayyaden das traditionelle arabische System des Rates führender Männer fort, die selbst keine Verantwortung trugen; dies hatte jedoch eine Obstruktionsmöglichkeit zur Folge, die die Verwaltung und Führung eines Großreichs beeinträchtigen mußte.<sup>221</sup> Die eigentliche Administration, namentlich die Finanzverwaltung, wurde zunächst von der byzantinischen, griechischsprachigen Elite fortgeführt, ebenso blieben auch byzantinische Münzen in Gebrauch.<sup>222</sup> Erst der Kalif 'Abd al-Malik führte den Gebrauch der arabischen Sprache in der Finanzverwaltung ein, ebenso wie er eigene, islamische Münzen prägen ließ und erstmals ein einheitliches Münzsystem schuf.

Die Umayyaden vernachlässigten die sich allmählich herausbildende religiöse Elite (in Watts Terminologie „the general religious movement“), vielleicht weil es hierzu in der vorislamischen arabischen Kultur kein Äquivalent gab und die Kalifen selbst als „Stellvertreter Gottes“ die Entscheidungskompetenz in Religionsangelegenheiten beanspruchten. Walīd I. zeigte zwar seine religiöse Gesinnung, indem er die Bedeutung der Korankenntnis unterstrich und die christliche Johannesbasilika in Damaskus enteignete, um die Moschee zu vergrößern, aber bei seinem Besuch in Medina saß er während der Kanzelrede nach syrischem Brauch, anstatt zu stehen, womit er die Frommen im islamischen Ursprungsland erzürnte.<sup>223</sup> In späterer Zeit wurde immer wieder der Kalif 'Umar II. wegen seiner Frömmigkeit als lobenswerte Ausnahme hervorgehoben;<sup>224</sup> bezeich-

<sup>220</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 6.

<sup>221</sup> Montgomery Watt, Islamic Political Thought, Edinburgh 1968, 78.

<sup>222</sup> Die Kontinuität reicht noch wesentlich weiter, denn nach den Forschungen Hugh Kennedys setzte sich die grundlegende Tendenz wirtschaftlicher und politischer Entwicklung in den spätantiken und frühbyzantinischen Städten des Orients auch in frühislamischer Zeit fort, so daß in dieser Hinsicht kein Bruch im Zuge der islamischen Eroberungen zu veranschlagen ist; vgl. Walmsley, Production, Exchange and Regional Trade in the Islamic East Mediterranean, in: The Long Eighth Century, ed. Hansen/Wickham, Leiden 2000, 275 mit Hinweis auf Hugh Kennedy, From *Polis* to *Madina*. Urban Change in Late Antique and Early Islamic Syria, Past and Present 106 (1985), 3-27.

<sup>223</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 140; vgl. Tabarī chron. 2, 2, 1234 (zweimaliger Hinweis auf das Sitzen des Kalifen, bevor dieser im Stehen weitersprach). Zum Wandel in der Interpretation des *minbar* bereits oben S. 94.

<sup>224</sup> Sogar der abbasidische Kalif al-Manṣūr soll 'Umar II. gelobt haben; vgl. Tabarī chron. 3, 1, 534. Im Prolog des „Buches der Grundsteuer“ wird 'Umar II. als einziger Umayyade erwähnt, denn seine einzige Sorge habe darin bestanden, Unrecht zu beseitigen und für das Wohlergehen des Volkes zu

nenderweise wurde gerade dieser Kalif auf Betreiben eines Islamgelehrten unter Abänderung der bereits festgesetzten Nachfolgeordnung auf den Thron gehoben, indem ihn der Kalif Sulaymān seinen eigenen Brüdern vorzog. Bemerkenswert ist auch, daß der selbst einen koranisch-biblischen Namen tragende Kalif seinen Söhnen ebensolche Namen (Ayūb und Dāwūd) gab, was möglicherweise auf die Frömmigkeit auch dieses Kalifen hindeutet, da biblische Namen bei den Umayyaden ansonsten selten waren.<sup>225</sup> 'Umar II. stammte mütterlicherseits zudem – wie bereits oben erwähnt – von dem „rechtgeleiteten“ Kalifen 'Umar I. ab und war in Medina aufgewachsen, dem Zentrum der islamischen Frömmigkeit. Er wurde dort zwischenzeitlich sogar als Statthalter eingesetzt, um den Islamgelehrten entgegenzukommen. 'Umar II. markiert das Ende einer Tendenz zunehmender Islamisierung der Umayyadenherrscher, die von der Münz- und Baupolitik 'Abd al-Maliks über die Förderung der Korangelehrsamkeit durch Walīd I. und die angebliche Begünstigung der Aliden durch Sulaymān reicht.<sup>226</sup>

'Umar II. förderte auch die Schriftgelehrsamkeit; auch erhielten unter ihm die Richter eine selbständigeren und gewichtigeren Stellung. Er versuchte, die umayyadische Herrschaft mit den Prinzipien des Islams in Übereinstimmung zu bringen, indem er das Steuersystem – wie oben erwähnt – nach Gesichtspunkten islamischer Gerechtigkeit reformierte und versuchte, die Spaltung in religiös-politische Parteiungen durch Annäherung an Ḥāriġiten und Aliden zu überwinden; letztere erhielten konfisziertes Vermögen im Ḥiġāz zurückerstattet. Auch entfernte der Kalif die Verfluchung 'Alīs aus dem Kanzelgebet.<sup>227</sup> Unter seinen Nachfolgern wurde die Politik der Annäherung an die religiös-politischen Parteien und die sie tragenden Ersatzinstitutionen jedoch nicht fortgeführt. Außerdem traten einzelne Kalifen wie Hiśām, Walīd II. und auch Marwān II. den Vertretern einer spekulativen Theologie, den Qadariten, entgegen.<sup>228</sup> Zudem stieg die Unzufriedenheit wegen der angeblichen Ausplünderung der Provinzen und der Erhöhung von Abgaben, die unter dem Kalifat Hiśāms auch zum Bau von Schlössern und

---

sorgen, gerade auch der Armen, Fremden und Gefangenen, für deren Schicksal er sich vor Gott verantwortlich gefühlt habe. In verschiedenen Überlieferungen wird 'Umar als Asket geschildert, der an sich selbst zuletzt denkt und ganz seinen religiösen und ethischen Verpflichtungen lebt; vgl. Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* prol. 9f (24ff. Fagnan). Nach dem Sieg der abbasidischen Revolution und der Ermordung fast aller Angehöriger der Umayyaden wurden auch die Gräber der verstorbenen Kalifen verwüstet und geschändet; hiervon blieb merkwürdigerweise das Grab Mu'āwiyas verschont, aber wie zu erwarten auch dasjenige 'Umars II.; vgl. Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 344.

<sup>225</sup> Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 165.

<sup>226</sup> Wellhausen, *ibid.* 167.

<sup>227</sup> Wellhausen, *ibid.* 193 mit Verweis auf Tabarī chron. 2, 3, 1482f.; zur Annäherung an die Ḥāriġiten auch *ibid.* 1347. Zur heilsverbürgenden Nachahmung der Urgemeinde unter 'Umar II. Nagel, *Geschichte der islamischen Theologie*, München 1994, 79.

<sup>228</sup> Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 222. 235. Der nur kurzzeitig amtierende Yazīd III. soll sie hingegen begünstigt haben; zu seiner Nähe zu Qadariten und Mu'taziliten Al Hashash, *Zwischen Tradition und Aufbruch*, Bonn 2000, 108.

Kanälen genutzt wurden. Unter Walīd II. kam Kritik am luxuriösen Lebensstil des Herrschers und an seiner Willkür hinzu; diese Gravamina boten der sich entfaltenden abbasidischen Propaganda verschiedene Anknüpfungspunkte.<sup>229</sup> Allerdings reagierte schon der drittletzte Umayyadenkalif, Yazīd III., auf die verbreitete Kritik; in seiner bei der Huldigung in Damaskus gehaltenen Antrittsrede nahm er sich ausdrücklich ʻUmar II. zum Vorbild; er verpflichtete sich, nach den Bestimmungen von Koran und Sunna zu regieren, keine Kanäle und andere Bauvorhaben ausführen zu lassen, keine Schätze anzuhäufen, die Gelder der Provinzen hauptsächlich am Ort der Einnahme zu verwenden, die Wehrpflichtigen nicht zu lange im Feld zu behalten, nichtmuslimische Grundbesitzer nicht so stark zu belasten, daß sie zur Landflucht gezwungen wurden, sowie den Klagen der Schwachen Gehör zu schenken.<sup>230</sup> Sind auch viele dieser Versprechungen topisch, so zeigen sie doch recht genau die hauptsächlichen Kritikpunkte, mit denen sich die Umayyaden in der Endphase ihrer Herrschaft auseinanderzusetzen hatten. Bemerkenswert ist nicht zuletzt die Erklärung des Kalifen, unbedingter Gehorsam sein nur gegenüber Gott angebracht, aber gegenüber keinem Menschen.

Nachdem sich ʻUmar II. als erster Kalif den Sunnagelehrten angenähert hatte, verließen seine Nachfolger diese Linie, wobei sie sich aber gleichzeitig auch von der sich entwickelnden religiös-moralischen Tradition entfernten.<sup>231</sup> Da die Religionsgelehrten die Herrschaftspraxis der letzten Umayyaden demzufolge mißbilligten, tendierten sie zunächst zu einer Unterstützung der haschemitischen Revolution.<sup>232</sup> Die frühen Abbasiiden inszenierten ihren Machtantritt als Verwirklichung der Theokratie: „Sie machten die fromme Opposition unschädlich, indem sie sie zum Siege führten.“<sup>233</sup> Schon Mitte des 8. Jahrhunderts, kurz nach dem Machtantritt der Dynastie, machte Ibn al-Muqaffa‘ darauf aufmerksam, wie bedeutsam die Gewinnung der Religionsgelehrten und ihre Eingliederung in die Führungsschicht des Kalifats für den Erfolg der neuen Herrschaft war;<sup>234</sup> daneben sollte aber auch die Verstandeselite zur Unterstützung der politischen Autorität bewegt werden.<sup>235</sup>

Ibn al-Muqaffa‘ reflektiert das Bestreben, die von Desintegration gekennzeichnete politische und soziale Ordnung der Umayyadenzeit an einem neu zu schaffenden politischen und ideellen Zentrum auszurichten. Der Wille zur Zentralisierung geht auch daraus hervor, daß neuernannte Richter in Berufungsschreiben aufgefordert wurden, in

<sup>229</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 218. 224.

<sup>230</sup> Wellhausen, ibid. 228.

<sup>231</sup> Nagel, Rechtleitung und Kalifat, Bonn 1975, 83-86.

<sup>232</sup> Montgomery Watt, Islamic Political Thought, Edinburgh 1968, 65. Zur Entwicklung des Verhältnisses der Koran- und Sunnagelehrten zu den Abbasiden zusammenfassend Al Hashash, Zwischen Tradition und Aufbruch, Bonn 2000, 158-235.

<sup>233</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 351.

<sup>234</sup> Kitāb al-adab al-kabīr 7 (Annales Islamologiques 27 [1993], 186).

<sup>235</sup> Kitāb al-adab al-kabīr 8f. (ibid. 186): *dawī al-ra'y*; *dawī al-ʻaql*. Vgl. auch ibid. 50 (195).

schwierigen Fällen den Kalifen zu konsultieren.<sup>236</sup> Die Abbasiden beriefen zudem die führenden Religionsgelehrten aus Medina nach Bagdad und konzentrierten die religiöse Elite somit in ihrem Herrschaftszentrum, dem Irak. Aus dem Kreis der Experten des religiösen Rechts wurden die Richter berufen; die Kalifen drängten auf eine Vereinheitlichung der zahlreichen sunnitischen Rechtsschulen und auf eine Einigung über die Kriterien islamischer Rechtsfindung.<sup>237</sup>

In den Provinzen übte der Emir neben der Exekutive zunächst auch die Judikative aus, denn erst später wurden gesondert Richter ernannt; ein *qādī* wird erstmals in Kufa unter den frühen Umayyaden erwähnt.<sup>238</sup> In einer Freitagspredigt soll 'Umar I. als erste Pflicht des Statthalters das Lehren des Islams und der Sunna angeführt haben; schließlich folgt auch die Aufgabe, Recht zu sprechen; schwierige Fälle sollten allerdings an den Kalifen verwiesen werden.<sup>239</sup> Zu dieser Zeit gab es offensichtlich das Amt des Richters noch nicht. Aber Ende des 7. Jahrhunderts wurden von den Kalifen oder ihren Statthaltern bereits Richter eingesetzt, die ihre Entscheidungen am Koran und an Präzedenzfällen ausrichteten, die vom Propheten oder anderen Richtern entschieden worden waren.<sup>240</sup> Als vom Gouverneur abhängige Amtsträger ersetzen die Richter den traditionellen arabischen *hakam*.<sup>241</sup> Erst unter den Abbasiden emanzipierten sich die Richter von den Statthaltern, so daß sie nicht mehr bloße „juristische Sekretäre“ der Gouverneure waren; nunmehr wurde das Amt des *qādī* an das religiöse Recht gebunden, und die Richter wurden zunehmend aus dem Kreis der Rechtsglehrten berufen.<sup>242</sup> Unter Hārūn al-Rašīd wurden wegen der überwiegend politikfernen bzw. kritischen Haltung der Haditgelehrten zunehmend Hanafiten zu Richtern ernannt.<sup>243</sup> Immerhin soll Abū Ḥanīfa stellvertretend für andere Gelehrte den Herrschaftsanspruch der Abbasiden, der – wie oben erläutert – auf ihrer Verwandtschaft zum Propheten basierte, anerkannt haben.<sup>244</sup>

<sup>236</sup> Zaman, Religion and Politics under the Early 'Abbāsids, Leiden/New York/Köln 1997, 104.

<sup>237</sup> Zur Differenzierung der Juristen A. Kevin Reinhart, Transcendence and Social Practice. Muftīs and Qādīs as Religious Interpreters, *Annales Islamologiques* 27 (1993), 5-28. Der Muftī war keineswegs immer Privatgelehrter, denn es gab auch Muftī-Ämter, etwa in Mekka im ersten islamischen Jahrhundert; vgl. Motzki, Die Anfänge der islamischen Jurisprudenz, Stuttgart 1991, 221f. Zu sozialen und ideologischen Machtgrundlagen der Abbasiden Mottahedeh, The 'Abbāsid Caliphate in Iran, in: The Cambridge History of Iran IV, ed. Frye, Cambridge 1975, 88.

<sup>238</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 17.

<sup>239</sup> Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* prol. 8 (21 Fagnan).

<sup>240</sup> Zur Rechtsprechung durch die frühen Kalifen Crone/Hinds, God's Caliph, Cambridge 1986, 44f.

<sup>241</sup> Schacht, The Law, in: Grunebaum (ed.), Unity and Variety in Muslim Civilization, Chicago 1955, 69. Zur Differenzierung altarabischer Funktionen unten S. 257.

<sup>242</sup> Vgl. Schacht, The Law, in: Grunebaum (ed.), Unity and Variety in Muslim Civilization, Chicago 1955, 74. Hierzu grundlegend Raif Georges Khoury, Zur Ernennung von Richtern im Islam vom Anfang bis zum Aufkommen der Abbasiden, in: Hans R. Roemer/Albrecht Noth (eds.), Studien zur Geschichte und Kultur des Vorderen Orients. FS Bertold Spuler, Leiden 1981, 197-209.

<sup>243</sup> Al Hashash, Zwischen Tradition und Aufbruch, Bonn 2000, 114.

<sup>244</sup> Al Hashash, ibid. 159.

Bereits Umar I. ernannte Richter für Regionen außerhalb Medinas, während er selbst in der Residenzstadt zu Gericht saß.<sup>245</sup> Während die Richterberufung unter den späten Umayyaden von den Provinzgouverneuren übernommen worden war, kehrte al-Mansūr zur früheren Praxis zurück, wonach dem Kalifen Auswahl und Ernennung reserviert waren, was ihm die Gelegenheit gab, die Religionsgelehrten nicht nur mit Geschenken, sondern auch durch Ämter für sich zu gewinnen.<sup>246</sup> Die frühen Abbasiden beriefen die Richter sowohl in der Hauptstadt als auch in den Provinzen selbst, doch später usurpierten erneut die Provinzgouverneure das Recht der Ernennung.<sup>247</sup>

In der Blütezeit des frühabbasidischen Kalifats bestellten die Herrscher jedoch alle Amtsträger, auch in den Provinzen. Allgemein lässt sich sagen, daß die Kalifen bis al-Ma'mūn die Ernennung von Beamten und Gouverneuren noch selbst vornahmen; al-Ma'mūn z. B. vergab nach seiner Rückkehr nach Bagdad zahlreiche Posten in der Hauptstadt an Chorasanier, die ihn zuvor im Bürgerkrieg unterstützt hatten.<sup>248</sup> Die frühen Abbasiden setzten ihre Autorität zudem auch gegenüber den Richtern durch, die über den Oberqādī nun der Zentrale unterstanden. Das Amt des Oberrichters am Hof in Bagdad entstand unter Hārūn;<sup>249</sup> seine Inhaber wurden im 9. Jahrhundert immer mächtiger, besonders in der Zeit der Inquisition (*miḥna*). Damals riet der sterbende Kalif al-Ma'mūn seinem Bruder Abū Iṣhāq, den er zu seinem Nachfolger designiert hatte, ganz auf einen Wesir zu verzichten und sich statt dessen auf den obersten Richter zu stützen, was ein Reflex seiner mu'tazilischen Tendenzen gewesen sein könnte. In der zweiten Hälfte seiner Regierung, als er nach der Rückkehr aus Chorasan in Bagdad residierte, hatte er sich stärker auf Philosophen und Juristen gestützt, weniger jedoch auf Sekretäre, die aber gleichwohl wichtig blieben.<sup>250</sup> Die größere Bedeutung des juristischen Elements könnte auch daraus hervorgehen, daß sich al-Ma'mūn die Gerichtsbarkeit über Klagen und Mißstände (*mazālim*) selbst reservierte und nicht mehr einem Wesir überließ; daher hielt er regelmäßig Audienzen ab.<sup>251</sup>

Komplementär zum Aufstieg der Juristen und Sekretäre kam es unter den Abbasiden zum Bedeutungsverlust der arabischen Aristokratie. Sowohl die vorislamischen als auch die frühislamischen Eliten verloren ihre herausragende Stellung; sie wurden nicht mehr im Rat konsultiert, und die Pensionäre büßten nach dem Untergang des Dīwān-Systems ihre Einnahmequelle ein. Der frühislamische „Pensionsadel“ verlor sowohl seine Stel-

<sup>245</sup> Levy, *The Social Structure of Islam*, Cambridge 1957, 298. 338.

<sup>246</sup> Levy, *ibid.* 338; Al Hashash, *Zwischen Tradition und Aufbruch*, Bonn 2000, 178.

<sup>247</sup> Tyan, *Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam*, Paris 1938, I, 171. 176.

<sup>248</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 652.

<sup>249</sup> Sourdel, *ibid.* I, 180.

<sup>250</sup> Sourdel, *ibid.* I, 239ff.; II, 702.

<sup>251</sup> Nach *Kitāb Baġdād* 23a saß al-Ma'mūn zweimal wöchentlich über Beschwerden zu Gericht; vgl. auch Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, I, 242.

lung im Militär als auch die Pensionsberechtigung.<sup>252</sup> Die Notwendigkeit, nach der abbasidischen Revolution die Eliten neu zu rekrutieren, betont Ibn al-Muqaffa' in seinem noch in den 750er Jahren verfaßten fürstenspiegelartigen Brief an den Kalifen al-Mansūr. Er plädiert für die Auswahl geeigneter Personen nach folgenden Kriterien: Erziehung (*adab*), edle Herkunft (*hasab, ansāb, sharaf*), Einsicht in der Religion (*fiqh fi d-dīn*), (militärische) Erfolge (*ahlār*) und besondere Fähigkeiten, Benehmen (*madḥal*) und Intelligenz (*ra'y*).<sup>253</sup> Offiziell bestellte Gesellschafter des Kalifen sollten u. a. auch als Sprecher der Untertanen am Hof (*alsinat ra'iyyatihī*) fungieren.<sup>254</sup> Da das einfache Volk aus Unwissenheit nicht für sein Wohlergehen sorgen könne, müsse eine religiöse und intellektuelle Elite (*hawāṣṣun min ahli d-dīni wa-l-‘uqūli*) die Führung übernehmen, woraus ein Vorteil für die gesamte Gemeinschaft erwachse.<sup>255</sup> Entsprechend diesem Ratschlag sollten die Religionsgelehrten zu Beamten im Dienst des Kalifen avancieren, womöglich in Fortführung iranischer Traditionen.<sup>256</sup> Nach dem Selbstverständnis al-Ma'mūns betraut der Kalif einen Richter mit der Obhut über die Muslime (*wallaya riqāba l-muslimīn*).<sup>257</sup> Allerdings scheinen seine Vorgänger die Autorität der Religionsgelehrten nicht offen herausgefordert zu haben.<sup>258</sup> Für den Autor des „Buches der Krone“ bilden allein die (persischen) Adligen und die Gelehrten die unveränderlichen Glieder der Elite; alle anderen sozialen Gruppen sind den Wechselfällen des Auf- und Abstiegs unterworfen.<sup>259</sup> Nicht nur die Regeln für die Regierung des Reiches, sondern auch die Einteilung der adligen und nichtadligen Stände hätten die Araber von den Persern übernommen.<sup>260</sup>

Bereits unter den späteren Umayyaden, den Marwaniden, war der Hof stärker hierarchisiert worden; der Kalif war nicht mehr wie unter Mu'āwiya ein „einfacher“ arabischer *sayyid*, und gleichzeitig erhielten seine Familienangehörigen eine größere Rolle

<sup>252</sup> Walmsley, Production, Exchange and Regional Trade in the Islamic East Mediterranean, in: The Long Eighth Century, ed. Hansen/Wickham, Leiden 2000, Leiden/Boston/Köln 2000, 272.

<sup>253</sup> Risāla fi ṣ-ṣahāba 47-49 (53-55 Pellat). Vgl. die Analyse bei Zaman, Religion and Politics under the Early 'Abbāsids, Leiden/New York/Köln 1997, 82-85.

<sup>254</sup> Risāla fi ṣ-ṣahāba 44 (51 Pellat).

<sup>255</sup> Risāla fi ṣ-ṣahāba 57 (63. 65 Pellat).

<sup>256</sup> Zaman, Religion and Politics under the Early 'Abbāsids, Leiden/New York/Köln 1997, 83f.

<sup>257</sup> Kitāb Bağdād 109a.

<sup>258</sup> Zaman, Religion and Politics under the Early 'Abbāsids, Leiden/New York/Köln 1997, 101f. In der Zeit vor al-Ma'mūn wurde sowohl Religionsgelehrten als auch dem Kalifen die Kompetenz zugesprochen, unklare Gesetzesfragen regeln zu können; vgl. ibid. 103. Zur Normsetzung vgl. unten Kapitel 4.1.

<sup>259</sup> Ps.-Gāhīz, Kitāb al-Tāğ (50 Pellat; vgl. 52). Zum verpflichtenden Charakter der hierarchischen Ständeordnung, gegen die auch die Herrscher nicht verstießen (bzw. verstoßen durften), ibid. 53-56. Erst Yazīd II. habe in spätmayyadischer Zeit das Protokoll umgestoßen und die Hierarchien vermischt (ibid. 58). Hārūn al-Rašīd soll die verschiedenen Klassen der Sänger dann nach sassanidischem Vorbild wiederhergestellt haben (ibid. 65).

<sup>260</sup> Ps.-Gāhīz, Kitāb al-Tāğ (51 Pellat).

bei der Provinzverwaltung.<sup>261</sup> Gewisse Elemente des später als typisch abbasidisch angesehenen Hofzeremoniells entwickelten sich bereits in Damaskus, wie der Vorhang (*hīgāb*), der den Kalifen vom Volk trennte; die These von der „ursprünglichen“ Einfachheit der Umgangsformen unter den Umayyaden lässt sich daher nicht undifferenziert aufrechterhalten.<sup>262</sup> Unter den Abbasiden wurde diese Entwicklung forciert; die Einführung einer Zentralregierung mit entsprechender Bürokratie zielte darauf ab, die fiskalische Unabhängigkeit der Provinzen erheblich zu reduzieren, die vorher nur einen Teil der Einnahmen an den Kalifen hatten abführen müssen.<sup>263</sup> Der Anspruch völliger Zentralisierung wurde allerdings niemals verwirklicht, und Unterschiede in der Behandlung und Besteuerung der Provinzen blieben immer bestehen.<sup>264</sup>

Die Abbasiden gehörten nicht wie die Umayyaden, deren soziales Kapital im wesentlichen ihre Zugehörigkeit zur mekkanischen Oberschicht war, zu einer ethnisch und sozial begründeten Aristokratie. Als den charismatisch legitimierten Erben des Propheten stand ihnen nach eigenem Herrschaftsverständnis die Gesamtheit der Muslime undifferenziert gegenüber; diese verwandelten sich in Untertanen ohne eigenes politisches Gewicht, aus deren Mitte einzelne Gruppen (wie zunächst die Chorasanier) oder Individuen als Werkzeuge und Stützen der Herrschaft nach pragmatischen Gesichtspunkten herangezogen werden konnten. Die Muslime besaßen als *umma* keine politische Stimme und keinen Anspruch auf „Teilhabe“ am in der Theorie theokratisch legitimierten Gemeinwesen; politisch weitgehend entrechtet, beschränkte sich ihre Betätigung im wesentlichen auf die Bereiche von Kultur und Wirtschaft.<sup>265</sup> Gleichzeitig wurde das Hofzeremoniell weiter ausdifferenziert; charakteristisch für das Bestreben, den Herrscher weit über alle Untertanen emporzuheben, sind wiederholte Warnungen im „Buch der Krone“, niemand dürfe den Herrscher in Kleidung oder Verhalten nachahmen.<sup>266</sup>

Gerade die autokratische Überhöhung der allein charismatisch legitimierten Kalifen gegenüber der Gesamtheit der Untertanen und ihre Lösung von überkommenen sozialen Bindungen aus vorislamischer Zeit warf jedoch das Problem der Auswahl der „richtigen“ und „würdigen“ Ratgeber auf, das in frühabbasidischen Quellen wiederholt ange-

<sup>261</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 138.

<sup>262</sup> Zur Verwendung des Vorhangs unter den Umayyaden Ps.-Gähiz, *Kitāb al-Tāq* (59 Pellat) sowie al-Azmeh, Muslim Kingship, London/New York 1997, 14. Zur Kontroverse über die Entwicklung des Hofzeremoniells zwischen Damaskus und Bagdad Springberg-Hinsen, Die *Ḥil'a*. Studien zur Geschichte des geschenkten Gewandes im islamischen Kulturreis, Würzburg 2000, 56. Der den Kalifen verhüllende Vorhang (*sitr*) wird auch unter al-Ma'mūn erwähnt; vgl. *Kitāb Baġdād* 81a; Uhrig, Das Kalifat von al-Ma'mūn, Frankfurt/M. 1988, 192.

<sup>263</sup> Walmsley, Production, Exchange and Regional Trade in the Islamic East Mediterranean, in: The Long Eighth Century, ed. Hansen/Wickham, Leiden 2000, Leiden/Boston/Köln 2000, 272.

<sup>264</sup> Cahen, The Body Politic, in: Grunebaum (ed.), Unity and Variety in Muslim Civilization, Chicago 1955, 135.

<sup>265</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 349.

<sup>266</sup> Vgl. z. B. Ps.-Gähiz, *Kitāb al-Tāq* (93 Pellat).

sprochen wird. So beklagt Ibn al-Muqaffa', daß unwürdige Personen Zugang zum Kalifen erhalten, und Abū Yūsuf Ya'qūb erklärt, daß der Herrscher den allgemeinen Ruin heraufbeschwört, wenn er um Hilfe – und Rat – bei Leuten nachsucht, die weder vertrauenswürdig noch tugendhaft sind.<sup>267</sup> Ibn al-Muqaffa', der im Dienst abbasidischer Prinzen stand, befürwortete ein größeres Gewicht der arabischen Aristokratie, wobei er auch das Element der Abstammung betonte, gerade im Hinblick auf Abbasiden und Aliden.<sup>268</sup> Hier zeigt sich einerseits sein aristokratisches Standesbewußtsein, das auch über ethnische Grenzen hinweg wirkt, andererseits aber auch die Bindung an seine Dienstherren und Beschützer.<sup>269</sup> Daneben soll sich die Elite nach seiner Meinung aber auch meritokratisch konstituieren, was auf die Integration der *mawālī* zielt.<sup>270</sup> Später war für den Kalifen al-Ma'mūn nach dem Sieg über seinen Bruder und Vorgänger die Unterstützung der chorasanischen Truppen entscheidend, was seiner Herrschaft ein stark meritokratisches Element verlieh.<sup>271</sup> Um die Integration der *mawālī* zu erleichtern, verkündete er im Namen seiner Vorfäder eine prophetische Überlieferung, gemäß der Schutzbefohlenen der gleiche Rang wie Stammesmitgliedern zukomme.<sup>272</sup>

Der „Staat“ der Abbasiden, selbst terminologisch aus der abbasidischen *daula* (Umwälzung) erwachsen,<sup>273</sup> war auf die charismatisch legitimierte Dynastie und ihren Hof ausgerichtet. Wichtigste Stützen waren daneben das Heer und die Provinzgouverneure.<sup>274</sup> In den Anfangsjahren nach dem Sieg der Revolution stützten sich die Kalifen stark auf Familienangehörige, die in verschiedenen Teilen des Reiches als militärische Befehlshaber und Provinzstatthalter wirkten, was freilich im Widerspruch zu den islamischen Idealen der Revolution stand.<sup>275</sup> Später schufen die Kalifen im Irak eine neue höfische Aristokratie, die allerdings in der Regel nicht erblich war, es sei denn, die

<sup>267</sup> Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* prol. 3f (5 Fagnan). Zur Klage Ibn al-Muqaffa's über den Zugang mediokrer Personen zum Kalifen und zum inneren Exil der wirklichen Elite (*ahlu l-faḍlī*) *Risāla fi ṣ-ṣāḥāba* 33 (41 Pellat).

<sup>268</sup> *Risāla fi ṣ-ṣāḥāba* 50 (57 Pellat). Ibn al-Muqaffa' diente den Onkeln des Kalifen al-Manṣūr, die mit ihrem Neffen in der Anfangsphase seiner Herrschaft rivalisierten. Die Tatsache, daß er sich hier zu sehr exponierte, könnte seinen tödlichen Fall beschleunigt, wenn nicht verursacht haben; vgl. Lassner, *The Shaping of 'Abbāsid Rule*, Princeton 1980, 105. 274 Anm. 53.

<sup>269</sup> Sourdel, *La biographie d'Ibn al-Muqaffa'* d'après les sources anciennes, *Arabica* 1 (1954), 322.

<sup>270</sup> Pellat, *Introduction: Risāla fi ṣ-ṣāḥāba* („Conseiller“ du Calife), Paris 1976, 11f.

<sup>271</sup> Arazi/El'ad, „L'Épître à l'armée“. Al-Ma'mūn et la seconde *da'wa*, *Studia Islamica* 66 (1987), 49f.; *ibid.* 67 (1988), 55f. 60.

<sup>272</sup> Al Hashash, *Zwischen Tradition und Aufbruch*, Bonn 2000, 226f.

<sup>273</sup> Vgl. unten S. 380f.

<sup>274</sup> Kennedy, *The Early Abbasid Caliphate*, London 1981, 85.

<sup>275</sup> Zum „pattern of family control“ Kennedy, *ibid.* 52f. 58. 73-76; al-Azmeh, *Muslim Kingship*, London/New York 1997, 134 (Datierung des Endes der Regierung durch Familiennetzwerke in die Regierungszeit al-Mahdīs). Zum Scheitern einer Wiederholung des Systems familialer Herrschaft unter Hārūn al-Rašīd Kennedy a. O. 125f. Zum endgültigen Ende der „Familienherrschaft“ nach dem abbasidischen Bruderkrieg Anfang des 9. Jahrhunderts *ibid.* 164f. Zur Rolle privater Netzwerke auch Zaman, *Religion and Politics under the Early 'Abbāsids*, Leiden/New York/Köln 1997, 160.

Söhne erwiesen sich durch ihre Fähigkeiten als funktionales Äquivalent und somit als würdige Nachfolger ihrer Väter.<sup>276</sup> Schon unter dem zweiten Abbasidenkalifen gab es Spannungen zwischen der Militär- und Zivilverwaltung, was sich bis zur Jahrhundertwende in der Polarisierung zwischen Barmakiden und den Nachkommen der chorasanischen Truppen noch verschärfte.<sup>277</sup>

Anders als in der von Emiren geleiteten Provinzverwaltung fiel am Hof die Funktion von Zivilbeamten nicht mehr mit der militärischer Anführer zusammen; die Ausdehnung der Bürokratie in frühabbasidischer Zeit führte dort zur Trennung der Militär- von der Steuerverwaltung.<sup>278</sup> Bei den Zivilbeamten handelte es sich zumeist um Freigelassene, deren Rang nicht durch Geburt, sondern durch Satzung des Kalifen bestimmt wurde. Die traditionelle arabische Aristokratie wurde auf diese Weise ersetzt durch eine höfische Beamtenhierarchie.<sup>279</sup> Zur Charakterisierung des vom Anspruch her – wenn auch *de facto* nur ansatzweise verwirklichten – autoritären Charakters der abbasidischen Herrschaft kann man mit Wellhausen auf das Auftauchen des Henkers verweisen, dessen Amt es unter den Umayyaden und überhaupt generell bei den Arabern zuvor nicht gegeben hatte.<sup>280</sup>

Der traditionelle arabische Rat, in dem Stammesführer und Scheichs zusammenkamen, war, wie oben angedeutet, noch zu Beginn der Umayyadenzeit konsultiert worden. Unter den Abbasiden entstand eine neue Art des Rates; schon in der Anfangszeit ihrer Herrschaft versammelten sie ihre „Wesire“ (Helfer) und Qādīs um sich, um sie zu poli-

<sup>276</sup> Montgomery Watt, Islamic Political Thought, Edinburgh 1968, 79.

<sup>277</sup> Kennedy, The Early Abbasid Caliphate, London 1981, 106. 120f.

<sup>278</sup> Crone, Slaves on Horses, Cambridge 1980, 62.

<sup>279</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 350.

<sup>280</sup> Wellhausen, ibid. 350. Vielleicht überzeichnet Wellhausen den despatischen Charakter der Abbasidenherrschaft etwas zu sehr, wenn er über den Henker schreibt: „Von den Abbasiden war er unzertrennlich. Die Lederdecke neben dem Thron, die als Schafott diente, gehörte zu den Insignien des Chalifats; augenblickliche Exekutionen und daneben sinnige Grausamkeiten erhöhten die Ehrfurcht vor der Majestät: das Vorbild stammte von den Iranern, deren Schah das Recht über Leben und Tod seiner Untertanen ausügte.“ Zur im Sinn Edward Saids „orientalistischen“, unhistorischen Sicht nahöstlicher und asiatischer Herrschaftssysteme gerade in der älteren Forschung F. W. Buckler, The Oriental Despot, The Anglican Theological Review 10 (1928), 238-249. Die in der älteren Forschung beliebte, etwas unhistorische Bezeichnung der Abbasidenherrschaft als „absolutistisch“ findet sich auch bei Spuler, Iran. The Persistent Heritage, in: Grunebaum (ed.), Unity and Variety in Muslim Civilization, Chicago 1955, 173, hier mit dem Postulat persischer Kontinuität, sowie bei Ben Shemesh, Taxation in Islam 3, Leiden 1969, 19; zur Anwendung bei Carl Heinrich Becker Haridi, Das Paradigma der „islamischen Zivilisation“, Würzburg 2005, 45. Lassner (The Shaping of 'Abbāsid Rule, Princeton 1980, 245) weist auf die Unanwendbarkeit des Absolutismuskonzepts hin. Auch Rosenthal bemerkt zu Recht, daß angesichts der islamischen Gebote – und der Šarī'a – von Absolutismus nur eingeschränkt gesprochen werden kann; vgl. Rosenthal, Political Thought in Medieval Islam, Cambridge 1958, 68. Nach Crone/Hinds, God's Caliph, Cambridge 1986, 68 bestand die Bedeutung der häufig bemühten Maxime bzw. der Forderung, „nach dem Buch und der Sunna“ zu regieren, gerade in einer Zurückweisung absolutistischer Bestrebungen.

tischen und religiösen Fragen zu konsultieren.<sup>281</sup> Im systematischen Werk des Qudāma über das Wesirat aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts heißt es, daß der Kalif wie jeder Souverän Männer von Bedeutung konsultieren muß, wobei historische *exempla* angeführt werden; so habe der Prophet seine Gefährten und Alexander der Große Aristoteles um Rat gefragt.<sup>282</sup> Diese Konsultation verweist auf die Institution des Rates, die den persönlichen Beziehungen des Herrschers zu Angehörigen der Oberschicht und der Führungseliten eine dauerhafte Form gab, auch wenn vom Anspruch der abbasidischen *daula* hierfür eigentlich keine Notwendigkeit bestand. Die Betonung der Institution des Rates könnte aus der iranischen Tradition stammen, ebenso wie die Position des Hofastrologen und des Henkers sowie die Nutzung der Post als Nachrichtendienst.<sup>283</sup>

Der eigentliche Begründer der abbasidischen Macht, der zweite Kalif al-Manṣūr, ersetzte nach den schwierigen Anfangsjahren seine eigenen, oft rivalisierenden Familienangehörigen durch eine neue Bürokratie, die ganz auf den Kalifen zugeschnitten war. Hauptstützen waren die persönlichen Klienten des Herrschers und die chorasanische Armee, deren Korpsgeist auch nach der Ansiedlung im Irak erhalten blieb.<sup>284</sup> Die Machtstellung der Abbasiden basierte damit in erster Linie nicht auf formalen, geschweige denn traditionellen, Institutionen, sondern auf Netzwerken.<sup>285</sup> Das gesamte abbasidische Regierungssystem beruhte auf Klientelverhältnissen; wesentlich Stützen der Zentrale waren somit Personen ohne eigene Hausmacht.<sup>286</sup> Bezeichnenderweise empfahl Ibn al-Muqaffa', die Armee solle keine eigenen Einnahmequellen haben, so daß sie *de facto* in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Patron, dem Kalifen, gehalten worden wäre.<sup>287</sup> Zudem besetzte al-Manṣūr die Statthalterposten in rascher Folge neu, um keine lokalen Machtzentren mit entsprechenden Netzwerken entstehen zu lassen. Aus Rücksicht auf die Empfindlichkeiten des islamischen Uradels in Mekka und Medina wurden lediglich in den beiden heiligen Städten auch weiterhin Statthalter aus der Herrscherfamilie eingesetzt.<sup>288</sup> Die neue Residenzstadt Bagdad wurde zum Schmelztiegel des Imperiums; wie schon oben erwähnt, ordneten die Abbasiden die

<sup>281</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 644f.

<sup>282</sup> Sourdel, *ibid.* II, 713.

<sup>283</sup> Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 350. Zur altpersischen Tradition der Post Spuler, *Iran. The Persistent Heritage*, in: Grunebaum (ed.), *Unity and Variety in Muslim Civilization*, Chicago 1955, 176.

<sup>284</sup> Lassner, *The Shaping of 'Abbāsid Rule*, Princeton 1980, 13. Die Bedeutung der chorasanischen Truppen für al-Ma'mūn nach seinem Sieg im Bürgerkrieg über seinen Bruder erhellt aus dem an die Soldaten gerichteten Brief; vgl. Arazi/El'ad, „*L'Épître à l'armée*“. *Al-Ma'mūn et la seconde da'wa*, *Studia Islamica* 66 (1987), 31f.

<sup>285</sup> Lassner, *The Shaping of 'Abbāsid Rule*, Princeton 1980, 16.

<sup>286</sup> Crone, *Slaves on Horses*, Cambridge 1980, 67. Eine Übersicht über die frühabbasidischen Elitegruppen der Chorasanier und Klienten findet sich *ibid.* 173-196.

<sup>287</sup> Lassner, *The Shaping of 'Abbāsid Rule*, Princeton 1980, 108.

<sup>288</sup> Lassner, *ibid.* 78.

Übersiedlung führender Religionsgelehrter (wie auch alidischer Prinzen) von Medina nach Bagdad an, um sie politisch zu domestizieren.<sup>289</sup>

Unter al-Manṣūr bildete sich in der neuen Kernregion Irak erstmals eine Zentralverwaltung des Großreichs heraus.<sup>290</sup> Über die Postmeister bezog der Kalif Informationen aus den Provinzen, auch über die Amtsführung der dortigen Geschäftsträger; doch klagt der Autor des „Buches der Grundsteuer“ über Mißstände, so über die Neigung der Postagenten, gemeinsame Sache mit Steuereintreibern zu Ungunsten der Untertanen zu machen. Daher betont der Autor mit besonderem Nachdruck, wie wichtig zuverlässige Informanten in den Provinzen sind, um Statthalter und Richter kontrollieren zu können.<sup>291</sup> Ähnlich wie es im Karolingerreich zur Identifikation permanenter Königsboten mit lokalen Interessengruppen kam, deren Kreis sie oftmals entstammten, konnte auch der Kalif die Interessen der Zentrale häufig nicht gegen mächtige lokale Netzwerke durchsetzen.

al-Manṣūr soll als erster Kalif auch *mawālī* in der Provinzverwaltung eingesetzt haben, wo die Klienten Personen mit ausgeprägter Stammesbindung ersetzten.<sup>292</sup> Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß Ibn al-Muqaffā' im ersten Jahrzehnt abbasidischer Herrschaft empfahl, alle wichtigen Institutionen der Regierung auf die Person des Herrschers auszurichten;<sup>293</sup> hier schlägt sich der revolutionäre Impetus der Anfangsjahre nieder, was allerdings auch zur Folge hat, daß bedeutende Sektoren des gesellschaftlichen Spektrums – wie gerade die Religionsgelehrten – von diesem gebildeten Perser überhaupt nicht thematisiert werden, weil er sie – verhängnisvollerweise – unterschätzt.

Die Tatsache, daß es im islamischen Bereich nach 750 keine erbliche Aristokratie als politische Führungsschicht mehr gab, markiert einen wesentlichen Unterschied zu europäischen Gemeinwesen, namentlich auch zum Karolingerreich. Die abbasidische Oberschicht war gruppiert nach Klassen und Rängen, bis in die Zeit al-Ma'mūns geteilt nach Arabern und *mawālī*.<sup>294</sup> Eine besondere Stellung nahmen die pensionsberechtigten Haschemiten als „Verwandte des Propheten“ ein, die ihrerseits nach Abbasiden und Taliibiden (Aliden) unterschieden wurden.<sup>295</sup> Da es sich hier um eine erbliche Sonderstellung handelte, kommt die haschemitische Aristokratie europäischen Vorstellungen vom

<sup>289</sup> Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 351.

<sup>290</sup> Sourdel, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, I, 84.

<sup>291</sup> Abū Yūsuf Ya'qūb, Kitāb al-Ḥarāq 114 (287f. Fagnan).

<sup>292</sup> Lassner, The Shaping of 'Abbasid Rule, Princeton 1980, 91.

<sup>293</sup> Lassner, ibid. 106.

<sup>294</sup> Zu Versuchen al-Ma'mūns, den Übergang zwischen unterschiedlichen Gruppen und Rängen zu unterbinden, Arazi/El'ad, „L'Épître à l'armée“. Al-Ma'mūn et la seconde *da'wa*, Studia Islamica 66 (1987), 51. Das ibid. erwähnte meritokratische Element, das die Entstehung eines funktionsbasierten Erbadels verhinderte, bewirkte allerdings eine große gesellschaftliche Dynamik.

<sup>295</sup> Sourdel, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, II, 671; Levy, The Social Structure of Islam, Cambridge 1957, 323.

erblichen Adel am nächsten. Ein wesentlicher Unterschied bestand allerdings darin, daß die Haschemiten weder über eine besondere Stellung als erbliche Landbesitzer verfügten noch mit bestimmten militärischen oder administrativen Funktionen betraut waren.<sup>296</sup>

Nach der Verlagerung des Regierungszentrums nach Mesopotamien, wo keine Tradition byzantinischer Verwaltung bestand, erforderte die Verwaltung des Großreichs eine Elite, die die Probleme der Koordination der Provinzialverwaltung, vor allem aber der Beschaffung ausreichender finanzieller Ressourcen, effektiver zu lösen imstande war als die Verwandten des Herrschers oder die Anführer arabischer Stämme. Hierfür boten sich die „Sekretäre“ (*kutāb*) an, die zumeist iranischer Herkunft waren und als *mawālī* zu den Profiteuren der abbasidischen Revolution gehörten.<sup>297</sup> Eine gewisse Perpetuierung der Sekretärsklasse ergab sich durch die Weitergabe des Herrschaftswissens durch Training „on the job“, wodurch die Inhaber entsprechender Positionen die eigenen Nachfolger auf die Übernahme der Aufgaben vorbereiten konnten.<sup>298</sup> Einige von ihnen fungierten, wie die späteren Wesire, als Bankiers des Kalifen, so etwa der Architekt der abbasidischen Revolution in Kufa, der *mawlā* Abū Salama. Die Sekretäre besaßen ein durch entsprechende Traditionen genährtes professionelles Ethos, das sie zur Übernahme von Verwaltungs-, und z. T. auch von Regierungsaufgaben befähigte sowie einigen ihrer Vertreter als Wesiren zu einer überragenden Machtstellung verhalf, die freilich oft prekär blieb, da sie gänzlich vom Vertrauen des jeweiligen Kalifen abhingen. Die zumeist nichtarabischen Sekretäre wurden erst allmählich islamisiert, ohne daß sie dabei jedoch ihre angestammte Kultur aufgaben. Nur sie brachten die nötige Vorbildung mit, um die beiden Hauptaufgabenbereiche, Finanzverwaltung und Korrespondenz, bewältigen zu können.

In diesem Zusammenhang erscheint in der frühen Abbasidenzeit erstmals der Titel *wazīr*, der in keiner früheren Zivilisation belegt ist.<sup>299</sup> Ibn al-Muqaffa' kennt den *terminus technicus* noch nicht; in seiner *Risāla fī s-sahāba* erscheinen in der Umgebung des Kalifen der *kātib* (Sekretär) und der *hāqib* (Kämmerer), aber nicht der *wazīr*. Lediglich allgemein ist von Ratgebern und Helfern (*wuzarā'*) des Herrschers die Rede, denen auf der anderen Seite die Autoritätspersonen gegenüberstehen (*wālī*, *sultān*, *sāhib as-sultān*). Der erste „Wesir“, der sowohl den Titel *wazīr* trug als auch – zumindest teilweise – an Stelle des Herrschers regierte, war Ya'qūb b. Dāwūd unter dem Kalifen al-

<sup>296</sup> Crone, Medieval Islamic Political Thought, Edinburgh 2004, 335.

<sup>297</sup> Spuler, Iran. The Persistent Heritage, in: Grunbaum (ed.), Unity and Variety in Muslim Civilization, Chicago 1955, 174f.; Kennedy, The Early Abbasid Caliphate, London 1981, 103. 117. Zum vorislamischen Bildungstyp der Schreiber Knauth, Das altiranische Fürstenideal von Xenophon bis Ferdousi, Wiesbaden 1975, 123.

<sup>298</sup> Montgomery Watt, Islamic Political Thought, Edinburgh 1968, 80.

<sup>299</sup> Sourdel, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, I, 50. Sourdel definiert das Amt des Wesirs zusammenfassend wie folgt: „Assistance‘ officielle reconnue et comportant des responsabilités assez étendues pour s'accompagner d'une dignité palatine“ (ibid. II, 699).

Mahdi.<sup>300</sup> Zunächst war das Amt des Wesirs, des „Helpers“ bzw. „Assistenten“ des Kalifen, noch nicht genau definiert und mit anderen Funktionen verbunden, etwas der des Chefs der Kanzlei<sup>301</sup> oder des Kontrolleurs der Finanzen, sogar mit eigentlichen Hofämtern wie dem des Kämmerers (letztmals zu Beginn des 9. Jahrhunderts unter dem Kalifen al-Amīn im Fall des al-Faḍl b. al-Rabī', der wie sein Vater gleichzeitig Wesir und Kämmerer war); auch wurde der Titel zunächst nur selten offiziell verliehen.<sup>302</sup> Die früheste belegte Investitur eines Wesirs fand 755 unter dem Kalifen al-Maṇṣūr statt.<sup>303</sup> Damals gab es aber noch keinen Wesir im späteren Sinn; vielmehr regierte der Kalif selbst, wobei er sich auf einige „Assistenten“ stützte. Für den Aufstieg der Neumuslime war jedoch die Tatsache bedeutsam, daß seine Söhne, darunter auch sein Nachfolger al-Mahdi, je einen *mawla* als Sekretär und Erzieher zugeteilt bekamen.<sup>304</sup>

Die Entstehung der neuen Zentralinstitution des Wesirats ist umstritten; manche sehen hier das Fortwirken einer vorislamischen arabischen Praxis, während andere auf persische, genauer sassanidische Vorbilder verweisen.<sup>305</sup> Die sprunghafte, ungleichmäßige Entwicklung des Amtes spricht jedoch gegen eine historische Herleitung aus dem Sassanidenreich.<sup>306</sup> Auffallend ist in jedem Fall, daß es am Hof der Umayyaden nicht belegt ist. Die Kalifen von Damaskus stützten sich auf traditionelle arabische Eliten und eigene Verwandte („Prinzen von Geblüt“<sup>307</sup>); daneben bestand in der Anfangszeit – wie oben ausgeführt – die byzantinische Verwaltung fort, die zu einem späteren Zeitpunkt von der griechischen auf die arabische Verwaltungssprache umstellte. Alle Thesen zur Genese und Herleitung des Wesirats, sei es von persischen, beduinischen oder byzantinischen Vorbildern, illustrieren nur Teilespekte des Problems, indem sie auf Teilmomente bei der Herausbildung der imperialen abbasidischen Kultur und Regierungspraxis verweisen. Das Wesirat entstand als neues Amt in frühabbasidischer Zeit, weil es auf neue, spezifische Anforderungen reagierte, die sich aus Notwendigkeiten der Verwaltung eines Großreichs ergaben.<sup>308</sup>

Zur letztendlichen Durchsetzung der neuen Bezeichnung für den wichtigsten „Helper“ des Kalifen dürften nicht zuletzt auch die stets mitschwingenden koranischen Konnotati-

<sup>300</sup> Sourdel, *ibid.* I, 107.

<sup>301</sup> Levy, *The Social Structure of Islam*, Cambridge 1957, 327.

<sup>302</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, I, 124.

<sup>303</sup> Springberg-Hinsen, *Die Hil'a. Studien zur Geschichte des geschenkten Gewandes im islamischen Kulturreis*, Würzburg 2000, 100.

<sup>304</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, I, 90.

<sup>305</sup> Zur Herkunft im einzelnen die Belege bei Sourdel, *ibid.* I, 41-55; II, 721ff. Zum möglichen Einfluß des byzantinischen Logotheten-Amtes auf die Entwicklung des islamischen Wesirats *ibid.* II, 721.

<sup>306</sup> Sourdel, *ibid.* II, 718.

<sup>307</sup> Sourdel, *ibid.* II, 723.

<sup>308</sup> Anders noch (mit Betonung persischer Kontinuität) Levy, *The Social Structure of Islam*, Cambridge 1957, 328.

tionen beigetragen haben.<sup>309</sup> Hinzu kam in der Frühzeit der Abbasiden auch ein gewisser schiitischer Beigeschmack, der sich vom Architekten der abbasidischen Revolution in Kufa, dem „Wesir der Familie Muhammads“ Abū Salama, herleitete, der – wie oben erwähnt – eigentlich auf eine Machtübernahme durch die Aliden spekuliert und dies vergeblich zu befördern gesucht hatte.<sup>310</sup> Da al-Mahdī auf eine Aussöhnung der beiden verfeindeten Zweige der Prophetenfamilie bedacht war und sich der Unterstützung der Aliden versichern wollte, könnte dieser Kalif die Bezeichnung *wazīr* besonders geschätzt haben.<sup>311</sup>

Aus Sekretärsfamilien, oft persischer Herkunft, wurden bald Wesirdynastien, deren bedeutendste in der frühen Abbasidenzeit die Barmakiden darstellten.<sup>312</sup> Alle Wesire waren *mawālī*, also Neumuslime iranischer, später auch türkischer Herkunft, z. T. auch ehemalige Zoroastrier oder Buddhisten, und in einigen Fällen blieben ihre Familien sogar christlich.<sup>313</sup> Allerdings ist es bemerkenswert, daß in den beiden ersten abbasidischen Jahrhunderten alle Wesire Muslime waren, oft allerdings erst seit kurzer Zeit. Offenbar ließ es der religiöse Charakter der abbasidischen Revolution nicht zu, unter der Herrschaft der „Verwandten des Propheten“ Nichtmuslime mit führenden Verwaltungs- und Regierungsaufgaben zu betrauen. Die Wesire repräsentierten durch ihre Herkunft und ihre Interessen die neue arabisch-persische Kultursymbiose, die erst jetzt entstehende islamische Zivilisation. Trotz ihrer nichtarabischen Herkunft und ihrer oft „profanen“ Interessen und Bildung waren sie im islamischen Staat unersetztlich.<sup>314</sup>

In der Umgebung der Bagdader Zentralregierung bildete sich allmählich auch ein höfisches Milieu heraus, das durch den sozialen Aufstieg der *mawālī* gekennzeichnet war, die zwar zunächst auf Regierungsaufgaben beschränkt waren, allmählich aber auch Zutritt zu Hofämtern und -würden erlangten.<sup>315</sup> Ob für das Amt des obersten Richters, das den Erfordernissen der Zentralisierung im islamischen Imperium entsprach, eine persische Herkunft angenommen werden kann, ist ungewiß.<sup>316</sup> Während zunächst administrative Kenntnisse der Sekretäre ausgereicht hatten, mußten die Wesire in späterer Zeit auch Leitungserfahrung mitbringen. Außerdem benötigten sie, um ihre Aufgaben in der Rechtsprechung wahrnehmen zu können, religiöse Kenntnisse im Recht (*fiqh*), wozu bereits – wie oben erwähnt – in der Barmakidenzeit Ansätze vorhanden waren.

<sup>309</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 702.

<sup>310</sup> Lassner, *The Shaping of 'Abbāsid Rule*, Princeton 1980, 84; vgl. hierzu bereits oben S. 104f. und 108.

<sup>311</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 702.

<sup>312</sup> Zu dieser berühmtesten Wesirsfamilie der Abbasidenzeit Sourdel, *ibid.* I, 127-181.

<sup>313</sup> Sourdel, *ibid.* II, 576.

<sup>314</sup> Sourdel, *ibid.* II, 712.

<sup>315</sup> Sourdel, *ibid.* I, 116; II, 671.

<sup>316</sup> Sourdel, *ibid.* I, 180.

Unter den Barmakiden hatte sich Ende des 8. Jahrhunderts eine aristokratische iranische Lebensweise am Bagdader Hof etabliert, die in der Folgezeit bestimmd blieb. Sie förderten die Rezeption indo-iranischer Literatur, und der Wesir Yaḥyā regte die Übersetzung und Kommentierung griechischer philosophischer und naturwissenschaftlicher Literatur an. Zwar eignete sich sein Sohn Ḡa'far auch eine gründliche islamische Bildung an, um bei der Entscheidung von Rechtsfällen Ungerechtigkeiten auf „rechte“ Weise geraderücken zu können, doch führte die Einführung von Zoroastriern und Christen sowie von Vertretern der perserfreundlichen *šu'ubiya*-Bewegung am Hof zu einer „pluralistischen“ Atmosphäre, die allerdings den ethnischen und kulturellen Charakter des Imperiums am besten widergespiegelt haben dürfte.<sup>317</sup> Hierbei handelte es sich aber um keine von der Wesirsfamilie herbeigeführte Trendwende; die Barmakiden führten aktiv keine neuen Tendenzen ein, die es nicht in Ansätzen schon vorher gegeben hätte. Auch wäre es verfehlt, im Hinblick auf sie von einem sassanidischen Staatsmodell zu sprechen.<sup>318</sup>

Allerdings verstärkten die Barmakiden den bereits vorher begonnenen philopersischen Trend.<sup>319</sup> So förderten sie die Karriere des Zoroastriens al-Faḍl b. Sahl, der erst in dem Moment zum Islam konvertierte, als er nach den Sturz der Barmakiden zum Tutor des späteren Kalifen al-Ma'mūn berufen wurde. Er soll aus dem Persischen ins Arabische übersetzt haben; politisch weit bedeutsamer war jedoch, daß er die treibende Kraft hinter der Etablierung seines Schützlings al-Ma'mūn in Chorasan war, wo er als Wesir und *spiritus rector* des Bürgerkrieges gegen den Kalifen al-Amīn wirkte. al-Ma'mūn selbst war über seine Mutter persischer Herkunft; seine lang andauernde Residenz in Chorasan, auch noch mehrere Jahre nach der Übernahme des Kalifenamtes, der große Einfluß persischer Minister, die erst kurz zuvor zum Islam konvertiert waren, und nicht zuletzt die oben erläuterte alidische Änderung der Thronfolge führten jedoch zur Unzufriedenheit der Oberschicht im Irak, die in der Revolte und Usurpation des Gegenkalifen Ibrāhīm b. al-Mahdī gipfelte.<sup>320</sup> Erst nachdem der über diese Entwicklung von seinem Wesir zunächst im Unklaren gelassene Kalif die Wahrheit über den Aufstand erfahren hatte, trennte er sich von den Exponenten der einseitig pro-persischen und pro-

<sup>317</sup> Zur *šu'ubiya* Crone, Medieval Islamic Political Thought, Edinburgh 2004, 333.

<sup>318</sup> Sourdel, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, I, 177-179.

<sup>319</sup> Zum persischen Einfluß auf vorislamische Araber Inostranzew, Iranian Influence on Moslem Literature, Bombay 1918, 9. Vgl. auch Gustav Rothstein, Die Dynastie der Lahmiden in al-Hīra. Ein Versuch zur arabisch-persischen Geschichte zur Zeit der Sasaniden, Berlin 1899. Schon in umayyadischer Zeit wurde für den Kalifen Hišām ein Buch über Sassanidenherrscher aus dem Persischen übersetzt (Inostranzew a. O. 70).

<sup>320</sup> Die Begünstigung von Persern durch al-Ma'mūn könnte Kritik am Kalifen motiviert haben, die sich etwa in seiner Bezeichnung als „Fürst der Ungläubigen“ niederschlug; es könnte sich aber auch um einen Reflex späterer sunnitischer Kritik an seiner unten im Kapitel 4.4.4. und 4.4.5. erläuterten Religionspolitik handeln; vgl. Uhrig, Das Kalifat von al-Ma'mūn, Frankfurt/M. 1988, 57. Zur angeblichen Bevorzugung der Chorasanier ibid. 300.

alidischen Politik, seinem Minister und seinem Thronfolger, die beide noch vor seiner Ankunft im Irak verstarben, wahrscheinlich durch Mord.<sup>321</sup>

Bemerkenswert ist der Umfang der vom ersten barmakidischen „Wesir“, Yahyā, unter Hārūn al-Rašīd wahrgenommenen Aufgaben; er beantwortete selbst Bittschreiben im Namen des Kalifen, was so vorher noch nie vorgekommen war; gleiches gilt für die Tatsache, daß der Kalif ihm die Gerichtsbarkeit über Mißbräuche (*mazālim*) überließ.<sup>322</sup> Des weiteren organisierte er die Zentralverwaltung selbstständig, wählte Beamte und Sekretäre aus und etablierte das Mäzenatentum als offizielle Institution. Einer seiner Söhne durfte seinen Namen auf Münzen prägen lassen, und zwei seiner Söhne wurden „Tutoren“, d. h. Erzieher und Vertraute der beiden ältesten Söhne (und späteren Nachfolger) des Kalifen.<sup>323</sup> Diese Konstellation führte dazu, daß die Forschung hier Ansätze zur Ausbildung einer „Hausmeierdynastie“ analog zum fränkischen Beispiel gesehen hat.<sup>324</sup> Diese potentielle Gefahr durfte den Kalifen dazu veranlaßt haben, plötzlich auf grausame Weise mit den Barmakiden zu brechen und ihre Machtstellung für immer zu zerstören. Sie waren zu erfolgreich geworden, um auf Dauer in untergeordneter Position bleiben zu können.<sup>325</sup> Im Vergleich zu den späten Merowingern verfügte Hārūn al-Rašīd noch über erheblich größere Handlungsspielräume; außerdem waren die Barmakiden nicht in einer relativ homogenen gesellschaftlichen Oberschicht verankert, wie es bei den Karolingern der Fall war. Die Wesire hatte auch deshalb so stark werden können, weil der Kalif seine Herrschaft sehr jung angetreten hatte; mit zunehmendem Alter mißbilligte er dann Macht und Reichtum seiner führenden Berater, und er wurde Hofintrigen ihrer Gegner zugänglicher.

Die große politische Bedeutung von Wesiren zeigte sich oft bei Herrscherwechseln, wenn sie maßgeblichen Personengruppen den Treueid auf den neuen Kalifen abnahmen. Dies war etwa nach dem Tod Hārūns der Fall, als der Wesir al-Fadl b. al-Rabī' den

<sup>321</sup> Zum Zusammenbruch der traditionellen Machtgrundlagen unter al-Ma'mūn Lapidus, The Separation of State and Religion in the Development of Early Islamic Society, IJMES 6 (1975), 378.

<sup>322</sup> Sourd, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, II, 642.

<sup>323</sup> Sourd, ibid. I, 140-150. Goitein sah in der zwischen Abbasiden und Barmakiden zeitweilig etablierten Milchbruderschaft eine Fortsetzung der beduinischen Praxis, Söhne arabischer Stammesfürsten durch Sklaven erziehen zu lassen, die zur Familie gerechnet wurden; dieser Brauch habe sich in der Erziehung der Prinzen durch *mawālī* ab al-Manṣūr fortgesetzt. Allerdings ist es wahrscheinlicher, mit Sourd anzunehmen, daß der Kalif sich nur einer altarabischen Praxis bediente, um den aus Verwaltungsgründen unerlässlichen Einsatz persischer Sekretäre zu rechtfertigen. Indiz hierfür ist unter anderem, daß die Praxis der Milchbruderschaft nach den Barmakiden nicht fortgeführt und auch das „Tutorenamt“ von Sekretären über Söhne des Kalifen bald aufgegeben wurde (ibid. II, 722).

<sup>324</sup> Sourd, ibid. I, 170; II, 664. Den Terminus Hausmeier verwendet auch Schaeder im Hinblick auf die Buyiden, die das abbasidische Kalifat im 10. und 11. Jahrhundert politisch kontrollierten; vgl. Schaeder, Imperium und Kalifat, in: id., Der Mensch in Orient und Okzident, Tübingen 1960, 227.

<sup>325</sup> Hashash führt ihren Sturz zu einseitig auf ihre Sympathien für die Mu'tazila zurück; vgl. Al Hashash, Zwischen Tradition und Aufbruch, Bonn 2000, 76.

anwesenden Haschemiten, Höflingen und Militärbefehlshabern den Eid auf al-Amīn abnahm.<sup>326</sup> Zumeist erfolgte die zweite öffentliche Huldigung gegenüber dem neuen Kalifen erst zu einem späteren Zeitpunkt.<sup>327</sup> Die Vereinigung ziviler und militärischer Befugnisse in der Hand des Wesirs al-Faḍl b. Sahl unter dem Kalifen al-Ma'mūn in Chorasan blieb eine Ausnahme; dieser führende Minister führte dementsprechend sowohl den Titel *wazīr* als auch den eines *amīr*. Diese einzigartige Machtstellung trug ihm den Vorwurf ein, er habe die sassanidische Monarchie wiederherstellen wollen, was aber unbegründet sein dürfte.<sup>328</sup> Allerdings führte al-Faḍl b. Sahl in Merw ein iranisierendes Hofzeremoniell nach sassanidischem Vorbild ein, das den Wesir, auch gegenüber dem Kalifen, erhöhte, indem er (auch in dessen Gegenwart) einen Thron und einen Tragsessel benutzte.<sup>329</sup> In Bagdad wurde dieses den Wesir überhöhende Zeremoniell später wohlweislich nicht übernommen.

Die Macht des Kalifen wurde durch den Wesir *de iure* nie eingeschränkt; theoretisch hätte der Herrscher seine umfassende Leitungsfunktion über das islamische Gemeinwesen jederzeit wieder in die eigenen Hände nehmen können. Die Machtübertragung an den Wesir war somit niemals bedingungslos; dessen Macht beruhte ausschließlich auf dem Vertrauen des Kalifen, das ihm jederzeit wieder entzogen werden konnte. Im Grunde handelte es sich also um eine persönliche, nicht-institutionalisierte Beziehung und ein, von Ausnahmefällen abgesehen, nichterblisches Amt.<sup>330</sup>

Ein Gegengewicht gegen die Macht des Wesirs (oder anderer Amtsträger) bildete das institutionalisierte Nachrichtenwesen, die bereits erwähnte Post (*barīd*), über die der Kalif Erkundigungen einziehen konnte.<sup>331</sup> Außerdem konnte der Herrscher den Aktionsrahmen des Wesirs, auch nachträglich, begrenzen. al-Mahdī beispielsweise verfügte, daß alle Anordnungen des Wesirs von besonderen Agenten gegengezeichnet werden mußten, die seinem persönlichen Vertrauten unterstanden. al-Ma'mūns Nachfolger al-Mu'tasim hingegen ernannte Inspektoren (*zammām*), die die Handlungen des Wesirs

<sup>326</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, I, 189.

<sup>327</sup> Sourdel, *ibid.* II, 628. Die Statthalter nahmen die Huldigung in ihren jeweiligen Provinzen für den Kalifen entgegen; zu dieser Praxis in der Umayyadenzeit (beim Antritt Walīds II.) Wellhausen, *Das arabische Reich und sein Sturz*, Berlin 1902, 220. Zur Unterscheidung der beiden Huldigungen oben S. 98f.

<sup>328</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, I, 211; II, 719.

<sup>329</sup> Sourdel, *ibid.* I, 212; II, 686; Kennedy, *The Early Abbasid Caliphate*, London 1981, 137f.

<sup>330</sup> Nur unter den Barmakiden und dann wieder Ende des 9./Anfang des 10. Jahrhunderts kam es zur faktischen Vererbung des Wesirats durch Designation des Nachfolgers; Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 665.

<sup>331</sup> Sourdel, *ibid.* II, 661. Zur Nutzung der Post als Nachrichtendienst in den Provinzen (hier Chorasan) *Kitāb Bağdād* 46b. 52a. Ibn al-Muqaffa' empfahl darüber hinaus den Einsatz spezieller Agenten, die mitten unter dem Volk leben sollten; vgl. *Risāla fī s-ṣahāba* 56 (63 Pellat). Zur Notwendigkeit, das Volk zu überwachen und seine geheimen Wünsche zu kennen, auch Ps.-Gāhīz, *Kitāb al-Tāq* (189 Pellat). Die große Bedeutung der Post geht aus den Anweisungen al-Ma'mūns im Zuge der Inquisition hervor; vgl. *Ṭabarī* chron. 3, 2, 1130f.; 282 Uhrig.

überprüfen sollten.<sup>332</sup> Diese an „checks and balances“ gemahnenden temporären Versuche, ein Gegengewicht zu institutionalisieren, verweisen auf den grundsätzlich persönlichen Charakter der Herrschaft des Kalifen, der alle Institutionen der Verwaltung und Regierung nach eigenem Belieben modifizieren konnte. Erst nach Ende des Untersuchungszeitraums, während der Residenz des Hofes in Samarra Mitte des 9. Jahrhunderts, erhielt der Wesir einen festen Platz innerhalb des Hofzeremoniells zugewiesen.<sup>333</sup> Unter al-Ma'müns Neffen, dem Kalifen al-Wāiq, mußten sich alle Personen am Hof, auch der Oberqādī, vor dem Wesir erheben.<sup>334</sup> Nachdem die Bedeutung der Sekretäre und Wesire zur Zeit der Inquisition (*mīḥna*) vorübergehend zugunsten der Theologen und Juristen zurückgedrängt worden war, erfolgte ihr erneuter Aufstieg ab Mitte des 9. Jahrhunderts bezeichnenderweise wiederum wegen ihrer finanzpolitischen Kompetenz,<sup>335</sup> die die Aszendenz der Sekretäre schon in frühabbasidischer Zeit wesentlich mitbedingt hatte. Amt und Würde des Wesirs blieben den Juristen stets unerreichbar und den *kuttāb* vorbehalten, die allein die notwendige Vorbildung, namentlich in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten, mitbrachten.

Diese historisch früheste nichtarabische Elite im Kalifat trug erheblich zum kosmopolitischen Charakter der frühen Abbasidenzeit am Bagdader Hof bei, wo auf breiter ethnischer Basis erstmals eine imperiale Führungsschicht entstand. Diese Periode ist durch eine fortschreitende Iranisierung der Verwaltung gekennzeichnet.<sup>336</sup> Unter den Umayyaden hatte sich die Verwaltung im wesentlichen auf den – stets arabischen – Provinzgouverneur gestützt, der als *amīr* den Kalifen vertrat. Als Oberbefehlshaber berief der Kalif die Gouverneure neu erobter Provinzen. Der Oberbefehl des Kalifen war dabei allerdings mehr theoretisch als praktisch, da die einzelnen Befehlshaber der Eroberungszeit weitgehend autonom agierten; der Kalif setzte seine Autorität oft erst nachträglich durch. Die früheren Eroberungen erfolgten meist ohne Beteiligung des Kalifen (und, wie im Fall Spaniens, z. T. sogar gegen dessen Willen).<sup>337</sup> Dies ist ein markanter Unterschied zur Expansion barbarischer Völker im frühmittelalterlichen

<sup>332</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 661.

<sup>333</sup> Sourdel, *ibid.* II, 669.

<sup>334</sup> Sourdel, *ibid.* II, 683.

<sup>335</sup> Sourdel, *ibid.* II, 703.

<sup>336</sup> Sourdel, *ibid.* I, 116.

<sup>337</sup> Der Kalif verfügte anfangs über wenig reale Machtmittel, so daß die Truppen weitgehend selbstständig agieren konnten; erst allmählich gelang es den Umayyaden, ihre Oberhoheit durchzusetzen, und im Laufe des 7. Jahrhunderts wuchs die zentrale Kontrolle über die unterworfenen Gebiete; vgl. Paret, *Der Einbruch der Araber in die Mittelmeerwelt*, Kevelaer 1951, 10. 17. Zur frühislamischen Expansion zusammenfassend Noth, *Von der medinensischen „Umma“ zu einer muslimischen Ökumene*, in: id./Paul (eds.), *Der islamische Orient – Grundzüge seiner Geschichte*, Würzburg 1998, 88–96; zum Fehlen von Planung, gemeinsamem Oberbefehl und kalifaler Beteiligung *ibid.* 93. Vgl. auch Fred M. Donner, *Centralized Authority and Military Autonomy in the Early Islamic Conquests*, in: Averil Cameron (ed.), *The Byzantine and Early Islamic Near East*, III: States, Resources and Armies, Princeton 1995, 337–360.

Europa, wo die Könige stets selbst die Truppen anführten; auch kam es bei der islamischen Expansion nicht zu einer „Völkerwanderung“, da zunächst nur beduinische Krieger, aber keine Frauen mitzogen.<sup>338</sup> Die Emire waren gleichzeitig militärische Befehlsgeber und Statthalter; anstelle des Kalifen fungierten sie als Imam und hielten die Freitagspredigt.<sup>339</sup> Umar I. bemühte sich noch, eine möglichst strikte Kontrolle über die Statthalter auszuüben, indem er sie öffentlich ermahnte und zur Rechenschaft zog.<sup>340</sup>

Im ganzen blieb die Verwaltung in vorabbasidischer Zeit sehr partikularistisch, d. h. es gab kein einheitliches System, auch nicht bei der Steuererhebung. Zentrale Institutionen waren nur in Ansätzen vorhanden und blieben unterentwickelt. Den Kalifen umgaben der Kämmerer (*hāgib*)<sup>341</sup> und auch bereits nichtarabische Sekretäre aus der Klasse der *mawālī*, die jedoch am Hof selbst noch kaum eine Rolle spielten.<sup>342</sup> Unter den Abbasiden begann sogleich der Aufstieg der *kuttāb*, die direkten Zugang zum Kalifen erhielten, was die Kritik aristokratisch gesinnter Personen wie Ibn al-Muqaffa' herausforderte. Der Versuch, eine Zentralisierung des Reiches durch auf die Person des Kalifen ausgerichtete Netzwerke zu bewerkstelligen, war jedoch dadurch belastet, daß es nicht gelang, die unterschiedlichen Eliten in Klientelverhältnisse gegenüber dem Herrscher zu drängen.<sup>343</sup> Dies gilt namentlich für verschiedene Gruppen von Religionsgelehrten, aber auch für spätere Generationen der im Irak angesiedelten chorasanischen Armee.

Unter dem Kalifen al-Mahdī bildeten sich erstmals zentrale Kontrollinstitutionen (*zimām*) heraus, die z. B. Einkünfte und Steuererhebung überwachten. Obwohl einige Quellen hierfür sassanidische Vorbilder anführen, dürfte eine Kontinuität angesichts der unterschiedlichen Aufgabenbereiche, die diesen Institutionen in beiden Reichen zugewiesen wurden, eher wenig wahrscheinlich sein.<sup>344</sup> al-Mahdī schuf sogar eine „Kontrolle der Kontrollen“ (*zimām 'alā l-azimma*).<sup>345</sup> Die Zentralisationsbestrebungen erstreckten sich auch auf die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Steuersysteme in den Provinzen. Das Steueraufkommen erobterter Gebiete richtete sich häufig nach den Bestimmungen der Kapitulationsverträge (*sulḥan*), so daß es verschiedenste Ausnahmetat-

<sup>338</sup> Paret, Der Einbruch der Araber in die Mittelmeerwelt, Kevelaer 1951, 9. Erst im Zuge der späteren beduinischen Wanderungsbewegung in die neu gegründeten Heerlagerstädte kam es auch zu einer Arabisierung der eroberten Gebiete; vgl. ibid. 27.

<sup>339</sup> Die Kombination militärischer und religiöser Funktionen drückte sich in der Formel *'alā l-harb wa-s-salāt* aus; vgl. Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, 16.

<sup>340</sup> Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* 66f. (177-182 Fagnan).

<sup>341</sup> Der zweite Kalif Umar soll die Beschäftigung eines Kämmerers noch abgelehnt haben; er verbot dies auch den Provinzstatthaltern; vgl. Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* 66 (178f. Fagnan).

<sup>342</sup> Sourdèl, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, I, 60.

<sup>343</sup> Gegen die etwas zu emphatische Sicht von Lassner, The Shaping of 'Abbāsid Rule, Princeton 1980, 222, der sich auf Verwaltung und Militär beschränkt und die religiösen Eliten ausblendet.

<sup>344</sup> Sourdèl, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, II, 600f.

<sup>345</sup> Sourdèl, ibid. II, 601.

bestände gab.<sup>346</sup> Ein besonderes Problem für die Zentrale erwuchs aus der Tatsache, daß ein Großteil der Steuereinnahmen in den Provinzen verblieb, was die neue abbasidische Zentralverwaltung zu ändern suchte, ohne allerdings an der Organisation von Verwaltung und Steuererhebung auf regionaler Ebene viel ändern zu können.<sup>347</sup> Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Kalif al-Ma'mūn in den 820er Jahren erstmals seit der Einführung eines islamischen Münzwesens unter dem Umayyaden 'Abd al-Malik eine Münzreform durchführte, womit er erneut den Anspruch bekundete, das Reich nach dem Ende des Bruderkrieges auch wirtschaftlich durch zentral festgelegte Normen zu einen.<sup>348</sup>

Zu Recht betont Sourdel gegen die Meinung der älteren Forschung, daß die Sekretäre – trotz ihrer oft erst rezenten Bekehrung zum Islam – nicht von der islamischen Gemeinschaft geistig oder kulturell getrennt waren; ihr oft vorhandenes Interesse für die vorislamische Kultur wurde vielmehr vom Großteil der Angehörigen des abbasidischen Hofes geteilt, gerade auch im Hinblick auf die „profanen Wissenschaften“.<sup>349</sup> Beispiele für Wesire mit außerislamischen Bildungsinteressen sind der Barmakide Yahyā und al-Faḍl b. Sahl, die selbst Astrologie praktizierten; dieses Interesse teilten sie mit dem Kalifen al-Ma'mūn, der das Datum der Gründung der neuen Hauptstadt Bagdad an astronomischen Konstellationen ausrichtete.<sup>350</sup> al-Faḍl b. Sahl kannte als Neubekehrter angeblich kaum den Text des Korans.<sup>351</sup> Der kulturelle Horizont der frühabbasidischen Wesire entspricht in vielen Punkten dem des frühneuzeitlichen „honnête homme“, gerade auch im Hinblick auf Mäzenatentum und literarische Aktivitäten.<sup>352</sup> Im allgemeinen förderten die Wesire intellektuelle Aktivitäten auf ganzer Breite, ohne eine bestimmte Richtung ideologisch zu begünstigen. Dadurch erweiterten sie die islamische Kultur gegenüber einer traditionalistischen Frömmigkeit.<sup>353</sup> Zu beachten ist allerdings, daß

<sup>346</sup> Der Fortbestand der bestehenden Regelungen wird vom Autor des „Buches der Grundsteuer“ ausdrücklich bestätigt; vgl. Abū Yūsuf Ya'qūb, *Kitāb al-Ḥarāq* 33 (89 Fagnan).

<sup>347</sup> Walmsley, Production, Exchange and Regional Trade in the Islamic East Mediterranean, in: The Long Eighth Century, ed. Hansen/Wickham, Leiden 2000, 343.

<sup>348</sup> Tayeb El-Hibri, Coinage Reform under the 'Abbāsid Caliph al-Ma'mūn, *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 36 (1993), 58-83.

<sup>349</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 570. Zur grundlegenden Unterteilung aller Wissenbestände in die Disziplinen der „äußeren“, nichtislamischen, einerseits sowie der „inneren“, islamischen, andererseits vgl. im einzelnen unten, z. B. S. 347f.

<sup>350</sup> In der Liste der wichtigsten Übersetzer aus dem Persischen ins Arabische erscheint an zweiter Stelle nach Ibn al-Muqafṣa' die Familie des Naubakht, der als Astronom (d. h. wohl auch als Astrologe) des Kalifens al-Ma'mūn wirkte. Sein Sohn folgte ihm in dieser Position nach, und die Enkel verfaßten schließlich Bücher über Astronomie und Recht, in denen sich persische literarische Traditionen niederschlugen; vgl. Inostranzew, *Iranian Influence on Moslem Literature*, Bombay 1918, 77.

<sup>351</sup> Sourdel, *Le vizirat 'abbāside de 749 à 936*, Damaskus 1959/60, II, 570f.

<sup>352</sup> Sourdel, *ibid.* II, 571.

<sup>353</sup> Sourdel, *ibid.* II, 574. Allerdings sollte in Bezug auf die frühabbasidische Zeit noch nicht von einer „strikten Orthodoxie“ gesprochen werden. Bezeichnenderweise amtierte der „orthodoxeste“ aller

einflußreiche Sektoren der hoffernen, namentlich religiösen Eliten das Interesse für außerislamisches Bildungsgut nicht teilten. Gerade Hārūn al-Rašīd versuchte, das Ansehen von im Volk geschätzten Religionsgelehrten für seine eigene Legitimation zu nutzen, was sich u. a. im Sprachgebrauch höfischer Dichtung zeigt.<sup>354</sup>

Erst sein Sohn al-Ma'mūn unternahm jedoch einen großangelegten Versuch, durch die Inquisition (*mihna*) die Kontrolle über die religiöse Elite zu gewinnen.<sup>355</sup> Er beanspruchte als Imam für sich das Recht, über die Frage von Orthodoxie und Häresie entscheiden zu können, die er zum Prüfstein dafür machte, ob jemand in den Dienst des islamischen Staatswesens treten konnte.<sup>356</sup> In späteren Briefen ging er sogar darüber hinaus: Er untersagte nicht nur die Anstellung in offiziellen Positionen, sondern jegliche private Betätigung als Traditionslerner oder Rechtsgutachter.<sup>357</sup> Der Herrscher stellte sich somit über das Religionsgesetz; er beanspruchte die Entscheidungsgewalt darüber, wer befugt und in der Lage sei, als Überlieferer prophetischer *Hadīt* zu wirken.<sup>358</sup> Die Kritik des Kalifen erstreckte sich auch auf Gelehrte, die – angeblich heuchlerisch – versuchten, sich im Streitgespräch hervorzutun, um darin eine Vorrangstellung beanspruchen zu können.<sup>359</sup> Spätestens mit dem Scheitern der Inquisition wurde jedoch offenbar, daß es nicht gelang, die unterschiedlichen Gruppen der Eliten zu integrieren sowie einen Konsens unter den religiös-politischen Parteiungen herbeizuführen.

---

Wesire erst unter dem Kalifen al-Mutawakkil, also unter genau demjenigen Herrscher, der die Inquisition (*mihna*) beendete und das Bündnis der Abbasiden mit der sich jetzt herausbildenden sunnitischen „Orthodoxie“ begründete.

<sup>354</sup> Tor, Violent Order, Würzburg 2007, 72.

<sup>355</sup> Hierzu im einzelnen unten Kapitel 4.4.5.

<sup>356</sup> Vgl. Ṭabarī chron. 3, 2, 1120; 263 Uhrig: „... daß der Befehlshaber der Gläubigen in einer die Muslime betreffenden Angelegenheit nur bei jemandem Hilfe sucht, auf dessen vorbehaltlosen Glauben an Gott und Anerkennung seiner Einheit vertraut werden kann und daß es keinen Glauben an die Einheit Gottes bei einem gibt, der nicht bekannt, daß der Koran geschaffen ist.“ Am Anfang seines dritten Briefes bezieht sich der Kalif folgendermaßen auf seine Gegner: „... was die ostentativen Anhänger der Qibla und dort die Führerstellung Anstrebenden (*multamisū r-ri'āsata*), wo sie nicht die dafür geeigneten Vertreter der wahren Religion sind, bei ihrer (falschen) Meinung über den Koran vorbringen“ (Ṭabarī chron. 3, 2, 1125; 273 Uhrig).

<sup>357</sup> Ṭabarī chron. 3, 2, 1125; 274 Uhrig.

<sup>358</sup> Nawas, A Reexamination of Three Current Explanations for al-Ma'mūns Introduction of the *Mihna*, IJMES 26 (1994), 621.

<sup>359</sup> Vgl. Ṭabarī chron. 3, 2, 1129; 279 Uhrig.

### 3.7. Zwischenergebnis: Rekrutierung, Differenzierung und Integration der Eliten im Vergleich

Machtbasis der Abbasiden war neben der eigenen Familie zunächst die Armee aus Chorasan, die den Erfolg der abbasidischen Revolution überhaupt erst ermöglicht hatte;<sup>360</sup> hinzu kam eine überwiegend persische Elite aus Neumuslimen (*mawālī*). Anders als die Karolinger errichteten die Abbasiden ein neues Herrschaftszentrum; während ihre Vorgänger von Syrien aus regiert hatten, verlegten sie ihre Residenz in den Irak, also in die unmittelbare Nähe des traditionellen sassanidischen Machtzentrums. Ihr revolutionärer Machtantritt brachte es mit sich, daß sie über keine verstetigte Herrschaftsbasis verfügten, was aber andererseits eine größere politische Flexibilität ermöglichte. Die Machtübernahme der neuen Dynastie erfolgte – anders als bei den Karolingern – erst nach Eroberung des Großreichs; der Dynastiewechsel war gerade auch ein Ergebnis der Eroberungen und der dadurch ausgelösten inneren Dynamik.

Ein ganz wesentlicher Unterschied zum Karolingerreich betrifft das Militär.<sup>361</sup> Im Verlauf des ersten abbasidischen Jahrhunderts eroberte zweimal eine chorasanische Armee den Irak, zuerst unter Abū Muslim während der Revolution, dann erneut unter dem Kalifen al-Ma'mūn im Bürgerkrieg gegen seinen Bruder und Vorgänger al-Amīn. Nach Ansiedlung der chorasanischen Kämpfer im Zweistromland konnte die abbasidische Machtstellung jedoch auf Dauer nicht mit Hilfe der bald demilitarisierten ehemaligen Kämpfer, der *abnā'*, gesichert werden, denn diese Elite konstituierte sich bald nicht mehr aufgrund ihrer Funktion, sondern nur noch durch ihre Abstammung von den chorasanischen Kämpfern.<sup>362</sup> Da zudem keine Araber mehr, wie in früherer Zeit, nach Stämmen konstrikiert wurden,<sup>363</sup> gingen die Kalifen noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts dazu über, Söldner fremder Herkunft zu verpflichten, vornehmlich Türken, aber auch Iraner, Slawen und Afrikaner.<sup>364</sup> Im Unterschied hierzu stützte sich die

<sup>360</sup> Kennedy, The Early Abbasid Caliphate, London 1981, 76-82.

<sup>361</sup> Auf islamwissenschaftlicher Seite sind zur Militärgeschichte in erster Linie die Arbeiten von Hugh Kennedy einschlägig; vgl. etwa seine Monographie The Armies of the Caliphs. Military and Society in the Early Islamic State, London 2001; id., The Early Abbasid Caliphate, London 1981, 77-84. 170-174 sowie Levy, The Social Structure of Islam, Cambridge 1957, 407-457; 'Amikam El'ad, Characteristics of the Development of the 'Abbāsid Army (especially Ahl Khurāsān and al-Abnā' Units) with Emphasis on the Reign of al-Amīn and al-Ma'mūn), Diss. Hebr. Univ. Jerusalem 1986; Turner, Weber and Islam, London 1974, 126f. Zum Karolingerreich Jean François Verbruggen, L'armée et la stratégie de Charlemagne, in: Beumann (ed.), Persönlichkeit und Geschichte (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1), Düsseldorf 1965, 420-436.

<sup>362</sup> Crone, Slaves on Horses, Cambridge 1980, 66.

<sup>363</sup> Sourdel, Le vizirat 'abbāside de 749 à 936, Damaskus 1959/60, II, 587. Die Aushebung von Soldaten in Militärdistrikten wird noch gegen Ende der Herrschaft al-Ma'mūns bezeugt; vgl. zum Jahr 833/34 Uhrig, Das Kalifat von al-Ma'mūn, Frankfurt/M. 1988, 249.

<sup>364</sup> Türkische Söldner werden erstmalig im Jahr 808/09 erwähnt; vgl. Levy, The Social Structure of Islam, Cambridge 1957, 417; Kennedy, The Early Abbasid Caliphate, London 1981, 167 nennt das

karolingische Macht militärisch immer auf die einheimische Bevölkerung, wozu es auch keine gangbare Alternative gab, da der Zentrale auch nicht ansatzweise ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung standen, um Söldner unterhalten zu können. Einschneidend war die Reform des Heeresdienstes unter Karl dem Großen: Er band die Dienstplicht an die Größe des Landbesitzes. Entgegen der Meinung der älteren Forschung wurde die allgemeine Dienstplicht der Freien erst von Karl eingeführt.<sup>365</sup> Dies war besonders für Verteidigungskriege zukunftsweisend, etwa gegen die Normannen, da der Adel hier nichts zu gewinnen hatte.<sup>366</sup> Um die Kosten des Reiterkampfes bestreiten zu können, mußten mehrere Freie einen Reiter ausrüsten, was den Einzelnen entlastete.<sup>367</sup>

Ein weiterer entscheidender Unterschied zum Karolingerreich bestand darin, daß die Rekrutierung der religiösen Elite (‘ulamā’) unabhängig vom Kalifen erfolgte, allein durch Kooptation und Lehrpraxis; der Herrscher konnte nur die Richter ernennen, die nach dem Ende der Inquisition (*mihna*) zunehmend aus dem Kreis der als „orthodox“ anerkannten sunnitischen Rechtsschulen berufen wurden.<sup>368</sup>

Die Anṣār und Muḥāġirūn, die aus der Zeit des Propheten stammenden arabisch-islamischen Eliten, verloren in der Abbasidenzeit endgültig ihre Bedeutung. Bei ihnen handelte es sich, wie auch bei den Aliden und bei der neuen militärischen Elite der frühen Abbasidenzeit, den Chorasaniern,<sup>369</sup> um historisch und ethnisch-genealogisch legitimierte, aber nicht um funktional begründete Gruppen. Erst unter den Abbasiden entstand eine imperial rekrutierte Verwaltungselite, die allerdings ganz vom Wohlwollen der Zentrale abhing; es fehlten eigenständige, autonome Zwischengewalten, die über bestimmte Mechanismen an die Zentrale rückgekoppelt gewesen wären.<sup>370</sup> Im Gegensatz hierzu entwickelte sich im Frankenreich aus der provinzialrömischen Aristokratie und der fränkischen Oberschicht eine neue, durch ähnliche soziale Lage (gekennzeich-

Jahr 817/18 im Zusammenhang mit dem frühesten Beleg für türkische Sklaven im Besitz des späten Kalifen al-Mu’taṣim, der das System der türkischen Militärsklaven etablierte.

<sup>365</sup> Becher, Karl der Große, München 2002, 101.

<sup>366</sup> Zur Umstellung auf eine defensive Militärorganisation Innes, Charlemagne’s Government, in: Story (ed.), Charlemagne. Empire and Society, Manchester/New York 2005, 84.

<sup>367</sup> Fleckenstein, Karl der Große, Göttingen/Zürich 1990, 75f.

<sup>368</sup> Montgomery Watt, Islamic Political Thought, Edinburgh 1968, 65.

<sup>369</sup> Zum in der abbasidischen Revolution begründeten neuen islamischen Adel, der wiederum auf dem Kriterium der Priorität gründete und bis in die 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts eine Rolle spielte, Sharon, Black Banners from the East I, Jerusalem 1983, 226.

<sup>370</sup> Zum europäisch-nahöstlichen Vergleich im Hinblick auf die Webersche Unterscheidung von Patrimonialismus und Lehnse feudalismus Schluchter, Einleitung. Zwischen Weltoberung und Weltanpassung. Überlegungen zu Max Webers Sicht des frühen Islams, in: id. (ed.), Max Webers Sicht des Islams, Frankfurt/M. 1987, 59ff. Die fränkische Situation kam Webers Typus ständischer Herrschaft nahe, bei der „dem Verwaltungsstab bestimmte Herren gewalten und die entsprechenden ökonomischen Chancen appropriiert sind.“ (Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1980, 134). Zur Singularität der okzidentalnen Situation ibid. 137.

net durch Grundbesitz und Monopolisierung kirchlicher Pfründen) vergleichsweise homogene Elite, deren Angehörige schon in merowingischer Zeit miteinander konkurriert hatten. In der frühen Karolingerzeit wurde der Adel durch einige neue oder erneuerte Institutionen (Königsboten, Grafschafts- und Metropolitanverfassung) verstärkt an die Zentrale gebunden, ohne daß allerdings die Stellung lokaler Herrschaftsträger als intermediärer Gewalten aufgehoben worden wäre.<sup>371</sup> Die Herrschaft der Frankenkönige beruhte vielmehr gerade auf dieser sowohl abhängigen als auch autonomen Zwischenschicht, für die es im Kalifat kein funktionales Äquivalent gab.<sup>372</sup> Dort waren die Ämter intermediärer Herrschaftsträger nur in Ausnahmefällen erblich; zumeist erwuchsen dann daraus *de facto* unabhängige Dynastien, die nur noch formal an den Kalifen rückgekoppelt waren. Ein Gleichgewicht zwischen Zentrum und Peripherie, zwischen Differenzierung und Integration der Eliten konnte sich unter der Herrschaft der Kalifen nicht etablieren.

<sup>371</sup> Allerdings überliefern die Quellen kaum Angaben dazu, wie Karl der Große den Adel integrierte; vgl. Kasten, Laikale Mittelgewalten, in: Erkens (ed.), Karl der Große und das Erbe der Kulturen, Berlin 2001, 55.

<sup>372</sup> Vgl. Crone/Hinds, God's Caliph, Cambridge 1986, 107; Schluchter, Einleitung. Zwischen Weltoberung und Weltanpassung. Überlegungen zu Max Webers Sicht des frühen Islams, in: id. (ed.), Max Webers Sicht des Islams, Frankfurt/M. 1987, 63.